



### Stadt saniert Schulen in den Sommerferien

Ferienzeit ist Bauzeit: Die Stadt Halle (Saale) hat während der Sommerferien in elf städtischen Schulen notwendige Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt. Investiert wurden rund 265 000 Euro in verschiedene Vorhaben – von Pflasterarbeiten über Fußboden-Sanierung bis hin zu neuen Sanitäranlagen. Folgende Projekte wurden bereits während der Ferien abgeschlossen beziehungsweise werden bis Ende August umgesetzt:

- **Grundschule Auenschule:** Heizungs-ertüchtigung (70 000 Euro)
- **Grundschule Hanoier Straße:** Fußböden-sanierung in 2 Räumen (25 000 Euro)
- **Grundschule Otfried Preußler:** Umbau-maßnahmen im Kontext des Umzugs in die Rigaer Straße 1a (20 000 Euro)
- **Grundschule Radewell:** Parketsanierung in der Turnhalle (17 000 Euro)
- **Grundschule Frohe Zukunft:** Fall-schutzwechsel und Fahrradplatz pflas-tern (7 500 Euro)
- **Förderschule Comenius:** Außensteck-dosen (300 Euro)

Fünf weitere Vorhaben werden aktuell noch umgesetzt und sollen schnellstmög-lich fertiggestellt werden:

- **Grundschule Am Ludwigsfeld:** Sanierung der Sanitäreinrichtungen (120 000 Euro)
- **Gemeinschaftsschule Heinrich Heine:** Umbau des Schülercafés zu einem Unterrichtsraum
- **Integrierte Gesamtschule Am Stein-tor:** Schaffung eines Bewegungsareals mit Tischtennisplatten
- **Sekundarschule „Johann Christian Reil“:** Sanierung der Schulküche
- **II. Integrierte Gesamtschule Margue-rite Friedlaender:** Pflasterarbeiten auf dem Schulhof

Außerdem erfolgen Installationsarbeiten im Rahmen der Umsetzung des Digital-pakts in folgenden Schulen: Thomas-Müntzer-Gymnasium, Integrierte Gesamtschule Am Steintor, Kooperative Gesamtschule Ulrich von Hutten, Förderschule Comenius, Berufsbildende Schule V Klosterstraße, Berufsbildende Schulen „Gut-jahr“ sowie in den Grundschulen Neumarkt, Kröllwitz und Am Ludwigsfeld.



Bürgermeister Egbert Geier hat den Festakt im Beisein der Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, Klara Geywitz, eröffnet. Die Stadt informierte vor dem Neustadt-Centrum Interessierte zum „Smart City“-Projekt. Fotos: Thomas Ziegler

### Stadt feiert 60 Jahre Halle-Neustadt

#### Bühnenprogramm und Ausstellungseröffnung zum Stadtteil-Jubiläum

Einen stimmungsvollen Sommerabend haben mehr als 300 Besucherinnen und Besucher am 15. Juli im Herzen von Halle-Neustadt erlebt: Die Stadt hatte zur Festveranstaltung „60 Jahre Neustadt“ auf den Platz vor dem städtischen Verwaltungsge-bäude Scheibe A geladen. Am 15. Juli 1964 wurde der Grundstein für Halle-Neustadt gelegt; heute ist es der größte Stadtteil von Halle (Saale).

Bürgermeister Egbert Geier eröffnete die Feierstunde. „In Halle-Neustadt wird in besonderem Maße Vielfalt gelebt. Neustadt ist seit Jahrzehnten in Umbruch und Veränderung. Es ist ein Quartier, das gleichsam spannend und besonders herausfordernd ist. Nutzen wir die Potenziale der vielen Akteurinnen und Akteure, die in Neustadt aktiv sind, um den größten Stadtteil Halles umzugestalten und weiter zu entwickeln.“

Das besondere Ereignis wurde von der Stadt gemeinsam mit verschiedenen Partnern gefeiert. Am Nachmittag informierte die Stadt auf dem Platz vor dem Neustadt-Centrum über das Projekt „Smart City“, das städtische Quartiermanagement stellte verschiedene Beteiligungsformate für die Einwohnerinnen und Einwohner vor und die Bundesstiftung Baukultur be-teiligte sich mit ihrem Baukulturmobil zum Thema Großsiedlungen.

Höhepunkt des Tages war die Festveranstaltung mit anschließendem Podiumsge-spräch, in dem Expertinnen und Experten den Denkmalwert, das kulturelle Erbe und die Transformation Halle-Neustadts diskutierten. Am Abend wurde im Neustadt-Centrum die Ausstellung „Halle-Neustadt ist was Besonderes!“ eröffnet, die in zwei Teilen die Geschichte von Denkmälern und

Kunst im öffentlichen Raum in Halle-Neu-stadt zeigt.

Pünktlich zum 60. Jahrestag hat die Stadt die Sanierung des Taubenbrunnens, westlich des Zollrains, abgeschlossen und die Anlage wieder in Betrieb genommen. Das Wasserspiel mit neun auffliegenden Friedenstauben an der Spitze wurde 1970 von dem Bildhauer Rudolf Hilscher (1921–2017) geschaffen. Er hatte von 1948 bis 1952 an der heutigen Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle bei Gustav Weidanz studiert. Danach war er freischaffend in Köthen tätig.

Weitere Informationen zum Stadtteil und den geplanten Veranstaltungen im aktuel-len Festjahr auf Seite 2 in diesem Amtsblatt sowie im Internet unter:

[www.halle.de/neustadt](http://www.halle.de/neustadt)



### INHALT

**Preiswürdige Kooperationen**  
Stadt vergibt Auszeichnungen  
für innovative Ideen **Seite 2**

**Spektakel am Saastrand**  
Bühnen Halle starten während  
Laternenfest in neue Saison **Seite 3**

**Diverse Projekte bis 2027 im Fokus**  
Einwohnerdialog zu  
Vorhaben in der Südstadt **Seite 5**



## Spaziergang mit den Händen

Halles Altstadt mit den Händen erkunden können. Interessierte ab sofort am Rönen Turm. Dort hat Bürgermeister Egbert Geier Ende Juni mit Sachsen-Anhalts Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten, Sven Schulze, ein Tastmodell eingeweiht. Das Relief wurde im Maßstab 1:5000 angefertigt, ist 1,7 mal 1,35 Meter groß, rund zwei Tonnen schwer und besteht aus Bronze und Sandstein. 2022 hatte der Stadtrat für die Errichtung eines „haptischen Reliefs“ als barrierefreies Angebot gestimmt. Initiiert wurde die Idee vom Förderverein Lions Club Halle und dem Stadtmarketing. Der Minister überreichte der Stadt bei der Gelegenheit zudem das Zertifikat „Barrierefrei geprüfter Tourismusort“, unter anderem für das Planetarium und einen barrierefrei konzipierten Stadtrundgang. Foto: Thomas Ziegler

# Preiswürdige Kooperationen

Stadt zeichnet Ideen aus den Bereichen E-Mobilität und Kommunikation aus

Innovative Ideen kommen aus Halle (Saale): Die Stadt hat im Sommer zwei Kooperationsprojekte ausgezeichnet, die gesellschaftlich beziehungsweise wirtschaftlich relevante Fragestellungen bearbeiten. Der IQ-Innovationspreis der Stadt ging an die NorcSi GmbH für die Entwicklung einer neuen Generation von Batterien für die E-Mobilität. Den von der Stadt gestifteten Transferpreis erhielt die Initiative „Kinderleicht sprechen“ für die Kommunikationsförderung in Kindertagesstätten.

„Bildung und Wissenschaft, Forschung und Lehre spielen eine zentrale Rolle bei der Modernisierung und Transformation unserer Stadt. Ziel ist es, die Attraktivität, die internationale Sichtbarkeit und Anziehungskraft unserer Stadt zu stärken und zukunftsweisend zu machen“, sagt Bürgermeister Egbert Geier. Dafür arbeitet die Stadt mit Kooperationspartnern zusammen.

Zudem bietet Halle beste Bedingungen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Gründerinnen und Gründer, beispielsweise im Technologiepark Weinberg Campus, wo die NorcSi GmbH ansässig ist. Das hallesche Technologie-Unternehmen hat in Kooperation mit der Technischen Universität Bergakademie Freiberg ein Verfahren zur Herstellung leistungsfähiger Batterien für Elektrofahrzeuge entwickelt. Für diese Innovation haben die Gründer neben dem mit 5000 Euro dotierten Preis der Stadt auch den ersten Preis inklusive 7500 Euro im Bereich Automotive des 20. IQ Innovationspreises Mitteldeutschlands der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland erhalten.

Die Lithium-Ionen-Batterie, zentral im Bereich Elektromobilität, stößt hinsichtlich Ladezeiten und Kapazität an Grenzen. Eine Alternative wäre Silizium. Allerdings muss,

um eine haltbare Anode herzustellen, eine stabile Schicht aus Kupfer und Silizium geschaffen werden, die den großen Kräften während der Ladung standhält. Die Lösung bringt eine Hochleistungs-Blitzlampe, die feinste Strukturen aus dem Kupfer in die Siliziumschicht schießen lässt und somit eine stabile Verbindung schafft. Diese Siliziumanode benötigt für dieselbe Ladekapazität wie bisher nur ein Zehntel des Materials und kann die doppelte Reichweite erzielen. Ein weiterer Vorteil von Silizium ist, dass es reichlich am Markt verfügbar ist und die europäische Batterieproduktion somit unabhängiger von unsicheren Lieferketten macht.

Ein weiteres gelungenes Beispiel dafür, wie Fragestellungen erforscht und die Ergebnisse in der Praxis angewendet werden, ist die Initiative „Kinderleicht sprechen“, die auf einer Kooperation zwischen der

Abteilung Sprechwissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und dem städtischen Eigenbetrieb Kindertagesstätten beruht. Seit Beginn im Jahr 2010 wurden bereits fünf Projekte umgesetzt; das aktuell laufende sechste Projekt fokussiert auf den Einsatz bewusster Sprache zur Vorbeugung und Intervention bei Diskriminierung. Ziel ist es, eine feinfühlige Alltags-Kommunikation zwischen pädagogischen Fachkräften und Kita-Kindern bis sechs Jahren zu unterstützen. Aus den Projekten gingen zum Beispiel Handreichungen zur frühkindlichen Sprachförderung, Qualifizierungs-Angebote sowie Praxistage für Studierende sowie Erzieherinnen und Erzieher hervor. In diesem Jahr wurde die Initiative mit dem Transferpreis in der Kategorie „Erfolgreiche regionale Transferkooperation“ ausgezeichnet. Die Stadt stiftet seit der ersten Ausgabe im Jahr 2014 das Preisgeld in Höhe von 1000 Euro.

## Verschwunden, aber nicht vergessen

Amtsblatt-Serie widmet sich Objekten zu „60 Jahre Halle-Neustadt“, Teil 1: Brunnen-Modell

Beim Aufbau Halle-Neustadts in den 1960er Jahren wurde besonderer Wert auf Kunst im öffentlichen Raum gelegt. Insgesamt entstanden zwischen 1965 und 1989 rund 150 Kunstwerke; neben Skulpturen und Wandbildern sollten auch Brunnen den jungen Stadtteil aufwerten. Eines der wohl schönsten Wasserspiele war der Brunnen „Früchte des Meeres“, der 2012 abgerissen wurde.

Im Bestand des Stadtmuseums Halle befindet sich noch heute ein Modell der eiszeitigen Brunnenanlage. Es stammt aus dem Nachlass des Malers, Grafikers und Keramikers Hans Rothe, der diesen Entwurf für einen Brunnen in der östlichen Neustadt geschaffen hat. Rothe wurde 1929 in Döllnitz bei Halle geboren. Er studierte Male-

rei und Grafik an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle und erhielt 1965 den Kunstspreis der Stadt Halle (Saale) sowie 1966 den Kunstspreis der Stadt Halle-Neustadt.

Der Keramikbrunnen, aufgestellt 1983, stand in der gleichnamigen Straße „Am Meeresbrunnen“. Das Wasser der Anlage sprudelte aus bunt verzierten Muscheln, Fischen und kleinen Tieren wie Seepferdchen, Schlangen oder Kraken. Der Mittelteil erinnerte in seiner Form an einen Leuchtturm. Im Laufe der Zeit wurde der Brunnen immer häufiger Ziel von Vandalismus; einzelne Keramikelemente wurden abgeschlagen und zerstört oder gestohlen. Da die finanziellen Mittel für eine Sanierung fehlten, beschloss die Stadt, den

Brunnen abzureißen. Hans Rothe äußerte sich im Jahr des Abrisses, 2012, in der Mitteldeutschen Zeitung folgendermaßen dazu: „Der Brunnen wurde von Banausen mutwillig zerstört.“ Rothe starb 2023.

Das Amtsblatt stellt in den kommenden Wochen Objekte im Kontext „60 Jahre Halle-Neustadt“ aus dem Bestand des Stadtmuseums Halle vor. Im September wird im Stadtmuseum zudem eine Sonderausstellung eröffnet. Gerhard Große hat dem Museum Archivalien des Fotozirkels Buna übergeben, die erstmals zu sehen sind. Neben Fotos, Urkunden und Medaillen der Mitglieder ergänzen Neuzugänge des Stadtmuseums die Ausstellung, die an Objekten verschiedene Aspekte der Geschichte Halle-Neustadts zeigt.



Das Modell zeigt den Brunnen „Früchte des Meeres“, auch Meeresbrunnen genannt. Foto: Stadtmuseum Halle



Opern-Intendant Walter Sutcliffe, TOOH-Geschäftsführerin Uta van den Broek, Puppentheater-Chef Christoph Werner, Generalmusikdirektor Fabrice Bollon, Ballettdirektor Michal Sedláček und die Künstlerische Leiterin des neuen theaters und des Thalia Theaters, Mille Maria Dalsgaard (von links), haben das neue Programm vorgestellt. Foto: Anna Kolata

## Spektakel am Saalestrand

Die Bühnen Halle starten in die neue Spielzeit – mit vielen Neuproduktionen, einem „Prinzen“ und einer Oscar-Nominierten. Eröffnet wird die Saison im Rahmen des Laternenfests mit einem vielfältigen Programm auf der Ziegelwiese.

Mit einem dreitägigen „Kulturspektakel“ während des Laternenfests eröffnen die Bühnen Halle die neue Spielzeit 2024/25. Nach der erfolgreichen Premiere im vergangenen Jahr werden erneut auf der Ziegelwiese alle fünf Sparten erste Einblicke in ihr Programm bieten. Neben Theater, Musik und Tanz sind **vom 23. bis 25. August** auch zahlreiche Mitmachangebote unter freiem Himmel geplant, bevor die Bühnen Halle wieder in ihre angestammten Spielstätten zurückkehren.

**Dort feiert das neue theater (nt)** am 1. September die erste Premiere der Saison mit „Deutsch Süd-Ost 24/7“. Anlässlich der Landtagswahlen im Osten Deutschlands blickt der Autor Ingo Niermann mit Künstlerinnen und Künstlern aus der Region spekulativ in die Zukunft – und fordert auch das Publikum zur Teilnahme auf. Elf weitere Premieren sind geplant – von klassisch-neugedachten Werken wie „Der Untertan. Eine deutsche Revue“ nach Heinrich Mann bis hin zu zeitgenössischen Stücken wie Kristof Magnussons „Apokalypse Miau“ in der Inszenierung der Künstlerischen Leiterin des nt, Mille Maria Dalsgaard. Starke weibliche Regiehandschriften prägen den Spielplan. So feiert beispielsweise die diesjährige deutsche Oscar-nominierte Sandra Hüller mit „Penthesilea:s“ in Halle ihr Regiedebüt. Als Grundlage dient eine moderne Adaption von Heinrich von Kleists Drama „Penthesilea“.

Das **Thalia Theater** stellt erneut das Mutig-Sein junger Menschen in den Vordergrund und öffnet mit deutschen Erstaufführungen europäische Perspektiven auf die Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen, zum Beispiel mit dem kroatischen Werk „Der (vor)letzte Panda oder Die Statik“ und dem flämischen Stück „Schwäne“. Insgesamt

stehen sechs Premieren auf dem Spielplan. Zudem wird im Sommer 2025 in Kooperation mit Kinderstadt Halle e.V. wieder die Kinderstadt auf der Peißnitzinsel stattfinden, wo Kinder zwischen 7 und 14 Jahren ihre eigene Stadt regieren, Berufe ausprobieren und sich mit Politik auseinander setzen können.

Unter der Leitung von Generalmusikdirektor und Chefdirigent Fabrice Bollon führt die **Staatskapelle Halle** auch in der neuen Spielzeit traditionelle Programme wie die Sinfoniekonzerte oder die Reihe „Klassik am Nachmittag“ fort. Zudem kehren die beliebten „Krabbelkonzerte“ zurück. Daneben gibt es neue Formate, beispielsweise die „Gesprächskonzerte“, die eine besondere Nähe zum Publikum schaffen. Beim Ball der Staatskapelle kann gemeinsam in den Mai getanzt werden; das Educationprogramm „Hai! Klassik“ richtet sich gezielt an Familien und Schulen. Zudem begrüßt die Staatskapelle einen Gast-Dirigenten in Halle: Reinhard Goebel wird in Gesprächsformaten zu erleben sein und mit dem MDR-Rundfunkchor sowie der Staatskapelle das Oratorium „Te Deum“ von Francesco Antonio Urio im Rahmen der Händel-Festspiele aufführen.

Die Themen Eltern und Erziehung werden sich als roter Faden durch das Programm der **Oper Halle** ziehen. Premiere feiern neun Inszenierungen, unter anderem Klassiker wie „Madama Butterfly“ von Giacomo Puccini und Wolfgang Amadeus Mozarts „Die Zauberflöte“ sowie das amerikanische Musical „Gypsy – Das wahre Leben der Gypsy Rose Lee“. Zu den Händel-Festspielen ist „Agrippina“ unter der Regie von Intendant Walter Sutcliffe zu erleben, ein frühes Werk des damals 24-jährigen Georg Friedrich Händel. Und auch die Operngala wird – nach dem großen Erfolg in

der letzten Spielzeit – mit neuem Programm wieder in den Spielplan aufgenommen.

Das **Ballett Halle** erweitert sein Repertoire an Klassikern mit Sergej Prokofjews „Romeo und Julia“ in der Choreografie von Ballettdirektor Michal Sedláček. Gleichzeitig wendet sich das Ensemble mit „Dusk“ auch zeitgenössischen Werken zu. Gast-Choreografin Nanine Linning erzählt in dem Tanzstück auf sinnlich-eindringliche Weise von der Begegnung mit der Vergänglichkeit des Seins. Mit „Das hässliche Entlein“ steht zudem ein Märchenballett für Kinder ab vier Jahren auf dem Programm.

Einen musikalischen Schwerpunkt setzt das **Puppentheater Halle**: Die Saison beginnt mit der Song-Oper „Der süße Duft kommt nicht von Rosen“ genannt „Leichenoper“ in der Regie des früheren nt-Intendanten Matthias Brenner, der auch die Hauptrolle übernimmt. Es ist die erste von insgesamt fünf Premieren. Unter dem Titel „Mit dem Rücken zur Welt – Ein Caspar-David-Friedrich-Abend“ widmet Puppentheater-Intendant Christoph Werner dem romantischen Maler zu dessen 250. Geburtstag eine Uraufführung. Den Saisonabschluss bildet das Musical „Tod auf dem Thron – Ein Klosical“ von Mark Underwood und „Prinzen“-Sänger Tobias Künzel, das sowohl in Halle als auch in London aufgeführt wird.

Die Theater- und Konzertkasse in der Großen Ulrichstraße 51 ist dienstags bis samstags von 10 bis 18 Uhr geöffnet. Weitere Informationen zum neuen Spielplan und den Eintrittskarten im Internet unter: [www.buehnen-halle.de](http://www.buehnen-halle.de) Informationen zum „Kulturspektakel“ im Internet unter: [www.buehnen-halle.de/de/kulturspektakel](http://www.buehnen-halle.de/de/kulturspektakel)

## Grundbildung für Erwachsene im Fokus

Unter dem Titel „Mehr Chancengleichheit durch Grundbildung“ laden das Grundbildungszentrum (GBZ) Halle (Saale) – Saalekreis und das Projekt „AlphaBeruf“ am **Dienstag, 13. August**, 12 bis 16 Uhr, gemeinsam mit der Volkshochschule Adolf Reichwein Halle (Saale), der Stadt und weiteren Partnern auf den Marktplatz ein. Es ist die erste große Veranstaltung des GBZ, das erst im Januar seine Arbeit aufgenommen hat. Ziel ist, auf das Thema „Grundbildung für Erwachsene“ aufmerksam zu machen und Betroffene zukünftig mit konkreten Bildungs- und Beratungsangeboten besser zu erreichen.

## Radweg am Wasserturm erneuert

Die Stadt investiert weiter in den Ausbau der Radinfrastruktur: Während der Sommerferien hat der östliche Radweg entlang der Paracelsusstraße zwischen Steintor und Wasserturm Nord beziehungsweise der Straße Am Wasserturm eine neue Asphaltdecke erhalten. Die Arbeiten hatten im Bereich Steintor begonnen und wurden in drei Abschnitten in nördliche Richtung fortgesetzt. Die Reparatur des Radweges, die die Stadt vollständig aus Eigenmitteln finanziert, kostet rund 64000 Euro. Die Strecke wird an Werktagen täglich von etwa 1000 Radfahrerinnen und Radfahrern genutzt.



## Herzlichen Glückwunsch!

### Geburtstage

102 Jahre alt wird am 7.8. Irmgard Kirchbach.

100 Jahre werden am 10.8. Elisabeth Maeckel und am 15.8. Halina Zeisler.

Ihren 95. Geburtstag feiern am 2.8. Brigitte Pätz, Ruth Scholz, Hans Freiberg, am 4.8. Anni Straube, am 8.8. Ursula Enghardt, Hans-Werner Lüderitz, am 9.8. Annelies Peter sowie am 15.8. Ingeburg Keck.

Auf 90 Lebensjahre blicken zurück am 2.8. Renate Tanneberger, am 3.8. Günter Bragulla, am 5.8. Jutta Schröder, Renate Wagner, Sigurd Heinke, Waltraud Tichatschke, am 6.8. Friedel Worm, am 7.8. Karla Schumann, Marianne Sulfrian, am 9.8. Elfriede Surek, am 10.8. Gertrud Kockel am 11.8. Brigitte Osterrieder, Siegfried Müller, Maria-Elisabeth Sause, Brigitte Dietze, Gerda Mittenthalzwei, am 12.8. Brunhilde Butthoff, am 13.8. Manfred Weiser, Gerold Michael, Gudrun Bertram, Hannelore Weiland, am 14.8. Rosemarie Schneider, Elfriede Inge

Fritzsche, Lothar Schaar sowie am 15.8. Hans-Joachim Reichmann.

### Ehejubiläen

#### Eiserne Hochzeit

Ihren 65. Hochzeitstag feiern am 8.8. Margarethe und Günter Friedrich, Ursula und Hans-Günther Schmitz, Erika und Horst Heise, am 11.8. Gertraud und Horst Lindner, am 14.8. Ingeborg und Horst Mahlendorf, Brigitte und Rudolf Lehner, am 15.8. Johanna und Richard Ohme sowie Ursula und Kurt Lehmann.

#### Diamantene Hochzeit

60 Jahre gemeinsame Ehe feiern am 3.8. Bärbel und Bernd-Hado Lukowsky, am 5.8. Elke und Knut Balsmeyer, am 8.8. Ingeborg und Peter Neuking, Adelheid und Adolf Stark, Monika und Hartmut Köhler, Marianne und Dietmar Schiller, Brigitte und Horst Ehrhardt, Karin und Wolfgang Müller-Kuller, Liselotte und Ulrich Wendling, Chista und Erich Moosdorf, Christa und Günter Rasch, am 9.8. Heltraud und Wolfgang Schulz, am 11.8. Erika und Gerhard Wicklein, am 15.8. Edda und Bernd Niemeyer, Ursula und Hans-Dieter

## Stadtteilbibliothek zeigt Impressionen

Eine Ausstellung mit dem Titel „Meine Impressionen“ ist derzeit in der Stadtteilbibliothek West, Zur Saaleaue 25a, zu sehen. Ausgestellt sind Arbeiten der Künstlerin Alwina Weihert, die mit verschiedenen Maltechniken – von Aquarell über Tusche bis hin zu Acryl – figürliche Zeichnungen, Karikaturen, Landschaften und abstrakte Werke geschaffen hat. Die Schau zeigt einen Querschnitt über die Anfänge ihres künstlerischen Schaffens bis heute und ist **bis 30. August** während der Öffnungszeiten zu sehen: Montag und Donnerstag 11 bis 18 Uhr, Mittwoch 14 bis 18 Uhr sowie Freitag 11 bis 16 Uhr. Der Eintritt ist frei.

## AMTSBLATT

**Herausgeber:**  
Stadt Halle (Saale),  
Der Oberbürgermeister

**Verantwortlich:**  
Drago Bock, Pressesprecher  
Telefon: 0345 221-4123  
Telefax: 0345 221-4027  
Internet: [www.halle.de](http://www.halle.de)

**Redaktion:**  
Frauke Strauß  
Telefon: 0345 221-4016  
Telefax: 0345 221-4027  
Amtsblatt, Büro des Oberbürgermeisters  
Marktplatz 1,  
06108 Halle (Saale)  
E-Mail: [amtsblatt@halle.de](mailto:amtsblatt@halle.de)

Redaktionsschluss dieser Ausgabe:  
24. Juli 2024  
Die nächste Ausgabe erscheint am  
16. August 2024.  
Redaktionsschluss: 7. August 2024

**Verlag:**  
Mitteldeutsche Verlags- und Druckhaus GmbH  
Delitzscher Str. 65,  
06112 Halle (Saale)  
Telefon: 0345 565-0  
Telefax: 0345 565-2360  
Geschäftsführer: Marco Fehrecke

**Anzeigenleitung:**  
Steffen Schulle  
Telefon: 0345 565-2116  
E-Mail: [anzeigen.amtsblatt@mz-web.de](mailto:anzeigen.amtsblatt@mz-web.de)

**Druck:**  
MZ – Druckereigesellschaft mbH  
Fiete-Schulze-Straße 3,  
06116 Halle (Saale)

**Auflage:**  
20.000 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich 14-täglich.

Das Amtsblatt liegt zur kostenfreien Mitnahme an den Verwaltungstandorten und in den Quartierbüros aus. Zudem ist es erhältlich im Stadtarchiv, in der Stadtbibliothek, im Stadtmuseum, in der Tourist-Information, bei den Wohnungsunternehmen, in den Kundencentern der Halleschen Verkehrs-AG sowie in Sport- und Freizeiteinrichtungen und Supermärkten.

Es kann zudem im Internet abgerufen und kostenfrei per E-Mail abonniert werden: [amtsblatt.halle.de](mailto:amtsblatt.halle.de)



**hallesaale\***  
HÄNDLERSTADT

## TERMINE

in der Stadtverwaltung  
im Internet vereinbaren



Mit diesem „QR-Code“ gelangen Sie auf die Internetseite der Stadt Halle (Saale): [terminvergabe.halle.de](http://terminvergabe.halle.de)



Fotos: Thomas Ziegler, GWG / Grafiken: Stadt Halle (Saale)

## Diverse Projekte bis 2027 im Fokus

### Einwohnerdialog: Stadt informiert zu Vorhaben in der Südstadt

Den zweiten Einwohnerdialog des Jahres hat die Stadt im Juni veranstaltet. Der Fokus lag auf den Bereichen Südstadt, Damaschkestraße und Böllberg/Wörmlitz. Es wurden aktuelle Projekte vorgestellt und diskutiert. Die Anwesenden konnten zudem Hinweise und Ideen einbringen. Das Amtsblatt gibt einen Überblick.

**1** Die Sanierung der **Marguerite Friedlaender Gesamtschule** (Foto) wurde bereits 2019 abgeschlossen; bis November 2025 folgt die Erneuerung der Fassade für 2,2 Millionen Euro. Zudem errichtet die Stadt derzeit eine neue Sporthalle für die Grundschule Auenschule. Die Fertigstellung des rund fünf Millionen teuren Baus ist bis Juli 2025 geplant. Bereits im ersten Quartal 2025 sollen die Kindertagesstätten „Am Breiten Pfuhl“ und „Einstein“ in ihr saniertes Gebäude einziehen. Die Stadt investiert 9,9 Millionen Euro Eigenmittel in energetische Sanierung, Brandschutz, Barrierefreiheit sowie Freianlagen.

**2** Ein weiterer Bestandteil der Stadtentwicklung ist der Ersatzneubau von Spielplätzen. Der **Quartierspielplatz Wiener Straße** (Foto) wird für knapp 600 000 Euro

unter dem Motto „Hexenhäuser“ 2024/25 neu gestaltet. Auch den Spielplatz Ingolstädter Straße / Südpromenade will die Stadt im kommenden Jahr erneuern und somit ein Angebot für die bis Zwölfjährigen schaffen; Kostenpunkt: 418 000 Euro. Auf dem Plan für 2026/27 steht der Bolzplatz Wiener Straße, der durch einen neuen Bolz- und Basketballplatz sowie einen Fitnessparcours ersetzt werden soll. Diese Maßnahme kostet rund 616 500 Euro.

**3** Ein wichtiges Projekt umfasst die Grünerneuerung zwischen Südstadt und Silberhöhe. Dort entsteht 2025/26 für mehr als 1,2 Millionen Euro eine grüne Fahrrad- und Fußwegachse. Ein weiteres Vorhaben umfasst die **Neugestaltung des Platzes der Völkerfreundschaft** (Foto), der unter anderem durch die Erneuerung der befestigten Flächen und der Beleuchtung sowie die Einbindung von Sitz- und Aufenthaltsbereichen aufgewertet wird. Die Kosten belaufen sich auf 688 500 Euro, die Fertigstellung ist für 2025 geplant.

**4** Das **Bauprojekt** der Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH (GWG) „Am Mühlwerder“

ist das größte Vorhaben der GWG seit 1990 und umfasst den Bau von 150 Wohnungen. Aktuell entstehen 34 Wohnungen; sie sollen Anfang 2026 bezugsfertig sein. Der historische Kaffeegarten „Kurzhals“ soll ab Frühjahr 2026 als Gastronomie- und Hotelbetrieb wieder öffnen.

**5** Neben den Wohnbauprojekten spielt auch die Erneuerung der Infrastruktur eine Rolle. Nachdem der Böllberger Weg nun vollständig saniert ist, wird das Stadtbahn-Programm in der **Paul-Suhr-Straße** (Foto) ab 2026 und in der Elsa-Brändström-Straße ab 2029 fortgeführt. In der Vorplanung befinden sich die Bereiche Vogelweide und Damaschkestraße.

**6** Die Stadt investiert zudem in den Ausbau der Radverkehrsanlagen. So soll 2026/27 der **Saaleradweg** am Böllberger Ufer zwischen Ruderhaus und saniertem Brauerei in fünf Abschnitten ausgebaut werden.

Als nächstes plant die Stadt einen Jugenddialog – am **Mittwoch, 11. September**, 18 Uhr. Der Ort wird zeitnah bekanntgegeben. Informationen im Internet unter: [www.halle.de/einwohnerdialoge](http://www.halle.de/einwohnerdialoge)

## Abendliche Kulturerlebnisse auf dem Marktplatz

### „Im Sommer nach 8“ bietet bis 18. August Musik, Tanz und Theater

Unter dem Motto „Im Sommer nach 8“ lädt die Stadt gemeinsam mit der Stadtkommunikation Halle (Saale) GmbH, dem Förderverein Pro Halle e.V. und der halleschen Kulturszene zu abendlichen Kulturerlebnissen auf den Marktplatz ein. „Eine lebendige Innenstadt braucht Treffpunkte, Aufenthaltsqualität und Raum für Kreativität. Mit dem Veranstaltungsangebot setzen wir einen Impuls, der beispielhaft sein kann und zeigt, was möglich ist. Ich hoffe auf weitere Akteure aus der Kunst-, Kultur- und Gastroszene, die mit eigenen Ideen und Angeboten stärken, was Halles

Marktplatz ausmacht: ein vitaler Ort für Menschen zum Erleben und Wohlfühlen zu sein“, sagt Bürgermeister Egbert Geier.

Zu Füßen des Roten Turms und der Marktkirche werden bis 18. August, jeweils dienstags bis sonntags, Musik, Lesungen, Theater und Tanz geboten. Beginn ist 20 Uhr; sonntags 19 Uhr. Der Eintritt ist frei. Die Bandbreite reicht von Latin Crossover und leidenschaftlichem Tango über mordmäßigen Krimispäß bis Schlagerr-Stimmung und französischen Chanson. Zum Abschluss der Veranstaltungs-

reihe ist am 18. August von 10 bis 15 Uhr ein „Verliebt in Halle“-Kinderfest geplant; ab 19 Uhr spielt eine Sting-Coverband.

„Im Sommer nach 8“ ist ein Ergebnis der „Taskforce Zukunft Innenstadt“ im Rahmen der Arbeitsgruppe „Entwicklung Marktplatz“ der Stadtverwaltung mit verschiedenen Partnerinnen und Partnern. Ziel ist, den Marktplatz mit attraktiven, temporären und kulturvollen Oasen vor allem im Sommer zu beleben und Besuchsanlässe zu schaffen. Das Programm im Internet unter: <https://sommernach8.de>

## Stadt sucht Vorschläge für Lutherpreis 2025

Halle (Saale) gehört zum 16 Städte umfassenden „Bund der Lutherstädte“. Jede Stadt ruft alle zwei Jahre die Einwohnerchaft auf, Vorschläge für den Lutherpreis „Das unerschrockene Wort“ einzureichen. Personen, die in Wort und Tat für die Gesellschaft, die Gemeinde oder den Staat bedeutsame Aussagen gemacht und gegenüber Widerständen vertreten haben, können vorgeschlagen werden. Auch die Stadt Halle ruft ihre Einwohnerinnen und Einwohner auf, Vorschläge mit einer Begründung einzureichen. Die eingegangenen Vorschläge werden von der Stadt geprüft, bewertet und anschließend dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Jede der 16 Lutherstädte nominiert eine Person. Die Preisträgerin bzw. der Preisträger wird im Herbst in einer Sitzung der Lutherstädte ermittelt. Die Preisverleihung folgt im Frühjahr 2025 in Augsburg.

Vorschläge können bis **14. August** gesendet werden an: Stadt Halle (Saale), Fachbereich Kultur, Stichwort: „Das unerschrockene Wort“, Hansering 20, 06108 Halle (Saale), oder per E-Mail an: [kultur@halle.de](mailto:kultur@halle.de) Weitere Informationen im Internet unter: [www.augsburg.de](http://www.augsburg.de) (Stichwort: Lutherpreis)

## Sinto-Mausoleum kann saniert werden

Die Stadt Halle (Saale) freut sich über eine Förderung aus dem Denkmalschutz-Sonderprogramm der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien in Höhe von 157 000 Euro für die Sanierung des Sinto-Mausoleums in Osendorf, Karl-Meissner-Straße 42, der Ruhestätte Josef Weinlichs. Der Haushaltsausschuss des Bundes hat dem Antrag der Stadt auf eine Zuwendung zugestimmt. Das Mausoleum befindet sich derzeit in einem sehr schlechten Zustand und droht zusammenzufallen. Die Gesamtkosten der Rekonstruktion sind mit rund 350 000 Euro veranschlagt. Neben der Förderung aus dem Denkmalschutz-Sonderprogramm des Bundes stehen Eigenmittel der Stadt in Höhe von 35 000 Euro sowie Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von 157 000 Euro zur Verfügung. Ziel der Stadt ist es, die Sanierung zeitnah umzusetzen.

## Schmuckkunst ist im Stadtarchiv zu sehen

Unter dem Titel „Zwei an einem Ort“ stellen die halleschen Schmuckkünstlerinnen Elisa Sophia Herrmann und Sarah Schuschkleb ihre Arbeiten im Stadtarchiv Halle, Rathausstraße 1, aus. Die zwei Frauen studierten gemeinsam von 2012 bis 2017 an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle. Die Ausstellung kann bis **15. August** während der Öffnungszeiten besichtigt werden – montags von 10 bis 15 Uhr sowie dienstags bis donnerstags von 10 bis 18 Uhr. Der Eintritt ist frei.

# Tagesordnungen der Ausschüsse

## Bildungsausschuss

Am **Dienstag, dem 6. August 2024**, um 17 Uhr findet im Stadthaus, Kleiner Saal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Bildungsausschusses statt.

### Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestimmung der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Bildungsausschusses
4. Einwohnerfragestunde
5. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 5.1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 07.05.2024
- 5.2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 05.06.2024
6. Beschlussvorlagen
- 6.1. Bestellung einer Protokollführerin, Vorlage: VIII/2024/00057
7. Anträge von Fraktionen und Stadträten
8. Mitteilungen
9. Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- 9.1. Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Christian-Wolff-Gymnasium, Vorlage: VII/2024/07258
10. Anregungen

### Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

11. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 11.1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 07.05.2024
- 11.2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 05.06.2024
12. Beschlussvorlagen
13. Anträge von Fraktionen und Stadträten
14. Mitteilungen
15. Anfragen von Fraktionen und Stadträten
16. Anregungen

**Claudia Schmidt**  
Ausschussvorsitzende

**Katharina Brederlow**  
Beigeordnete

## Kulturausschuss

Am **Mittwoch, dem 7. August 2024**, um 16.30 Uhr findet im Stadthaus, Kleiner Saal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Kulturausschusses statt.

### Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Alle Einladungen und Vorlagen sind im Bürgerinformationsystem der Stadt Halle (Saale) auf der Internetseite [buergerinfo.halle.de](http://buergerinfo.halle.de) einsehbar. Die Texte liegen als pdf-Dokumente vor.

Die Einwohnerfragestunde dauert längstens eine Stunde. Die Tagesordnung wird früher fortgesetzt, falls der Zeitraum einer Stunde nicht ausgeschöpft wird.

und der Beschlussfähigkeit  
2. Feststellung der Tagesordnung  
3. Bestimmung der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Kulturausschusses  
4. Einwohnerfragestunde  
5. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift  
5.1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 08.05.2024  
5.2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 04.06.2024  
6. Beschlussvorlagen  
6.1. Bestellung einer Protokollführerin, Vorlage: VIII/2024/00052  
6.2. Verzicht auf Variantenbeschluss und Baubeschluss zur denkmalgerechten Sanierung Mausoleum des Sinto Josef Weinlich in 06132 Halle (Saale) OT Osendorf, Karl-Meßner-Straße 42, Vorlage: VII/2024/07347

6.3. Berufung von drei Mitgliedern des Stadtrates in den Beirat der Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale) 2024 - 2029, Vorlage: VIII/2024/00022  
7. Anträge von Fraktionen und Stadträten  
7.1. Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) „Roter Faden für Halles Sehenswürdigkeiten“, Vorlage: VII/2024/07236  
8. Mitteilungen  
8.1. Aktuelle Informationen zum Planetarium Halle (Saale) 2024, Vorlage: VIII/2024/00041  
9. Anfragen von Fraktionen und Stadträten  
10. Anregungen

### Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

11. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 11.1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 08.05.2024
- 11.2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 04.06.2024
12. Beschlussvorlagen
13. Anträge von Fraktionen und Stadträten
14. Mitteilungen
15. Anfragen von Fraktionen und Stadträten
16. Anregungen

**Prof. Dr. Christine Fuhrmann**  
Ausschussvorsitzende

**Dr. Judith Marquardt**  
Beigeordnete

Die Einwohnerinnen und Einwohner werden gebeten, ihre Fragestellung unter Angabe des Namens und der Anschrift zu Beginn und während der Einwohnerfragestunde bei den Vorsitzenden der Ausschüsse einzureichen. Das Team Ratsangelegenheiten hält zu diesem Zweck Formulare bereit. Für die Einwohnerfragestunde zugelassen sind vorrangig Fragen, die die Tagesordnung betreffen, und Fragen von kommunalem Interesse.

## Jugendhilfeausschuss

Am **Donnerstag, dem 8. August 2024**, um 17 Uhr findet im Stadthaus, Festsaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

### Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bestimmung einer Sitzungsleitung
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Wahl der/des Vorsitzenden und der/des Stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses
5. Einwohnerfragestunde
- 5.1. Kinder- und Jugendsprechstunde
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 06.06.2024
7. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Beschlussvorlagen
- 8.1. Bestellung eines Protokollführers, Vorlage: VIII/2024/00061
- 8.2. Wahl der Mitglieder des Unterausschusses Jugendhilfeplanung, Vorlage: VIII/2024/00021
- 8.3. Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11 - 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Ausgabenerhöhung 2024, Vorlage: VII/2024/07142
9. Anträge von Fraktionen und Stadträten
10. Mitteilungen
11. Anfragen von Fraktionen und Stadträten
12. Anregungen

### Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

13. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 06.06.2024
14. Beschlussvorlagen
15. Anträge von Fraktionen und Stadträten
16. Mitteilungen
17. Anfragen von Fraktionen und Stadträten
18. Anregungen

**Katharina Brederlow**  
Beigeordnete

## Ausschuss für Planungsangelegenheiten

Am **Dienstag, dem 13. August 2024**, um 17 Uhr findet im Stadthaus, Kleiner Saal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des

Ausschusses für Planungsangelegenheiten statt.

### Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestimmung der/des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Planungsangelegenheiten
4. Einwohnerfragestunde
5. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 5.1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 14.05.2024
- 5.2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 04.06.2024
6. Beschlussvorlagen
- 6.1. Bestellung einer Protokollführerin, Vorlage: VIII/2024/00055
- 6.2. Baubeschluss zum Ausbau der Rathausrasse, Vorlage: VII/2024/07010
- 6.3.1. Fortschreibung des klassifizierten Hauptstraßennetzes Halle (Saale), Vorlage: VII/2024/06888
- 6.4. Variantenbeschluss zum Ausbau des Radweges Nietlebener Straße inkl. sicheren Umbaus des Knotenpunktes Eislebener Straße/Hallesche Straße im Anschlussbereich, Vorlage: VII/2023/06532
- 6.5. Abbruch und Neubau Freiwillige Feuerwehr Nietleben, Platz der Einheit 1a, 06126 Halle (Saale) - Variantenbeschluss, Vorlage: VII/2024/07359
- 6.6. Parkraumkonzept Johannesviertel, Vorlage: VII/2023/06103
7. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 7.1. Antrag der Fraktion „Die PARTEI Halle (Saale), unabhängig“ zur Entwicklung eines autofreien Gesundbrunnenviertels, Vorlage: VII/2024/07187
- 7.2. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Beantragung von Fördermitteln für Projekte der Anpassung an den Klimawandel, Vorlage: VIII/2024/00098
8. Mitteilungen
9. Anfragen von Fraktionen und Stadträten
10. Anregungen

### Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

11. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 11.1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 14.05.2024
- 11.2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 04.06.2024
12. Beschlussvorlagen
13. Anträge von Fraktionen und Stadträten
14. Mitteilungen
15. Anfragen von Fraktionen und Stadträten

## 16. Anregungen

**Dr. Alexander Vogt**  
Ausschussvorsitzender

**René Rebenstorf**  
Beigeordneter

**Sportausschuss**

Am **Mittwoch, dem 14. August 2024**, um 17 Uhr findet im Stadthaus, Kleiner Saal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Sportausschusses statt.

**Tagesordnung – öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestimmung der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Sportausschusses
4. Einwohnerfragestunde
5. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 15.05.2024
6. Beschlussvorlagen
  - 6.1. Bestellung eines Protokollführers, Vorlage: VIII/2024/00062
  - 6.2. Deutschland Tour 2025 - Stadt Halle (Saale) Gastgeber der 4. Etappe, Vorlage: VIII/2024/00015
  - 6.3. Antragsstellung – Sanierung der Judo- und Ringerhalle auf der Sportanlage des SV Halle e.V., Kreuzvorwerk 22 in 06120 Halle (Saale), über das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ – Projektauftrag 2023, Vorlage: VII/2024/07256
  - 6.4. Veranstaltungsförderung 2024 - Nachtrag, Vorlage: VIII/2024/00020
  7. Anträge von Fraktionen und Stadträten
  8. Mitteilungen
  - 8.1. Vorstellung zur Vermarktung von Sportveranstaltungen durch das Stadtmaking
  - 8.2. Vorstellung der Eisenbahnersportgemeinschaft Halle e.V. durch den Vorstand Herrn Ralph Nagelschmidt
  - 8.3. Informationsvorlage zur Umsetzung des Beschlusses des Stadtrates vom 31.01.2024 (VII/2023/06449) zur rechtlichen Prüfung der Nutzung sowie der Kostentragung der Nutzung von Sportstätten in der Trägerschaft der Bäder Halle GmbH, Vorlage: VIII/2024/00027
  - 8.4. Informationen zu Sportveranstaltungen in den Monaten August und September 2024, Vorlage: VIII/2024/00005
  9. Anfragen von Fraktionen und Stadträten
  10. Anregungen

**Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil**

11. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 15.05.2024
12. Beschlussvorlagen
13. Anträge von Fraktionen und Stadträten
14. Mitteilungen
15. Anfragen von Fraktionen und Stadträten
16. Anregungen

## Stadträten

## 14. Mitteilungen

- 14.1. Investitionen 2019 - 2024 in den Sportarten Leichtathletik, Wasserspringen und Turnen, Vorlage: VIII/2024/00110
15. Anfragen von Fraktionen und Stadträten
16. Anregungen

**Paul Backmund**  
Ausschussvorsitzender

**Dr. Judith Marquardt**  
Beigeordnete

**Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss**

Am **Donnerstag, dem 15. August 2024**, um 16.30 Uhr findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses statt.

**Tagesordnung – öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestimmung der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses
4. Einwohnerfragestunde
5. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 13.06.2024
6. Beschlussvorlagen
  - 6.1. Bestellung einer Protokollführerin, Vorlage: VIII/2024/00058
  - 6.2. Förderung von Angeboten und Projekten entsprechend der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der sozialen Arbeit, Vorlage: VII/2024/07189
7. Anträge von Fraktionen und Stadträten
8. Mitteilungen
9. Anfragen von Fraktionen und Stadträten
10. Anregungen

**Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil**

11. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 13.06.2024
12. Beschlussvorlagen
13. Anträge von Fraktionen und Stadträten
14. Mitteilungen
15. Anfragen von Fraktionen und Stadträten
16. Anregungen

**Ute Haupt**  
Ausschussvorsitzende

**Katharina Brederlow**  
Beigeordnete

**Susanne Wildner**  
Gleichstellungsbeauftragte

**Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung**

Am **Donnerstag, dem 15. August 2024**, um 17 Uhr findet im Stadthaus, Kleiner Saal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung statt.

**Tagesordnung – öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestimmung der/des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 5.1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 16.05.2024
- 5.2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 06.06.2024

6. Beschlussvorlagen
  - 6.1. Bestellung einer Protokollführerin, Vorlage: VIII/2024/00056
  - 6.2. Antragstellung der Stadt Halle (Saale) zur Förderrichtlinie für Natürlichen Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum (ANK-LK) aus dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit, Vorlage: VII/2024/07264
7. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 7.1. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Bestimmung der Standfestigkeit von Bäumen und dem Baumschutz im Umfeld von Baumaßnahmen,

Vorlage: VII/2024/07229

- 7.2. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Beantragung von Fördermitteln für Projekte der Anpassung an den Klimawandel, Vorlage: VIII/2024/00098

- 7.3. Antrag der Fraktion „Die PARTEI Halle (Saale), unabhängig“ zur Entwicklung eines autofreien Gesundbrunnenviertels, Vorlage: VII/2024/07187

8. Mitteilungen
9. Anfragen von Fraktionen und Stadträten

- 9.1. Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Magdeburger Chaussee – hier: straßenbegleitender Radweg, Vorlage: VIII/2024/00105
- 9.2. Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Zertifizierung des Saaleradweges, Vorlage: VIII/2024/00106

**Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil**

11. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 11.1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 16.05.2024
- 11.2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 06.06.2024
12. Beschlussvorlagen
13. Anträge von Fraktionen und Stadträten
14. Mitteilungen
15. Anfragen von Fraktionen und Stadträten
16. Anregungen

**Prof. Dr. Claudia Dalbert**  
Ausschussvorsitzende

**René Rebenstorf**  
Beigeordneter

**Beschlüsse des Stadtrates****Stadtrat vom 19. Juni 2024**

Vorlage: VII/2024/07266

**Öffentliche Beschlüsse**

**zu 8.1 Entscheidung über die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Halle (Saale) (Gästebeitragsatzung) oder alternativ die Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Halle (Saale) (Beherbergungssteuersatzung)**  
Vorlage: VII/2024/07159,

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Halle (Saale) (Beherbergungssteuersatzung) gemäß der Anlage 2.

**zu 8.2 Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Veranstaltungen und Kongressen in der Stadt Halle (Saale),**

**zu 8.3 Weiterleitung finanzieller Mittel aus „Modellprojekte Smart Cities“ (KfW 436) an die Stadtwerke Halle (Saale) GmbH für die Umsetzung der Maßnahme „Integrierte Mobilität“,**  
Vorlage: VII/2024/07227

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat stimmt zu, dass die Stadt Halle (Saale) die für die Smart-City-Maßnahme „Integrierte Mobilität“ im Rahmen des „Modellprojekts Smart Cities (KfW 436)“ bewilligten Fördermittel an die Stadtwerke Halle (Saale) GmbH weiterleitet.

2. Der gesetzliche Vertreter der Stadt Halle (Saale) wird ermächtigt, alle zur be schlussmäßigen Umsetzung notwendigen Erklärungen abzugeben und Maßnahmen einzuleiten.

**zu 8.4 Zustimmung zur Annahme von Sponsoringvereinbarungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen, Vorlage: VII/2024/07252**

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA die Annahme der nachfolgenden Sponsoringvereinbarungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen.

1. Sponsorenvereinbarung mit der Mitteldeutsche Verlags- und Druckhaus GmbH in Höhe von 10.000,00 EUR netto zzgl. Umsatzsteuer als Werbekostenzuschuss für das Laternenfest 2024  
(Produkt 1.28107.01 – Laternenfest)

2. Sponsorenvereinbarung mit der Globus Markthalle Halle Dieselstraße im Umfang von ca. 1.500,00 EUR in Form der Bereitstellung von 3.800 Flaschen Wasser  
(Produkt 1.28107.01 – Laternenfest)

3. Sponsorenvereinbarung mit der Hallesche Wohnungsgenossenschaft FREIHEIT eG in Höhe von 1.260,50 EUR netto zzgl. Umsatzsteuer zur Finanzierung der Errichtung der Infrastruktur auf dem Festgelände  
(Produkt 1.28107.01 – Laternenfest)

4. Sponsorenvereinbarung mit der Mobau Moderner Baubedarf GmbH Halle in Höhe von 1.500,00 EUR netto zzgl. Umsatzsteuer zur Finanzierung der Errichtung der Infrastruktur auf dem Festgelände  
(Produkt 1.28107.01 – Laternenfest)

5. Sponsorenvereinbarung mit den ÖSA Versicherungen in Höhe von 5.000,00 EUR netto zzgl. Umsatzsteuer zur Finanzierung der Errichtung der Infrastruktur auf dem Festgelände  
(Produkt 1.28107.01 – Laternenfest)

6. Spende der Saalesparkasse in Höhe von 22.000,00 EUR netto zzgl. Umsatzsteuer zur Finanzierung des traditionellen Feuerwerks  
(Produkt 1.28107.01 – Laternenfest)

7. Sponsorenvereinbarung mit der JETZT mobil GmbH im Umfang von ca. 293,48 EUR netto zzgl. Umsatzsteuer in Form der Bereitstellung eines 8-Sitzer-Busses zum Personen- und Sachmitteltransport  
(Produkt 1.28107.01 – Laternenfest)

8. Sponsorenvereinbarung mit der GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH im Umfang von ca. 502,94 EUR netto zzgl. Umsatzsteuer in Form der Bereitstellung von 300 Schwimmlaternen  
(Produkt 1.28107.01 – Laternenfest)

9. Sponsorenvereinbarung mit der HWG Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH in Höhe von 15.000,00 EUR netto zzgl. Umsatzsteuer zur Finanzierung des Brückenspringens  
(Produkt 1.28107.01 – Laternenfest)

10. Sponsorenvereinbarung mit der Häßler Lift GmbH im Umfang von 2.101,55 EUR netto zzgl. Umsatzsteuer in Form der Bereitstellung einer Scherenarbeitsbühne für das Brückenspringen  
(Produkt 1.28107.01 – Laternenfest)

11. Geldspende des Pro Halle e.V. / c/o Hallesche Wasser- und Stadtwirtschaft GmbH, in Höhe 5.500,00 EUR für eine Brüder-schaftsfahne der Halloren  
(Produkt 1.11101.01 – Büro des Oberbürgermeisters)

12. Sponsoringvereinbarung mit der Saale-sparkasse, Rathausstraße 5, 06108 Halle (Saale) für das Wasserspiel im Pestalozzipark in Höhe von 2.941,00 EUR netto zzgl. Umsatzsteuer  
(Produkt 1.55105 Wasserspielanlagen)

13. Geldspende von Cast von „Irgendwas im Leben“ c/o Herr Rottschläfer in Höhe von 1.250,00 EUR für die Klien-tinnen des Frauenschutzhäuses  
(Produkt 1.31560 – Frauenschutzhaus)

14. Geldspende Saalesparkasse – PS Lotteriesparen in Höhe von 9.000,00 EUR für die An-schaffung von Lehrmaterialien, Therapeu-tische Mittel sowie Turn- und Sport-geräte für die Kindertagesstätten  
(Produkt 1.36501 – Betrieb von Kinder-tageseinrichtungen)

15. Sponsorenvereinbarung mit der Kon-sum Leipzig eG im Umfang von 1.500,00 EUR netto zzgl. Umsatzsteuer zur Finanzierung des Aussetzens der Glühwürmchen  
(Produkt 1.28107.01 – Laternenfest)

16. Sponsorenvereinbarung mit der Investi-tionsbank Sachsen-Anhalt in Höhe von 1.500,00 EUR netto zzgl. Umsatzsteuer zur Einrichtung der Infra-struktur auf dem Festgelände  
(Produkt 1.28107.01 – Laternenfest)

17. Sponsorenvereinbarung mit der Veran-staltungstechnik Halle GmbH & Co. KG in Höhe von 7.000,00 EUR netto zzgl. Umsatzsteuer zur Finanzierung des Brückenspringens  
(Produkt 1.28107.01 – Laternenfest)

18. Sponsorenvereinbarung mit der HASTRA-Service GmbH im Umfang von 3.000,00 EUR netto zzgl. Umsatzsteuer in Form der Bereit-stellung eines Radladers  
(Produkt 1.28107.01 – Laternenfest)

19. Sponsorenvereinbarung mit der Stadt-werke Halle GmbH in Höhe von 35.000,00 EUR netto zzgl. Umsatzsteuer zur Finanzierung einer Lichtinstallation des Helmnot Theaters

am Riveufer  
(Produkt 1.28107.01 – Laternenfest)

20. Sponsorenvereinbarung mit der Radeberger Gruppe KG c/o Krostitzer Brauerei in Höhe von 10.000,00 EUR netto zzgl. Umsatzsteuer zur Finanzierung der Errichtung der Infrastruktur auf dem Fest-gelände,  
im Umfang von 50.000,00 EUR netto zzgl. Umsatzsteuer in Form der Bereit-stellung von Equipment zur Getränke-versorgung sowie

im Umfang von 4.000 EUR netto zzgl. Umsatzsteuer in Form der Bereitstellung einer Getränkeversorgung für die Künstlerinnen und Künstler  
(Produkt 1.28107.01 – Laternenfest)

21. Sponsorenvereinbarung mit der Bau- und Verwaltungsgesellschaft mbH in Höhe von 15.000,00 EUR netto zzgl. Umsatzsteuer zur Finanzierung eines Lichtorchesters des Helmnot Theaters auf dem Fontäne-teich  
(Produkt 1.28107.01 – Laternenfest)

**zu 8.5 Genehmigung von überplan-mäßigen Aufwendungen im Ergebnis-haushalt und überplannäßigen Aus-zahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2024 im Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters für das Later-nenfest,**  
Vorlage: VII/2024/07246

**Beschluss:**

I. Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegen-schaften beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2024 im Ergebnis-haushalt für folgendes Produkt:  
1.28107 Laternenfest (HHPL Seite 152)

Sachkontengruppe 52\* Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 740.000 EUR.

II. Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt die über-planmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2024 im Finanzhaushalt für folgende Finanzstelle:

Finanzstelle 24\_0\_010 Büro OB  
(HHPL Seite 157)

Finanzpositionsgruppe 72\* Auszahlun-gen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 740.000 EUR.

Die Deckung im Ergebnishaushalt erfolgt aus folgenden Produkten:

1.28107 Laternenfest (HHPL Seite 152)  
Sachkontengruppe 44\* privatrechtli-che Leistungsentgelte, Kostenerstattun-gen und Kostenumlagen in Höhe von 400.000 EUR

1.12701 Rettungsdienst  
(HHPL Seite 223)

Sachkontengruppe 44\* Privatrechtli-che Leistungsentgelte, Kostenerstattun-gen und Kostenumlagen in Höhe von 600.000 EUR.

1.61201 Sonstige allgemeine Finanz-wirtschaft (HHPL Seite 1.177)

Sachkontengruppe 44\* Privatrecht-liche Leistungsentgelte, Kostenerstat-tungen und Kostenumlagen in Höhe von 100.000 EUR.

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus folgenden Finanzstellen:  
Finanzstelle 24\_0\_010 Büro OB  
(HHPL Seite 157)  
Sachkontengruppe 64\* Privatrecht-liche Leistungsentgelte, Kostenerstattun-gen und Kostenumlagen in Höhe von 40.000 EUR.

Finanzstelle 24\_0\_370\_2 Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (HHPL Seite 229)  
Sachkontengruppe 64\* Privatrechtli-che Leistungsentgelte, Kostenerstattun-gen und Kostenumlagen in Höhe von 600.000 EUR.

Finanzstelle 24\_9-901\_1 Zentrale Finanzdienstleistungen  
(HHPL Seite 1.178)  
Sachkontengruppe 64\* Privatrecht-liche Leistungsentgelte, Kostenerstattun-gen und Kostenumlagen in Höhe von 100.000 EUR.

**zu 8.6 Genehmigung einer außerplan-mäßigen Verpflichtungsermächtigung für den Verkehrsknoten Ernst-Grube-Str. / Weinbergweg im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2024 im FB Mo-bilität,**  
Vorlage: VII/2024/07307

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung einen EFRE - Fördermittelantrag beim LVWA zu beantragen und die Koordinie-rung der Projekte UKH und Versorgungs-träger (SWH) mit dem städtischen Förder-project zu vereinbaren.

2. Der Stadtrat beschließt dafür die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) für das Haushaltsjahr 2024 im Finanzhaushalt für folgende Investitions-maßnahme:

PSP-Element 8.54101189.700 Radinfra-struktur am Verkehrsknoten Ernst-Grube-Str. / Weinbergweg  
Finanzpositionsgruppe 785\* Auszahlun-gen für Baumaßnahmen in Höhe von 400.000 EUR.

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus nachfolgender Finanzstelle:

PSP-Element 8.54401020.700 Ausbau B 6 / Leipziger Chaussee (HHPL Seiten 631, 1220, 1243) Finanzpositionsgruppe 785\* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 400.000 EUR

**zu 8.7 Abfallvermeidungskonzept der Stadt Halle (Saale),**  
Vorlage: VII/2024/07040

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt das Abfallvermeidungskonzept der Stadt Halle (Saale).

**zu 8.8 Mitgliedschaft im Gestaltungsbeirat 2024 - 2026,**  
Vorlage: VII/2024/07105

**Beschluss:**

Der Stadtrat bestätigt gemäß Ziffer 2 der Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat in der Fassung der dritten Änderung für folgende Personen die Mitgliedschaft im Gestaltungsbeirat für den Zeitraum vom 07.11.2024 bis zum 06.11.2026:

Herr Marco Göhre, Dipl.-Ing. Architekt (BDA) (Translocal Architecture GmbH, Dresden),

Frau Henriette Bock, Dipl.-Ing. Architektin (BDA) (Hilmer & Sattler Ahlers Albrecht Architekten, Berlin),

Frau Annegret Stöcker, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin AKS (Querfeldeins / Landschaft / Städtebau / Architektur, Dresden),

Herr Matthias Dreßler, Dipl.-Ing. Architekt (BDA) (dressler architekten, Halle), nominiert durch Architekturkreis Halle

Herr Karsten Liebner, Dipl.-Ing. Architekt (BDA) (Liebnerstadtfeld Architekten GmbH, Magdeburg) nominiert durch Architektenkammer Sachsen-Anhalt

**zu 8.9 Fördergebiet Lebendige Zentren Halle - Erweiterte Altstadt / Nördliche Innenstadt, Förderfestlegung für die Sanierung Außenhülle des Stadtba des sowie die Instandsetzung der Tonnendecke Männerhalle,**  
Vorlage: VII/2024/07166

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt, die Durchführung der Sanierung der Außenhülle des Stadtba des mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von max. 3.000.000,00 € zu fördern.

2. Der Stadtrat beschließt weiterhin, die Wiederherstellung der Tonnendecke in der Männerhalle des Stadtba des mit einem durch die Stadt Halle (Saale) bereitgestellten nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von max. 500.000,00 € zu finanzieren.

3. Der Stadtrat beschließt den Abschluss einer entsprechenden Fördervereinbarung zur Sanierung der Außenhülle und zur Wiederherstellung der Tonnendecke mit der Bäder Halle GmbH.

**zu 8.10 Förderfestlegung für die Ergänzung und Verbesserung der touristischen und wassertouristischen Infrastruktur in Halle (Saale) - Informations- und Erlebniswelt für den Saale-tourismus- Zoologischer Garten Halle,**  
Vorlage: VII/2024/07194

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt, im Rahmen einer Förderung zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur die Umbaumaßnahmen im Bereich des Zoogeländes mit

einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 16.517.200,00 € zu fördern. Davon werden 12.060.600,00 EUR aus Zuwendungen des Landes aus dem Programm „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)“ finanziert.

2. Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 16.517.200,00 € im HHJ 2024 zum Abschluss der Fördervereinbarung.

3. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mit dem Abschluss einer entsprechenden Fördervereinbarung mit der Zoologischen Garten Halle GmbH.

4. Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister, den beigefügten, geänderten Beitrauungsakt mit der Zoologischen Garten Halle GmbH abzuschließen.

**zu 8.11 Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 36 Sonderbaufläche Möbeleinrichtungshaus, Leipziger Chaussee - Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Entwurfs,**  
Vorlage: VII/2024/07096

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt die Durchführung des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 36 „Sonderbaufläche Möbeleinrichtungshaus, Leipziger Chaussee“ im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 57 „Gewerbegebiet Bruckdorf“, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“ und billigt die genannten Planungsziele.

2. Der Stadtrat bestätigt den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 36 „Sonderbaufläche Möbeleinrichtungshaus, Leipziger Chaussee“, in der Fassung vom 08.04.2024 sowie die Begründung zum Entwurf mit dem Umweltbericht vom 08.04.2024.

3. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 36 in der Fassung vom 08.04.2024 sowie die Begründung zum Entwurf mit dem Umweltbericht vom 08.04.2024 sind öffentlich auszulegen.

**zu 8.12 Bebauungsplan Nr. 218 Sondergebiet Hubertusplatz/ Heideallee - Aufstellungsbeschluss,**  
Vorlage: VII/2024/06996

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 218 „Sondergebiet Hubertusplatz / Heideallee“ aufzustellen.

2. Der Geltungsbereich umfasst die in der Anlage 2 zu diesem Beschluss dargestellten Flächen von ca. 1,53 ha.

3. Der Stadtrat billigt die in der zusammenfassenden Sachdarstellung und Begrün-

dung genannten Planungsziele.

**zu 8.13 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57 Gewerbegebiet Bruckdorf, 3. Änderung Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus - Beschluss zur öffentlichen Auslegung,**  
Vorlage: VII/2024/06853

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt, den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57 Gewerbegebiet Bruckdorf, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“ in der Fassung vom 19.04.2024 einschließlich des dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplanes in der Fassung vom 19.04.2024 sowie die Begründung zum Entwurf mit dem Umweltbericht in der Fassung vom 19.04.2024.

2. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57 Gewerbegebiet Bruckdorf, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“ in der Fassung vom 30.11.2023 einschließlich des dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplanes in der Fassung vom 19.04.2024 sowie die Begründung zum Entwurf mit dem Umweltbericht in der Fassung vom 19.04.2024 sind zu veröffentlichen.

**zu 8.14 Variantenbeschluss - Kooperative Gesamtschule „Ulrich von Hutten“, Schulstandort in der Roßbachstraße 78, 06112 Halle (Saale),**  
Vorlage: VII/2024/07032

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Variante 2 – Neubau Fachraumkomplex gemäß Raumbedarf für den Schulstandort der Kooperativen Gesamtschule „Ulrich von Hutten“ in der Roßbachstraße 78 als Vorzugsvariante in Höhe von 14.470.000,00 € (brutto) und beauftragt die Verwaltung auf dieser Basis mit der weiteren Planung.

**zu 8.15 Aufstellung des Kunstwerks WIR LIEBEN FUßBALL von Heike Lichtenberg,**  
Vorlage: VII/2024/07121

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, das Kunstwerk „WIR LIEBEN FUßBALL“ von Heike Lichtenberg an der Karlsruher Allee im Stadtteil Silberhöhe aufzustellen.

**zu 8.16 Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale),**  
Vorlage: VII/2024/07116

**Beschluss:**

I. Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Jahresabschluss für den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) für das Wirtschaftsjahr 2022 wird wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses  
1.1. Bilanzsumme 79.813.969,72 EUR

1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf  
• das Anlagevermögen 67.470.122,10 EUR  
• das Umlaufvermögen 12.343.847,62 EUR

1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf  
• das Eigenkapital 19.353.186,45 EUR  
• den Sonderposten 46.313.751,03 EUR

• die Rückstellungen 9.170.092,84 EUR  
• die Verbindlichkeiten 4.878.172,70 EUR  
• die Rechnungsabgrenzung 98.766,70 EUR

1.1.3. Jahresfehlbetrag 166.458,02 EUR

1.1.4. Summe der Erträge 64.452.200,15 EUR

1.1.5. Summe der Aufwendungen 64.618.658,17 EUR

2. Behandlung des Jahresüberschusses  
Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 166.458,02 EUR wird auf neue Rechnungen vorgetragen.

3. Der Jahresabschluss und die Gewinnverwendung werden in der vorgelegten Form beschlossen.

II. Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kindertagesstätten Halle (Saale) wird für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 07.10.2022 des Wirtschaftsjahrs 2022 gemäß § 19 (4) Ziff. 3 EigBG LSA die Entlastung versagt.

III. Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kindertagesstätten Halle (Saale) wird für den Zeitraum vom 08.10.2022 bis 31.12.2022 des Wirtschaftsjahrs 2022 gemäß § 19 (4) Ziff. 3 EigBG LSA Entlastung erteilt.

**zu 8.17 Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale),**  
Vorlage: VII/2024/06783

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) gemäß Anlage 1 mit der Maßgabe, einer mehrstufigen Anpassung, zum 01.01.2025 eine Anpassung von 50 % der ursprünglich geplanten Anhebung (gemäß Anlage 1, Kostenbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen, Seite 5) sowie zum 01.01.2026 eine weitere Anpassung um 50 % der ursprünglich geplanten Anhebung (gemäß Anlage 1, Kostenbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen, Seite 6) der Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale).

2. Die Kostenbeiträge werden im Rhythmus von 2 Jahren an die allgemeine Kos-

tenentwicklung angepasst. Erstmalig erfolgt die Prüfung der Kostenanpassung zum Kindergartenjahr 2027/28.

**zu 8.19 Satzung für die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale),**  
Vorlage: VII/2024/07118

**Beschluss:**  
Der Stadtrat beschließt die Satzung für die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale).

**zu 8.20 Erprobung und Einführung eines Telenotarztsystems im Rettungsdienst,**  
Vorlage: VII/2024/07238

**Beschluss:**  
1. Der Stadtrat beschließt die Umsetzung

des Pilotprojektes zur Einführung des Telenotarztes in den Rettungsdienstbereichen Saalekreis, Mansfeld-Südharz und Halle / Nördlicher Saalekreis.

2. Der Stadtrat beschließt den Abschluss der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Halle (Saale), dem Landkreis Saalekreis und dem Landkreis Mansfeld-Südharz zur telemedizinischen Unterstützung der rettungsdienstlichen Notfallversorgung in deren Rettungsdienstbereichen im Rahmen eines Pilotprojektes und ermächtigt den Oberbürgermeister diese Zweckvereinbarung zu unterzeichnen.

3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den als Anlage zur Zweckvereinbarung beigefügten Vertrag mit der Gemeinschaft der beteiligten Krankenhäuser zur

Gestellung des ärztlichen Personals zu schließen.

4. Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2024 im Finanzaushalt aus der Finanzstelle:

Finanzstelle 24\_OB\_370\_2 Brand- schutz, Rettungsdienst, Katastrophen- schutz Finanzpositionsgruppen 72\* Auszahlungen für Sach- und Dienstleis- tungen und 74\* sonstige Auszahlungen in Höhe von 199.373 Euro

5. Der Stadtrat beschließt die Aufnahme der Erträge und Aufwendungen zum Produkt Telenotarzt in die Haushaltsplanungen 2025 ff. Diese sind haushaltsneutral.

*Fortsetzung auf Seite 11*



**JOB GESUCHT?**

Stellenausschreibungen  
der Stadt Halle (Saale)



Mit diesem „QR-Code“ gelangen Sie auf die Internetseite der Stadt Halle (Saale): [karriere.halle.de](http://karriere.halle.de)

**Bekanntmachung**

## Bebauungsplan Nr. 92, Biologicum Heideallee /Weinbergweg, 1. Änderung erneute Auslegung

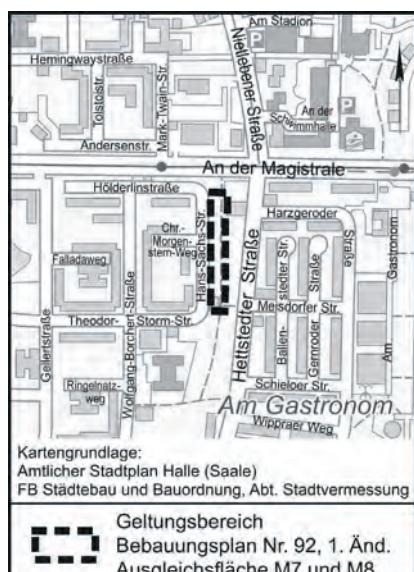
Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 92, Biologicum Heideallee / Weinbergweg, 1. Änderung in der Fassung vom 19.07.2024 erfolgt gemäß § 233 Absatz 1 Satz 1 BauGB in der Fassung zum Aufstellungsbeschluss vom 27. Oktober 2021 (Vorlage-Nr. VII/2021/02686) in Verbindung mit § 4a Absatz 3 BauGB aufgrund der Änderungen und Ergänzungen

des Bauleitplanentwurfs.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt im Stadtteil Kröllwitz ca. 2,5 km vom Stadtzentrum entfernt. Der räumliche Geltungsbereich wird im Südwesten durch die Heideallee, im Nordwesten durch die südliche Bebauung des Straßburger Weges und im Osten durch den Weinbergweg be-

grenzt. Im Süden endet das Plangebiet am Knotenpunkt Heideallee / Weinbergweg / Walter-Hülse-Straße. Zum Geltungsbereich gehören des Weiteren die externen Ausgleichsflächen M 3 - Gimritzter Damm (Bereich Halle-Saale-Schleife), M 4 - Weinberg Ost, M 5 - Weinberg West, M 6 - Abfahrt Rennbahnhof (nördlich An der Magistrale), M 7 und M 8 - Hettstedter Straße (östlich Hans-Sachs-Straße) und M 9 und M 10 - Südpark (südwestlich Kirchteich). Der Geltungsbereich hat damit eine Größe von ca. 7,5 ha.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus den angefügten Lageplänen ersichtlich.



Umweltbezogene Informationen sind zu den Schutzwerten Mensch (insbesondere Schallimmissionen, Kampfmittel), Tiere (insbesondere Fledermäuse, Vögel, Zauneidechsen, Amphibien, Eremit, Erdkröte), Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser (insbesondere Niederschlagswasser), Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter (insbesondere archäologische Kulturdenkmale, Baudenkmale) und sonstige Sachgüter (insbesondere Verkehrsbelastung) verfügbar.

Folgende umweltbezogene Fachgutachten und umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange liegen vor:

- Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

als Teil B der Begründung mit Informationen und Untersuchungen zu den einzelnen Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkung zueinander vom 19.07.2024;

## Gutachten

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Juni 2023, habit.art - ökologie und faunistik – Schutzgut: Tiere (insbesondere Fledermäuse, Vögel, Zauneidechsen, Amphibien, Eremit);
- Verkehrsuntersuchung vom 01.02.2024, Verkehrs-System Consult Halle GmbH – Schutzgut: sonstige Sachgüter (insbesondere Verkehrsbelastung);
- Schallimmissionsprognose vom 29.02.2024, Kurz und Fischer GmbH – Schutzgut: Mensch (insbesondere Schallimmissionen);
- Entwässerungskonzept vom 09.02.2024, sigma Umwelttechnik Ingenieurgesellschaft mbH – Schutzgut: Wasser (insbesondere Niederschlagswasser);
- Maßnahmenkonzept zum Schutz der Erdkröte vom Februar 2024, habit.art - ökologie und faunistik – Schutzgut: Tiere (insbesondere Erdkröte);

## Stellungnahmen

- Scoping vom 08.11.2021, Protokoll vom 08.11.2021 – Schutzgüter: Mensch (insbesondere Schallimmissionen), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser (insbesondere Niederschlagswasser), sonstige Sachgüter (insbesondere Verkehrsbelastung);

Fortsetzung von Seite 10

### zu 9.4 Antrag der Fraktion MitBürger zur Aufstellung einer Gestaltungssatzung für den Bereich der Altstadt, Vorlage: VII/2023/06465

#### Beschluss:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, auch die Anwendbarkeit einer Gestaltungssatzung für den Marktplatz und ggf. weitere Bereiche der Altstadt der Stadt Halle (Saale) zu prüfen. Im Rahmen des Leitbildprozesses ist dabei zu untersuchen, ob das Instrument der Gestaltungssatzung zu einer qualitativen Verbesserung beitragen kann.

### zu 9.6 Antrag der Fraktion MitBürger zur Einrichtung von Freitischen an kommunalen Schulen, Vorlage: VII/2024/06967

#### Beschluss:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt,

1. alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um an den kommunalen Schulen der Stadt Halle (Saale) die Bereitstellung und Nutzung von Freitischen gemäß § 72a SchulG LSA spätestens zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres des Schuljahres 2024 / 25 zu ermöglichen;

- Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH vom 17.01.2024 und 02.07.2024 – Schutzgut: Wasser (insbesondere Niederschlagswasser);
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 12.10.2023, 19.01.2024 und 02.07.2024 – Schutzgut: Kulturgüter (insbesondere archäologische Kulturdenkmale, Baudenkmale);
- Stadt Halle (Saale), Fachbereich Städtebau und Bauordnung, untere Denkmalschutzbehörde, vom 01.02.2024 und 29.05.2024 – Schutzgut: Kulturgüter (insbesondere archäologische Kulturdenkmale);
- Stadt Halle (Saale), Fachbereich Umwelt, untere Behörden, vom 22.01.2024 und 27.06.2024 – Schutzgüter: Mensch (insbesondere Schallimmissionen), Tiere (insbesondere Erdkröte), Boden;
- Stadt Halle (Saale), Fachbereich Mobilität, vom 16.01.2024 und 01.07.2024 – Schutzgut: sonstige Sachgüter (insbesondere Verkehrsbelastung);
- Polizei Sachsen-Anhalt vom 07.06.2024 – Schutzgut: Mensch (insbesondere Kampfmittel).

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 92, Biologicum Heideallee/Weinbergweg, 1. Änderung wird mit der Begründung vom **13. August 2024 bis zum 28. August 2024** über das Internet-Portal der Stadt Halle (Saale) unter: [www.oeffentliche-auslegung.halle.de](http://www.oeffentliche-auslegung.halle.de) veröffentlicht und ist über das Internet-Portal des Landes Sachsen-Anhalt unter: [www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer\\_v40/index.html?lang=de](http://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de) veröffentlicht.

Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Rechtsnormen und normierten Rechtsquellen z.B. auch DIN-Normen und weitere technische Regelwerke können im Zimmer 16.08, Fachbereich Städtebau und Bauordnung, eingesehen werden.

Stellungnahmen zur Planung können **bis zum 28. August 2024** von jedermann elektronisch übermittelt werden, z.B. an die E-Mail-Adresse: [planen@halle.de](mailto:planen@halle.de). Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme auch schriftlich oder während der Dienststunden Montag / Mittwoch / Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr, Dienstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 9 bis 12 Uhr, nach telefonischer Anmeldung, zur Niederschrift im Zimmer 16.08. Außerhalb dieser Zeiten ist dies nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 0345 / 221-4151) ebenfalls möglich.

Ferner wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 92, Biologicum Heideallee/Weinbergweg, 1. Änderung in der Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale), im Foyer, ausgelegt.

Die Ansicht der ausgelegten Unterlagen ist während folgender Zeiten möglich: Montag / Mittwoch / Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr, Dienstag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 14 Uhr.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Erörterung des Planungsinhaltes während der Dienststunden. Eine telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Stadtplanerin im Fachbereich Städtebau und Bauordnung, Frau Kuhne (Tel.-Nr. 0345 / 221-4850), ist erforderlich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 92, Biologicum Heideallee /Weinbergweg, 1. Änderung unberücksichtigt bleiben.

Halle (Saale), 17. Juli 2024



i.V.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Halle (Saale), den 17.07.2024



i.V.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 233 Absatz 1 Satz 1 BauGB in der Fassung zum Aufstellungsbeschluss vom 27. Oktober 2021 (Vorlage-Nr. VII/2021/02686) in Verbindung mit § 4a Absatz 3 BauGB wird hiermit bekanntgegeben, dass der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 92, Biologicum Heideallee / Weinbergweg, 1. Änderung erneut ausgelegt wird.

## Stadt sucht „Spielplatztester“

Seine Aktion „Spielplatztester“ startet der Kinder- und Jugendrat der Stadt Halle (Saale) in diesem Sommer zum sechsten Mal. Erstmals können neben den Spielplätzen auch Bolzplätze getestet und bewertet werden. Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene sind aufgerufen, Ausstattung, Zustand und Umgebung von Spiel- und Bolzplätzen zu bewerten – und Verbesserungsvorschläge einzureichen. Die Ergebnisse werden anschließend mit der kommunalen Arbeitsgruppe „Spielplatz“ diskutiert. Kleinere Mängel sollen zeitnah von den der städtischen Grünflächenpflege beseitigt werden. Die Beseitigung von größeren Schäden wird je nach Haushaltsslage und Beschaffungszeit für einen späteren Zeitpunkt geplant und umgesetzt. Außerdem sind die Hinweise für künftige Bau- und Haushaltssplanungen wichtig. Kinder- und Hortgruppen, Jugendliche und Familien können **bis 30. September** die Spiel- und Bolzplätze bewerten. Bewertungsbögen und weitere Informationen finden sich im Internet unter: [www.halle.de/spielplatztester](http://www.halle.de/spielplatztester) und [www.halle.de/bolzplatztest](http://www.halle.de/bolzplatztest)

Die ausgefüllten Fragebögen können an den Kinder- und Jugendrat der Stadt geschickt werden, per E-Mail an: [kinderundjugendrat@halle.de](mailto:kinderundjugendrat@halle.de) oder per Post an Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale).

2. eine Leitlinie zur Gewährung von Freitischen zu erarbeiten, die die Anspruchsberechtigung, Antragsvoraussetzungen und das Antragsverfahren transparent definiert. Die Leitlinie soll sich an der entsprechenden Leitlinie der Landeshauptstadt Magdeburg orientieren. Die Stadtverwaltung wird gebeten, der Leitlinie eine rechtsunverbindliche Orientierungshilfe für Kriterien für das Vorliegen eines besonderen Falles nach § 72a SchulG LSA beizufügen und diese den kommunalen Schulen zur Verfügung zu stellen.

3. sicherzustellen, dass alle potentiell mit der Thematik konfrontierten Akteur\*innen (z.B. Schüler\*innen, Eltern, Sozialarbeiter\*innen, Schulleiter\*innen) regelmäßig über das Angebot, die Voraussetzungen für sowie das Verfahren zu dessen Nutzung informiert werden und die in Beschlusspunkt 2 definierten Dokumente niedrigschwellig einsehen können.

4. zu prüfen, ob, wie und unter welchen Voraussetzungen eine analoge Regelung in Kindertageseinrichtungen umgesetzt werden kann.

5. dem Stadtrat die Leitlinie schnellstmöglich vorzulegen und den Stadtrat zum Stand der Erarbeitung sowie zur Umsetzung der Beschlusspunkte 3 und 4 spätestens bis September 2024 zu informieren.

## Bekanntmachung

## Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 19.06.2024 unter der Vorlagen-Nr. VII/2024/07116 den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) beschlossen.

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) ist gemäß § 19 Abs. 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet, den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung ortsüblich bekannt zu machen.

### A Wiedergabe der beschlossenen Verwendung des Gewinns oder die Behandlung des Verlustes

I. Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Jahresabschluss für den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) für das Wirtschaftsjahr 2022 wird wie folgt festgestellt:

#### 1. Feststellung des Jahresabschlusses

##### 1.1. Bilanzsumme 79.813.969,72 EUR

###### 1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf

- das Anlagevermögen 67.470.122,10 EUR
- das Umlaufvermögen 12.343.847,62 EUR

###### 1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf

- das Eigenkapital 19.353.186,45 EUR
- den Sonderposten 46.313.751,03 EUR
- die Rückstellungen 9.170.092,84 EUR
- die Verbindlichkeiten 4.878.172,70 EUR
- die Rechnungsabgrenzung 98.766,70 EUR

##### 1.1.3. Jahresfehlbetrag 166.458,02 EUR

##### 1.1.4. Summe der Erträge 64.452.200,15 EUR

##### 1.1.5. Summe der Aufwendungen 64.618.658,17 EUR

#### 2. Behandlung des Jahresfehlbetrages

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 166.458,02 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

#### 3. Der Jahresabschluss und die Gewinnverwendung werden in der vorgelegten Form beschlossen.

#### II. Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kindertagesstätten Halle (Saale) wird für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 07.10.2022 des Wirtschaftsjahres 2022 gemäß § 19 (4) Ziff. 3 EigBG LSA die Entlastung versagt.

#### III. Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kindertagesstätten Halle (Saale) wird für den Zeitraum vom 08.10.2022 bis

31.12.2022 des Wirtschaftsjahres 2022 gemäß § 19 (4) Ziff. 3 EigBG LSA Entlastung erteilt.

### B Wiedergabe des Prüfvermerkes des Abschlussprüfers

#### BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSS-PRÜFERS

An den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Halle (Saale)

### PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Halle (Saale) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES

ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES BETRIEBSAUSSCHUSSES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulation der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahres-

abschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysten, die wir während unserer Prüfung feststellen.

**Leipzig, 18. Dezember 2023**

BDOAG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



**Funk**



**Hesse**

**Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin**

Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Be- anstandungen keinen Anlass.

**Halle (Saale), den 11.04.2024**



  
**Simeonow**  
Fachbereichsleiter

**C Wiedergabe des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes**

#### Feststellungsvermerk

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßem am 18.12.2023 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**BDO AG**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

die Buchführung und der Jahresabschluss des

**Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)**

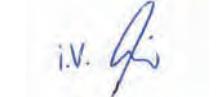
den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss 2022 vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertrags situation des

#### D Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2022, der Lagebericht 2022 und die Erfolgsübersicht des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die benannten Unterlagen liegen in der Zeit vom 12.08.2024 bis 23.08.2024 während der Dienstzeiten, von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr (außer freitags) zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Ernst-Haeckel-Weg 10a in 06122 Halle (Saale) im Raum 1.32 öffentlich aus. Für die Einsichtnahme ist eine telefonische Termineinbarung unter 0345-2212214 erforderlich.

**Halle (Saale), den 4. Juli 2024**



  
**Dr. Bernd Wiegand**  
Oberbürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der Sitzung vom 19.06.2024 beschlossene

**Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes für Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)**

**Vorlage: VII/2024/07116**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Halle (Saale), den 04.07.2024**



  
**Dr. Bernd Wiegand**  
Oberbürgermeister

## Interessenbekundungsverfahren zur regelmäßigen gastronomischen Betreuung der Konzerthalle Ulrichskirche

Gegenstand dieses Interessenbekundungsverfahrens ist das alleinige Cateringrecht und die Pflicht für die gastronomische Versorgung der Besucherinnen und Besucher während aller Konzerte in der Konzerthalle Ulrichskirche und im dazugehörigen Innenhof.

Andere Veranstaltungen, wie Eigenveranstaltungen der Stadt Halle, Empfänge, Kongresse und Tagungen, sind von dieser Regelung ausgenommen. Dies gilt auch für Konzerte, bei denen der Veranstalter keine Cateringversorgung seiner Besucherinnen und Besucher wünscht.

Jährlich finden in der Konzerthalle Ulrichskirche ca. 150 Konzerte und Veranstaltungen mit durchschnittlich jeweils 250 Besucherinnen und Besucher pro Veranstaltung statt, davon ca. 100 Konzerte mit Gastronomiebedarf. Die Besucherzahl ist von Veranstaltung zu Veranstaltung sehr unterschiedlich. Sie schwankt zwischen 10 und 480 Besucherinnen und Besuchern.

Die Veranstaltungsdauer beträgt ein bis zwei Stunden, wobei nicht jede Veranstaltung mit einer Pause belegt ist. Um diese individuellen Bedingungen der verschiedenen Konzerte kalkulierbarer zu machen, werden dem Caterer ca. einen Tag vor dem Konzert Informationen über den Vorverkaufsstand, die Einlassdauer und die Pausensituation übermittelt.

Sollte ein Veranstalter keine Cateringversorgung wünschen, wird dies rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher mitgeteilt.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen die Koordinatoren der Konzerthalle Ulrichskirche unter der E-Mail-Adresse [konzert-halle-ulrichskirche@halle.de](mailto:konzert-halle-ulrichskirche@halle.de) und unter den Telefonnummern 0345 221 3020 oder -3021 zur Verfügung.

#### Leistungsbeschreibung

Der Caterer hat jedes Konzert der Konzerthalle Ulrichskirche gastronomisch zu

begleiten. Dabei ist die gastronomische Versorgung der Besucher der Konzerthalle Ulrichskirche und im dazugehörigen Innenhof vor Beginn der Veranstaltung und in der Pause einer jeden Veranstaltung sicherzustellen.

Als gastronomische Versorgung sind alkoholfreie Getränke (Mineralwasser, Orangensaft, Apfelsaft, Limonade, Cola), alkoholische Getränke (Sekt, Rotwein, Weißwein, überregionales Pils-Bier) und kleine Snacks (Butterbrezeln usw.) vorgesehen.

Auf die niveauvolle Darbietung des gastronomischen Angebotes sowie auf ein attraktives Erscheinungsbild des Cateringbereiches wird größter Wert gelegt. Hierbei ist dem Charakter der Konzerthalle Ulrichskirche mit seinem ausdrucksvollen Sakralbau Rechnung zu tragen. Es sind keine Plastiken oder sonstige Gestaltungselemente der Konzerthalle Ulrichskirche zuzustellen, zu verbauen oder eigenmächtig zu

verrücken. Ebenso ist stets sicherzustellen, dass der Zugang zu allen technischen Anlagen der Konzerthalle gesichert ist. Ausgänge, insbesondere Notausgänge, sind ständig freizuhalten.

Die Platzierung des Cateringstandes ordnet sich dem Gesamtkonzept der Konzerthalle Ulrichskirche vollumfänglich unter.

Zur Umsetzung des Veranstaltungskonzeptes der Konzerthalle Ulrichskirche ist es erforderlich, dass die Bewirtschaftung durch den Caterer in enger und kooperativer Zusammenarbeit mit dem Team der Konzerthalle Ulrichskirche erfolgt.

Die Bewirtschaftung des Versorgungsreiches in der Konzerthalle Ulrichskirche und des Innenhofes beinhaltet u.a.:

- das Aufstellen eines eigenen Cateringstandes
- die Vorhaltung eines abgestimmten gastronomischen Angebotes (in gleichbleibender Qualität)

- das Mitführen aller für das Catering notwendigen Gegenstände
- das Beliefern des Cateringstandes
- ausschließliche Verwendung von Mehrweggeschirr und Gläsern (keine Spülmöglichkeit im Haus vorhanden)
- die Beseitigung des angefallenen Abfalls und dessen Entsorgung
- die Reinhaltung des Cateringbereiches und des Umfeldes

Hierfür steht eine Cateringfläche von ca. 2 m x 3 m im Garderobenbereich (Foyer) zur Verfügung sowie ein Lagerraum in direkter Nähe.

Ergänzend für die Bewirtschaftung des Innenhofes:

- bei Bedarf Bereitstellung eines überdachten Tresenbereichs für die gastronomische Ausgabe

Der Caterer hat für die exklusiven Gastronomierechte pro Konzert ein Bewirtschaftungsentgelt an die Konzerthalle Ulrichskirche zu erbringen. Hierfür ist im Vorfeld ein Gebot abzugeben.

Sollte der Bedarf zur gastronomischen Versorgung der Interpreten und Künstler durch

den Veranstalter bestehen, so vermittelt die Konzerthalle Ulrichskirche gerne den Cateringkontakt. Gleches gilt bei Anfragen durch Veranstalter von Empfängen, Kongressen und Tagungen sowie Eigenveranstaltungen der Stadt Halle.

Der Vertrag beginnt am 1. September 2024. Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate. Eine vorfristige Kündigung aus wichtigem Grund ist möglich. Der Vertrag kann mit einer Option um jeweils ein weiteres Jahr (bis max. 31.08.2028) verlängert werden, wenn er nicht drei Monate vor Fristablauf von einer der beiden Parteien schriftlich gekündigt wird.

Haben Sie Interesse an der gastronomischen Versorgung der Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher der Konzerthalle Ulrichskirche, dann erwarten wir Ihre Interessenbekundung, eine ausführliche Beschreibung Ihrer Umsetzungsvorstellung und die Abgabe eines Gebotes für das pro Konzert zu erbringende Bewirtschaftungsentgelt

**bis zum 16. August 2024**

vorzugsweise per E-Mail an:  
konzerthalle-ulrichskirche@halle.de

oder an folgende Adresse:

Stadt Halle (Saale)  
Büro des Oberbürgermeisters  
Team Veranstaltungen  
Konzerthalle Ulrichskirche  
Christian-Wolff-Straße 2  
06108 Halle (Saale)

Für Inhalt und Richtigkeit der obigen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Interessenbekundungsverfahren keinen vergaberechtlichen Bestimmungen und Richtlinien unterliegt. Die Stadt Halle (Saale) behält sich vor, dieses Interessenbekundungsverfahren oder die sich anschließenden Verhandlungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu beenden und ggf. einen neuen Prozess zu beginnen. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung des gesamten Verfahrens oder Teilen hiervon. Die Stadt Halle (Saale) behält sich weiterhin vor, im Rahmen des Verfahrens weitere Unterlagen und Erklärungen von den Interessenten abzufordern. Die Interessenten können für ihre Beteiligung an der Interessenbekundung keine Kosten oder sonstige Ansprüche geltend machen.

## Beratungsangebote zu Wohnprojekten

Zu einem weiteren Informationsabend lädt die Koordinierungsstelle Baugemeinschaften der Stadt Halle (Saale) am **Dienstag, 20. August**, von 19 bis 21 Uhr in das „Bildungshaus Riesenklein“, Hoher Weg 4, ein. Bei dem Treffen werden die verschiedenen Möglichkeiten gemeinschaftlicher Bau- und Wohnprojekte vorgestellt. Wer gemeinsam mit anderen ein Mehrfamilienhaus kaufen und sanieren oder neu bauen möchte, findet bei dem Treffen Beratung zu verschiedenen organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Aspekten. Die Veranstaltung bietet Interessierten auch die Gelegenheit zum Kennenlernen und Vernetzen. Ein weiteres Beratungsformat ist die monatliche Digitale Sprechstunde. Am 5. September, 2. Oktober sowie 14. November steht das Beratungsteam jeweils zwischen 17 und 18.30 Uhr online für Fragen und Gespräche zur Verfügung.

Anmeldung und Teilnahme sowie weitere Informationen im Internet unter:  
[www.halle.de/baugemeinschaften](http://www.halle.de/baugemeinschaften)

## Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis

zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst nach § 39 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) vom 18.12.2012

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,  
Lüneburger Straße 4,  
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,  
Umfassungsstraße 85,  
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,  
Eintrachtweg 19,  
30173 Hannover,

der KNAPPSCHAFT,  
August-Bebel-Straße 85,  
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau,  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse  
(SVLFG),  
Weißensteinstraße 70-72,  
34131 Kassel,

den Ersatzkassen  
Techniker Krankenkasse (TK)  
BARMER  
DAK-Gesundheit  
Kaufmännische Krankenkasse – KKH  
Handelskrankenkasse (hkk)  
HEK – Hanseatische Krankenkasse  
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit  
Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

vertreten durch den Leiter der  
vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,  
Schleunauer 12,  
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,  
Hildesheimer Str. 309,  
30519 Hannover

**(Kostenträger)**

und

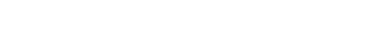
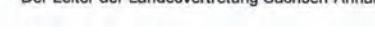
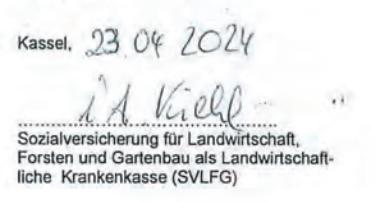
Ambulance Merseburg Rettungsdienst  
gGmbH  
Lauchstädtner Straße 34  
06217 Merseburg

**(Leistungserbringer)**

Die Benutzungsentgelte betragen ab  
**01.01.2024 bis zum 31.12.2024:**

	<b>Pauschalentgelt EUR:</b>
RTW	338,91
KTW	194,63

Die Einzelheiten zur Kalkulation und Abrechnung der Entgelte richten sich nach der gemeinsamen Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung nach Maßgabe des § 39 Abs.2 RettDG LSA.



### Bekanntmachungsanordnung

Die „Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis“

zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst nach § 39 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt, zwischen Ambulance Merseburg GmbH und den Kostenträgern des Rettungsdienstes, für den Leistungszeitraum

01.01.2024 bis 31.12.2024,  
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 24.06.2024



i.v. *[Signature]*

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

# Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens

auf Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und §§ 133 Abs. 1, 60 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 1, 71 SGB V

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,  
Lüneburger Straße 4,  
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,  
Umfassungsstraße 85,  
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,  
Eintrachtweg 19,  
30173 Hannover,

der Knappschaft,  
August-Bebel-Straße 85,  
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau, als  
Landwirtschaftliche Krankenkasse  
(SVLFG),

Weissensteinstraße 70-72,  
34131 Kassel,

den Ersatzkassen  
Techniker Krankenkasse (TK)  
Barmer GEK  
DAK-Gesundheit  
Kaufmännische Krankenkasse – KKH  
Handelskrankenkasse (hkk)

HEK – Hanseatische Krankenkasse  
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit  
Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
vertreten durch den Leiter der  
vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,  
Schleiniufer 12,  
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,  
Hildesheimer Str. 309,  
30519 Hannover

**(Kostenträger)**

und

Stadt Halle/Saale  
An der Feuerwache 5  
06124 Halle (Saale)

**(Träger)**

sowie der

**Kassenärztlichen Vereinigung  
Sachsen-Anhalt**  
Doctor-Eisenbart-Ring 2  
39120 Magdeburg

**Präambel**

Auf Grundlage der §§ 133 Abs. 1, 71 Sozialgesetzbuch V (SGB V) und des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 sowie des Stadtratsbeschlusses der Stadt Halle/Saale vom 30.03.2016 zur Indienststellung eines Intensivtransportwagens auf der Rettungswache Liebenauer Str. in Halle

(Saale) schließen die Parteien diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Vergütung von Fahrten von intensivtherapiepflichtigen Patienten in Sachsen-Anhalt.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vereinbarung gilt für alle Fahrten mit dem vom Träger betriebenen Intensivtransportwagen (ITW), die ihren Ausgangspunkt innerhalb von Sachsen-Anhalt haben.
- (2) Darüber hinaus sind auch Fahrten, deren Ausgangspunkt außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt liegt, möglich.

## § 2 Leistungen

- (1) Der Träger führt im Rahmen dieser Vereinbarung Fahrten im Interhospitaltransfer durch für Patienten, die einer Beförderung mit einem besonders ausgestatteten Intensivtransportwagen unter Begleitung eines intensivmedizinisch erfahrenen Arztes bedürfen.
- (2) Die Beförderung erfolgt als qualifizierter Krankentransport. Die Einsätze sind planbare Sekundärtransporte. Bei Mehrfachabforderungen entscheidet der Träger zunächst nach deren Dringlichkeit. Erst danach können weitere Aspekte, wie z.B. wirtschaftliche Streckenführung Berücksichtigung finden.
- (3) Intensivpatienten sind Patienten, deren Erkrankungs- und/oder Verletzungsfolgen die Behandlung und Überwachung mit den Mitteln der Intensivmedizin unter Verwendung der Möglichkeiten invasiver Diagnose- und Therapieverfahren und deren Monitoring bei lebensbedrohlichem Versagen eines oder mehrerer Organsysteme erfordert. Ihr Transport mit einem Rettungstransport- oder Krankenwagen ist aufgrund ihres Gesundheitszustandes ausgeschlossen.
- (4) Der Intensivtransport ist die Verlegung von intensivpflichtigen Patienten von einer Institution der Erst-, Grund- oder Regelversorgung zur weiteren diagnostischen und therapeutischen Versorgung in eine Institution der Schwerpunkt- und/oder Maximalversorgung bzw. anderweitig spezialisierten Institution unter Aufrechterhaltung der bereits begonnenen intensivmedizinischen Therapie. Auch der Transport nach Abschluss einer diagnostischen oder intensivtherapeutischen Maßnahme zurück in ein heimatnahe Krankenhaus oder zur Rehabilitation ist Bestandteil des Intensivtransports.
- (5) Der ITW ist ein Spezialfahrzeug, das den Anforderungen der DIN 75076 entspricht. Der Träger hält die Qualitätskriterien nach **Anlage 1** dieser Vereinbarung ein.
- (6) Der Träger verpflichtet sich, die Einsätze des ITW über seine Leitstelle zu vermitteln und zu koordinieren.

## § 3 Nutzung durch Dritte

- (1) Der Träger ermöglicht es Dritten den ITW bestimmungsgemäß zu nutzen, beispielsweise
  - anderen Trägern des bodengebundenen Rettungsdienstes bzw. von dort zu verlegenden Nutzern/Patienten,
  - Selbstzahlern (z.B. Privatversicherte) oder
  - selbstzahlenden Krankenhäusern (iS von § 2 Abs. 2 Nr. 2 KHEntgG), solange und soweit die Vorhaltung es zulässt.
- (2) Die in dieser Vereinbarung festgelegten Entgelte für die Inanspruchnahme der Leistungen zieht der Träger von den Dritten gleichermaßen ein.

## § 4 Leistungen und Vergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt erbringt hinsichtlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienstbereich **Halle/Nördlicher Saalekreis** folgende Leistungen zum ITW:
 

Leistungen lt. Rettungsdienstbereichsplan vom 30.03.2016 bzw. dessen aktueller Fassung.  
Die Einsätze erfolgen auf Weisung der Einsatzleitstelle des Trägers.
- (2) Der Träger überweist der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt das vereinbarte Jahresbudget nach Maßgabe der **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung.  
Hinsichtlich unterjähriger Änderungen von Ist-Kosten der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt, insbesondere aufgrund Strukturänderungen in Krankenhäusern, Wegfall oder Kündigung der Opt-Out-Regelung, erheblicher Besetzungsprobleme an Notarztstandorten oder maßgeblicher Steigerung von Einsatzzahlen soll Einvernehmen mit dem Träger und den Kostenträgern hergestellt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall die monatlichen Abschläge an die Kassenärztliche Vereinigung nach **Anlage 2** anzupassen.
- (3) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt verpflichtet das eingesetzte ärztliche Personal einen Transport nur zu übernehmen, soweit das verlegende Krankenhaus für den ITW-Einsatz die notwendige ärztliche Verordnung (sog. Muster 4) grundsätzlich vollständig ausgefüllt aushändigt, so dass sie diese zum Zwecke der Abrechnung an den Träger weiterreichen kann. Auf der ärztlichen Verordnung sollen insbesondere der Name, der Vorname sowie die Anschrift und, wenn bekannt, auch die Versichertennummer und das Geburtsdatum des Versicherten vermerkt werden. Das ärztliche Personal prüft die Verordnung ansonsten lediglich auf Plausibilität im Hinblick auf die vorgefundene Lage des Patienten. Soweit die Verordnung nicht vorgelegt, unvollständig oder nicht plausibel ist, informiert das ärztliche Perso
- (4) Die Kostenermittlung erfolgt nach Maßgabe des § 38 RettDG LSA.
- (5) Die Kosten, die der Kalkulation der **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung zugrunde liegen, sind den Kostenträgern in Form des Kosten- und Leistungsnachweises darzulegen.
- (6) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des vorherigen Kalkulationszeitraumes ergeben, sind spätestens im nächsten Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Nutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (7) Kostenunterdeckungen (Verlust/ Fehlbetrag) eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des vorherigen Kalkulationszeitraumes ergeben, sind spätestens im nächsten Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Nutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (8) Der Träger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Dritten in Ausübung derrettungsdienstlichen Aufgaben entstehen. Die

nal die Rettungsdienstleitstelle und handelt nach deren Anweisung.

- (4) Nur falls der ITW ausnahmsweise für einen Notfalleinsatz alarmiert wird, stellt die/der auf dem ITW eingesetzte Ärztin/Arzt selbst, wie auch sonst in der Notfallrettung, eine Verordnung aus.
- (5) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt stellt sicher, dass nach jedem Notarzteinsatz das Notarztkontroll ausgefüllt wird.

## § 5 Entgelte und Kalkulation

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren Entgelte auf Grundlage der Kalkulation nach **Anlage 2**. Die Vertragspartner einigen sich auf einen Ausgleich von Ist-Kosten und von Minder- bzw. Mehrerlösen. Kommt eine Anschlussvereinbarung nicht zustande, fließen die notwendigen Ausgleiche in geeigneter und angemessener Weise in die Berechnung der übrigen Entgelte für den Rettungsdienst des Trägers ein.

- (2) Die Leistungspflicht der Kostenträger bestimmt sich nach den Sozialgesetzbüchern V und VII und den diese ergänzenden Vorschriften. Der Einsatz ist grundsätzlich vor Antritt der Fahrt von dem zuständigen Kostenträger zu genehmigen. Ausgenommen sind Notfälle nach § 17 Abs. 3 RettDG LSA sowie § 25 Abs. 2 RettDG LSA.

- (3) Der Träger ist nicht berechtigt, von Versicherten oder deren Angehörigen Zahlungen für Einsätze zu fordern, die den Kostenträgern nicht in Rechnung gestellt werden dürfen (mit Ausnahme von sog. Wunschverlegungen) oder von diesen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten zu fordern oder anzunehmen.

- (4) Die Kostenermittlung erfolgt nach Maßgabe des § 38 RettDG LSA.
- (5) Die Kosten, die der Kalkulation der **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung zugrunde liegen, sind den Kostenträgern in Form des Kosten- und Leistungsnachweises darzulegen.

- (6) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des vorherigen Kalkulationszeitraumes ergeben, sind spätestens im nächsten Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Nutzungsentgelte zu berücksichtigen.

- (7) Kostenunterdeckungen (Verlust/ Fehlbetrag) eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des vorherigen Kalkulationszeitraumes ergeben, sind spätestens im nächsten Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Nutzungsentgelte zu berücksichtigen.

- (8) Der Träger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Dritten in Ausübung derrettungsdienstlichen Aufgaben entstehen. Die

Kassenärztliche Vereinigung stellt sicher, dass die Notärzte haftpflichtversichert sind. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

## § 6 Abrechnung

(1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des Leistungserbringens zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.

(3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Der Rechnung muss für jeden Einsatz die notwendige ärztliche Verordnung (Muster 4; vollständig ausgefüllt) beigefügt werden.

(4) Folgende Angaben sind bis zum Übergang auf ein maschinelles Abrechnungsverfahren für die Abrechnung mindestens erforderlich:

- Versichertennummer \*
- Name, Vorname und Anschrift des Versicherten
- Geburtsdatum des Versicherten (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
- Versichertenstatus (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
- Einsatzdatum, Abfahrts- und Ankunftszeit
- Ausgangs- und Zielort (Fahrtbericht)
- bei Arbeitsunfällen Name, Anschrift des Arbeitgebers (wenn bekannt)
- Stempel, Unterschrift und Arztnummer \* des verordnenden Arztes
- Gesamtsumme je Abrechnungsfall oder, falls nicht möglich, die auf das Fahrzeug bezogene Summe
- Rechnungsnummer
- Institutionskennzeichen des Trägers bzw. des Abrechnungszentrums
- Begründung der medizinischen Notwendigkeit des Transports bzw. Genehmigung

(5) Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein.

\*) wenn bekannt bzw. aus der Verordnung zu entnehmen

(6) Das Zahlungsziel beträgt einen Monat nach Rechnungslegung beim Kostenträger. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Monatsfrist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle. Zahlungsverzug tritt 1 Woche nach Eingang einer differenzierten Zahlungserinnerung ein.

## § 7 Datenträgeraustausch

(1) Die Abrechnung enthält 6-stellige Positionsnummer(n) der erbrachten Beförderungsleistungen laut **Anlage 3** je Fahrgast, ggf. Anzahl der Leistungen. In der Abrechnung ist der in der vereinbarten Preisliste festgelegte 7-stellige Schlüssel „Leistungserbringergruppe“ (Abrechnungscode, Tarifkennzeichen) laut **Anlage 3** anzugeben. Unter diesem Schlüssel dürfen ausschließlich die von der Preisliste umfassten Leistungen abgerechnet werden.

(2) Zu den Abrechnungsunterlagen gehört im Falle etwaiger Einzelabrechnungen eine Sammelaufstellung der einzelnen Forderungen einschließlich der sich hieraus ergebenden Gesamtforderung gegenüber den Kostenträgern.

(3) Bei der Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen sind ausschließlich die in der Preisliste aufgeführten 6-stelligen Positionsnummern zu verwenden. Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung können die Kostenträger dem Leistungserbringer oder dem von ihm beauftragten Abrechnungszentrum/ anderen Stelle die eingereichten Unterlagen oder die Datensätze unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben.

(4) Gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen ist § 302 Abs. 2 SGB V zu berücksichtigen. Für die technische und organisatorische Form der Datenübermittlung (DTA) sowie die notwendigen Berechtigungs- und Kontrollverfahren gilt die Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern und deren technischen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung. Kostenträger, die vom Leistungserbringer vorübergehend noch keine Abrechnung im technischen DTA - Verfahren verlangen, erhalten schriftliche Rechnungen, die den einzelnen Zahlungsbeträgen die numerische Verschlüsselung nach **Anlage 3** zuordnen („DTA in Papierform“). Sofern durch die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen ein verbindlicher Einführungstermin festgelegt wird, gilt dieser.

## § 8 Statistik

Der Träger legt den Krankenkassen mindestens eine vierteljährliche Einsatzstatistik vor. Sollten unterjährig neue Entgelte vereinbart werden, wird die bis dahin vorhandene, aktuelle Einsatzstatistik vorliegen. Enthalten sind mindestens Einsatzdatum, -beginn, -ende, abgebende und aufnehmende Einrichtung sowie gefahrene Kilometer.

## § 9 Bestimmungen zum Datenschutz

(1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

ter reicht über das Vertragsende hinaus.

## § 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer, Sonstiges

(1) Die Vereinbarung tritt ab 01.01.2024 in Kraft und endet am 31.12.2024.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die wesentliche Änderung des RettDG LSA (2012).

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Magdeburg, 16.01.2024

Anlage 1 - Qualitätskriterien

Anlage 2 - Benutzungsentgelte und Kalkulationsgrundlagen, Zahlungen an die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

Anlage 3 - Übersicht zu Tarifkennzeichen und Abrechnungspositionsnummern (DTA)

### Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 24.01.2024  
Kassenärztliche Vereinigung  
Sachsen-Anhalt

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

Träger  
Halle/Saale, 24.01.2024  
i.V.  
Stadt Halle (Saale)

Kostenträger  
Magdeburg, 17.01.2024  
AOK Sachsen-Anhalt  
17.01.2024  
AOK Sachsen-Anhalt  
BKK LANDESVERBAND MITTE  
Hannover, 11.01.2024  
BKK Landesverband Mitte  
11.01.2024  
BKK Landesverband Mitte

Magdeburg, 17.01.2024  
IKK gesund plus  
Cottbus,  
KNAPPSCHAFT

Magdeburg, 29.01.2024  
17.01.2024  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Hannover, 28.03.2024  
17.01.2024  
DGUV, Landesverband Nordwest

**Anlage 1 zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens (ITW) – Qualitätskriterien**

**Mindest-Qualifikation für die auf dem ITW eingesetzten Ärzte (entsprechend DIVI-Definition):**

- 3 Jahre klinische Weiterbildung in einem Fachgebiet mit intensivmedizinischen Versorgungsaufgaben
- Zusätzlich 6 Monate nachweisbare Vollzeittätigkeit auf einer Intensivstation
- Zusätzliche Qualifikation für den Einsatz als Notarzt nach landesrechtlichen Vorschriften
- Aktiver Notarzt mit mindestens einjähriger Einsatz erfahrung und regelmäßiger Einsatz im Notarztdienst
- Zusätzlich 20-stündiger Kurs Intensivtransport nach Vorgaben der DIVI

**Mindest-Qualifikation für die auf dem ITW eingesetzten nichtärztlichen Mitarbeiter:**

- abgeschlossener Ausbildung zum Rettungsassistenten mit der Berechtigung des Tragens der Berufsbezeichnung Rettungsassistent
- Lehrgang Sprechfunker
- Führerschein Klasse C
- Intensivtransportkurs
- Regelmäßige Hospitation auf einer Intensivstation

**Anlage 2 zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens (ITW) – Benutzungsentgelte**

**§ 1  
Benutzungsentgelte**

(1) Die Benutzungsentgelte betragen ab 01.01.2024 bis 31.12.2024:

	<b>Pauschalentgelt EUR:</b>	<b>Positionsnummern für Abrechnung:</b>
ITW	<b>526,63</b>	laut <b>Anlage DTA</b>
Notarzt	<b>707,50</b>	laut <b>Anlage DTA</b>
Kilometerentgelt	<b>2,22</b>	laut <b>Anlage DTA</b>

**Anlage 3 zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens (ITW)**

**Übersicht zu Tarif-Kennzeichen und Abrechnungspositionsnummern für den DTA**

<b>RD Bereich IK 601506606</b>	<b>Abrechn. Code</b>	<b>Tarif KZ</b>	<b>Abrechnungs- positions- nummer</b>	<b>Entgelt in Euro</b>	<b>Erläuterungen</b>
ITW Halle	41	14854			01.01.2024- 31.12.2024
			171201	526,63	<b>Einpersonentransport</b>
			171203	526,63	ITW Grundgebühr - stationäre KH- Behandlung
			173900	2,22	ITW Grundgebühr - Verlegung
			190000	707,50	ITW Kilometerentgelt
			177000	0,00	Notarztpauschale
			179100	0,00	ITW Leitstellenentgelt
					ITW Verwaltungs- kostenpauschale

**Bekanntmachungsanordnung**

Die „Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens“  
für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024  
auf Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des  
Landes Sachsen-Anhalt und der §§ 133 Abs. 1,  
60 und 71 Sozialgesetzbuch V  
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

**Stadt ehrt Schulen und Kitas als Sieger der kommunalen Sammelwettbewerbe**

Zu einer kleinen Feierstunde lädt der Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt, René Rebenstorf, alle prämierten Kindertagesstätten und Schulen der kommunalen Sammelwettbewerbe von leeren Batterien und gebrauchten CDs ein. Die Feier findet am **Freitag, 16. August**, um 10 Uhr lädt im Verwaltungsgebäude Neustädter Passage 18 ein. In der Veranstaltung erhalten die Sieger-Einrichtungen ihre Prämien für das fleißige Sammeln.

schaffte es als Drittplatzierte auf das Siegerpodest.

Die Stadt Halle (Saale) führt seit mehreren Jahren Sammelwettbewerbe von Batterien und CDs durch. An den Wettbewerben können alle halleschen Schulen und Kindertagesstätten teilnehmen. Der jeweilige Wettbewerbszeitraum entspricht einem Schuljahr, wobei alle Wettbewerbe immer am 31. Mai enden. Die fleißigsten Sammler der Wettbewerbe erhalten Geldprämien von bis zu 200 Euro, alle anderen Einrichtungen erhalten einen Trostpreis.

Die neuen Sammelwettbewerbe für Handys und Batterien beginnen bereits am **Montag, 5. August**. Interessierte Einrichtungen können sich für die Teilnahme an den Wettbewerben telefonisch beim Fachbereich Umwelt der Stadt Halle (Saale) unter 0345 221-4658 anmelden.

Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule „Frieden“ sind die Gewinner des diesjährigen Batteriesammelwettbewerbs. Sie haben insgesamt 2.130,40 Kilogramm leere Batterien gesammelt. Der Hort der Grundschule „Diemitz/Freimfelde“ mit 1.163,60 Kilogramm und die Kindertagesstätte „Mauseloch“ mit 1.110,40 Kilogramm Batterien folgen auf dem zweiten und dritten Platz.

Im CD-Sammelwettbewerb hat die Kindertagesstätte „Dorothea Erxleben“ gesiegt. Die Kinder sicherten sich mit 62,80 Kilogramm CDs den ersten Platz. Weiterhin holte sich die Kindertagesstätte „Mauseloch“ den zweiten Platz. Die Saaleschule

**halle saale\***  
HÄNDLSTADT

# **Werde Baumpate!**

**Tel. 0345 221-1115**

**DLZ Bürgerbeteiligung**  
[baumpatenschaft.halle.de](http://baumpatenschaft.halle.de)

# Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis

zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst nach § 39 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) vom 18.12.2012

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,  
Lüneburger Straße 4,  
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,  
Umfassungsstraße 85,  
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,  
Eintrachtweg 19,  
30173 Hannover,

der KNAPPSCHAFT,  
August-Bebel-Straße 85,  
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau,  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse  
(SVLFG),  
Weißensteinstraße 70-72,  
34131 Kassel,

den Ersatzkassen  
Techniker Krankenkasse (TK)  
BARMER  
DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse – KKH  
Handelskrankenkas (hkk)  
HEK – Hanseatische Krankenkasse  
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt, Schleiniufer 12,

39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,  
Hildesheimer Str. 309,  
30519 Hannover

(Kostenträger)

und

der Stadt Halle (Saale)  
Der Oberbürgermeister,  
Marktplatz 1,  
06108 Halle (Saale)

(Träger)

Die Benutzungsentgelte betragen ab 01.01.2024 bis zum 31.12.2024:

	Pauschalentgelt EUR:
Leitstelle	Siehe *
Verwaltung	31,12
Abrechnung	8,25
RTW	437,26
NEF	194,98
KTW	438,48
NAW	437,26

\* Das strittige Leitstellenentgelt in Höhe von 65,63 € wird seit 01.06.2023 per Satzung erhoben. Dieses gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Satzung bzw. einer neuen Vereinbarung fort.

Die Einzelheiten zur Kalkulation und Abrechnung der Entgelte richten sich nach der gemeinsamen Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 RettDG LSA.



## Bekanntmachungsanordnung

Die „Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis“

zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst nach § 39 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt, zwischen Stadt Halle (Saale) und den Kostenträgern des Rettungsdienstes, für den Leistungszeitraum 01.01.2024

bis 31.12.2024  
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 24.06.2024



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## Wochenmarkt Marktplatz 2025 gemäß § 67 Abs. 1 GewO

Die Stadt Halle (Saale) veranstaltet im Zeitraum vom 07.01.2025 bis 31.10.2025 auf folgendem Platz einen Wochenmarkt gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung auf der Grundlage der derzeit gültigen Marktsatzung der Stadt Halle (Saale):

Dieser Wochenmarkt wird nach Maßgabe des § 69 der Gewerbeordnung festgesetzt.

**Ort:**  
Marktplatz der Stadt Halle (Saale)

**Verkaufszeiten:**  
Montag bis Freitag: 09.00 bis 18.00 Uhr  
(Januar bis Februar 09.00 bis 17.00)  
Samstag: 09.00 bis 14.00 Uhr

Vor Marktbeginn soll mit dem Verkauf nicht begonnen werden. Die Marktstände dürfen erst nach Marktende geschlossen und abgebaut werden.

**Zu Spezial- und Jahrmärkten, Volksfesten sowie Sonderveranstaltungen findet kein Wochenmarkt statt.**

### Teilnehmerkreis:

Es werden maximal 50 Standplätze auf dem Wochenmarkt Marktplatz mit folgenden Sortimenten vergeben:

- Blumen und andere Pflanzen
- Obst und Gemüse
- Fleischereiprodukte
- Molkereiprodukte
- Backwaren
- Fischwaren
- Gurken
- Wild, Geflügel und Eier
- Imbissprodukte und Getränke
- Süßwaren mit Verzehr am Stand
- Gewürze und Kräuter

### Verkaufseinrichtungen:

Als Verkaufseinrichtungen werden zugelassen:

- Verkaufsfahrzeuge und Verkaufshänger nur, wenn aus hygienischen Gründen erforderlich
- Marktstände (Die Marktstände sollen in der Farbgebung rot-weiß - RAL-Farbe 3002 - gestaltet werden.)
- Hütten (bei täglichem Auf- und Abbau)
- Verkaufseinrichtungen müssen barrierefrei nutzbar sein. Als Mindestanforde-

nung ist sicherzustellen, dass die Warenpräsentation nach Möglichkeit auch aus dem Rollstuhl eingesehen werden kann und eine Kontaktaufnahme zum Verkaufspersonal durch alle Besucherinnen und Besucher jederzeit problemlos möglich ist.

Bewerbungen sind schriftlich an die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Sicherheit, Abteilung Stadtordnung, Team Sondernutzung/Märkte, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale) zu richten. Die Antragsfrist endet am **30. September 2024**. Maßgebend für die Wahrung der Frist ist das Datum des Posteingangs bei der Stadt Halle (Saale). Verspätet eingegangene oder unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

### Bewerbung und Zulassungsverfahren:

Jeder Antrag muss ein **Deckblatt** mit folgenden Angaben enthalten:

- Firmenbezeichnung mit genauer Anschrift und Telefonnummer, sowie Email Adresse
- Sortimente bzw. Leistungsangebote
- Angabe von Standtagen

- verbindliche Angaben über Stromanschlüsse mit Energiebedarf (kW)
- Art des Verkaufsstandes
- Platzbedarf im betriebsbereiten Zustand (Länge, Breite, Höhe, Anbauten, Vorbauten, inklusive Durchgang)
- Art des Verpackungsmaterials (Mehrwegverpackung oder biologisch abbaubare Verpackung)

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Ablichtung der aktuellen Gewerbeanmeldung/Gewerbeerlaubnis
- Bescheinigung in Steuersachen (nicht älter als ein Jahr)
- 1 aktuelles Foto vom Verkaufsstand (nicht älter als 2 Jahre)
- Nachweis einer gültigen Betriebshaftpflichtversicherung
- Nachweis einer aktuellen Trinkwasseruntersuchung gem. Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159, S. 2) für Betreiber einer ortsveränderlichen Lebensmitteleinrichtung mit unverpackten bzw. losen Lebensmitteln. Die Probeentnahme hat in der Verkaufseinrichtung zu erfolgen.

- Konformitätserklärung über die Eignung von biologisch abbaubaren Verpackungsmaterialien

Eingereichte Bewerbungen, die vorstehende Angaben nicht enthalten, müssen bis zum Bewerbungsschluss **eigenständig** vervollständigt werden. Es werden keine Angaben oder Unterlagen nachgefordert. Unvollständige Bewerbungen werden nicht zur Teilnehmerauswahl zugelassen. Es erfolgt keine Eingangsbestätigung.

Frühere Zulassungen geben keine Gewähr dafür, dass die Betriebsausführung und Standgestaltung weiterhin den Vorstellungen des Veranstalters entsprechen. Die Bewerbung oder Zulassung zum Wochenmarkt in früheren Jahren begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder Zuweisung eines bestimmten Platzes.

Die Teilnehmerauswahl, die Bescheiderteilung und die Gebührenberechnung zum Wochenmarkt Marktplatz 2025 erfolgt

auf Grundlage der derzeit gültigen Marktsatzung der Stadt Halle (Saale).

Über eine Zulassung oder Ablehnung der Antragsteller entscheidet die Stadt Halle (Saale) bis zum 31.10.2024 durch schriftlichen Bescheid. Für jeden Bescheid werden gemäß der derzeit gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) Kosten erhoben.

Wird nach Ablauf der Beantragungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen

festgestellt, kann der Veranstalter geeignete Betreiber anwerben und in die Liste der Antragsteller aufnehmen.

Für den Abtransport und die Entsorgung von Verpackungsmaterialien und Abfällen ist die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber verantwortlich.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Arentz unter der 0345 - 221 1378 oder per E-Mail unter maerkte@halle.de zur Verfügung.

## Wochenmarkt Vogelweide 2025 mit erweitertem Sortiment über den im § 67 Abs. 1 GewO genannten Warenkreis hinaus

Die Stadt Halle (Saale) veranstaltet im Zeitraum vom 08.01.2025 bis 19.12.2025 auf folgendem Platz einen Wochenmarkt mit erweitertem Sortiment über den im § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Warenkreis hinaus auf der Grundlage der derzeit gültigen Marktsatzung der Stadt Halle (Saale):

Dieser Wochenmarkt wird nach Maßgabe des § 69 Gewerbeordnung festgesetzt.

**Ort:**  
Wochenmarkt Vogelweide

**Verkaufszeiten:**  
Mittwoch bis Freitag: 09.00 bis 18.00 Uhr  
(Januar bis Februar 09.00 bis 17.00 Uhr)

Vor Marktbeginn soll mit dem Verkauf nicht begonnen werden. Die Marktstände dürfen erst nach Marktende geschlossen und abgebaut werden.

**Teilnehmerkreis:**  
Es werden maximal 15 Standplätze auf dem Wochenmarkt Vogelweide mit folgenden Sortimenten vergeben:

- Blumen und andere Pflanzen
- Obst und Gemüse
- Fleischereiprodukte
- Molkereiprodukte
- Backwaren
- Wild, Geflügel und Eier
- Imbissprodukte und Getränke

**Verkaufseinrichtungen:**  
Als Verkaufseinrichtungen werden zugelassen:

- Verkaufsfahrzeuge und Verkaufshänger nur, wenn aus hygienischen Gründen erforderlich
- Marktstände (Die Marktstände sollen in der Farbgebung rot-weiß - RAL-Farbe 3002 - gestaltet werden.)
- Hütten (bei täglichem Auf- und Abbau)
- Verkaufseinrichtungen müssen barrierefrei nutzbar sein. Als Mindestanforderung ist sicherzustellen, dass die Warenpräsentation nach Möglichkeit auch aus dem Rollstuhl eingesehen werden kann und eine Kontaktaufnahme zum Verkaufspersonal durch alle Besucherinnen und Besucher jederzeit problemlos möglich ist.

Bewerbungen sind schriftlich an die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Sicherheit, Abteilung Stadtordnung, Team Sondernutzung/Märkte, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale) zu richten. Die Antragsfrist endet am **30. September 2024**. Maßgebend für die Wahrung der Frist ist das Datum des Posteingangs bei der Stadt Halle (Saale). Verspätet eingegangene oder unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

- Bewerbung und Zulassungsverfahren:**  
Jeder Antrag muss ein **Deckblatt** mit folgenden Angaben enthalten:
- Firmenbezeichnung mit genauer Anschrift und Telefonnummer, sowie Email Adresse
  - Sortimente bzw. Leistungsangebote
  - Angabe von Standtagen
  - verbindliche Angaben über Stromanschlüsse mit Energiebedarf (kW)

- Art des Verkaufsstandes
- Platzbedarf im betriebsbereiten Zustand (Länge, Breite, Höhe, Anbauten, Vorbauten, inklusive Durchgang)
- Art des Verpackungsmaterials (Mehrwegverpackung oder biologisch abbaubare Verpackung)

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Ablichtung der aktuellen Gewerbeanmeldung/Gewerbeerlaubnis
- Bescheinigung in Steuersachen (nicht älter als ein Jahr)
- 1 aktuelles Foto vom Verkaufsstand (nicht älter als 2 Jahre)
- Nachweis einer gültigen Betriebshaftpflichtversicherung
- Nachweis einer aktuellen Trinkwasseruntersuchung gem. Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159, S. 2) für Betreiber einer ortsvoränderlichen Lebensmitteleinrichtung mit unverpackten bzw. losen Lebensmitteln. Die Probeentnahme hat in der Verkaufseinrichtung zu erfolgen.
- Konformitätserklärung über die Eignung von biologisch abbaubaren Verpackungsmaterialien

Eingereichte Bewerbungen, die vorstehende Angaben nicht enthalten, müssen bis zum Bewerbungsschluss eigenständig vervollständigt werden. Es werden keine Angaben oder Unterlagen nachgefordert. Unvollständige Bewerbungen werden nicht zur Teilnehmerauswahl zugelassen. Es erfolgt keine Eingangsbestätigung.

Frühere Zulassungen geben keine Gewähr dafür, dass die Betriebsausführung und Standgestaltung weiterhin den Vorstellungen des Veranstalters entsprechen. Die Bewerbung oder Zulassung zum Wochenmarkt in früheren Jahren begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder Zuweisung eines bestimmten Platzes.

Die Teilnehmerauswahl, die Bescheiderteilung und die Gebührenberechnung zum Wochenmarkt Vogelweide 2025 erfolgt auf Grundlage der derzeit gültigen Marktsatzung der Stadt Halle (Saale).

Über eine Zulassung oder Ablehnung der Antragsteller entscheidet die Stadt Halle (Saale) bis zum 31.10.2024 durch schriftlichen Bescheid. Für jeden Bescheid werden gemäß der derzeit gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) Kosten erhoben.

Wird nach Ablauf der Beantragungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen festgestellt, kann der Veranstalter geeignete Betreiber anwerben und in die Liste der Antragsteller aufnehmen.

Für den Abtransport und die Entsorgung von Verpackungsmaterialien und Abfällen ist die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber verantwortlich.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Arentz unter der 0345 - 221 1378 oder per E-Mail unter maerkte@halle.de zur Verfügung.

## Wochenmarkt Neustadt 2025 mit erweitertem Sortiment über den im § 67 Abs. 1 GewO genannten Warenkreis hinaus

Die Stadt Halle (Saale) veranstaltet im Zeitraum vom 07.01.2025 bis 23.12.2025 auf folgendem Platz einen Wochenmarkt mit erweitertem Sortiment über den im § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Warenkreis hinaus auf der Grundlage der derzeit gültigen Marktsatzung der Stadt Halle (Saale):

Dieser Wochenmarkt wird nach Maßgabe des § 69 der Gewerbeordnung festgesetzt.

**Ort:**  
Neustadt, Albert-Einstein-Straße

**Verkaufszeiten:**  
Montag bis Freitag: 9.00 bis 18.00 Uhr  
(Januar bis Februar 09.00 bis 17.00 Uhr)  
Samstag: 09.00 bis 14.00 Uhr

Vor Marktbeginn soll mit dem Verkauf nicht begonnen werden. Die Marktstände dürfen erst nach Marktende geschlossen und abgebaut werden.

**Teilnehmerkreis:**  
Es werden maximal 40 Standplätze auf dem Wochenmarkt Neustadt mit folgenden Sortimenten vergeben:

- Blumen und andere Pflanzen
- Obst und Gemüse
- Fleischereiprodukte
- Molkereiprodukte
- Backwaren
- Fischwaren
- Gurken
- Wild, Geflügel und Eier
- Imbissprodukte und Getränke

**Verkaufseinrichtungen:**  
Als Verkaufseinrichtungen werden zugelassen:

- Verkaufsfahrzeuge und Verkaufshänger nur, wenn aus hygienischen Gründen er-

forderlich

- Marktstände (Die Marktstände sollen in der Farbgebung rot-weiß - RAL-Farbe 3002 - gestaltet werden.)
- Hütten (bei täglichem Auf- und Abbau)
- Verkaufseinrichtungen müssen barrierefrei nutzbar sein. Als Mindestanforderung ist sicherzustellen, dass die Warenpräsentation nach Möglichkeit auch aus dem Rollstuhl eingesehen werden kann und eine Kontaktaufnahme zum Verkaufspersonal durch alle Besucherinnen und Besucher jederzeit problemlos möglich ist.

Bewerbungen sind schriftlich an die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Sicherheit, Abteilung Stadtordnung, Team Sondernutzung/Märkte, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale) zu richten. Die Antragsfrist endet am **30. September 2024**. Maßgebend für die Wahrung der Frist ist das Datum des Posteingangs bei der Stadt Halle (Saale). Verspätet eingegangene oder unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

#### Bewerbung und Zulassungsverfahren:

Jeder Antrag muss ein **Deckblatt** mit folgenden Angaben enthalten:

- Firmenbezeichnung mit genauer Anschrift und Telefonnummer, sowie Email Adresse
- Sortimente bzw. Leistungsangebote
- Angabe von Standtagen
- verbindliche Angaben über Stromanschlüsse mit Energiebedarf (kW)
- Art des Verkaufsstandes
- Platzbedarf im betriebsbereiten Zustand (Länge, Breite, Höhe, Anbauten, Vorbauten, inklusive Durchgang)
- Art des Verpackungsmaterials (Mehrwegverpackung oder biologisch abbaubare Verpackung)

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Ablichtung der aktuellen Gewerbeanmeldung/Gewerbeerlaubnis
- Bescheinigung in Steuersachen (nicht älter als ein Jahr)
- 1 aktuelles Foto vom Verkaufsstand (nicht älter als 2 Jahre)
- Nachweis einer gültigen Betriebshaftpflichtversicherung
- Nachweis einer aktuellen Trinkwasseruntersuchung gem. Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 159, S. 2) für Betreiber einer ortsveränderlichen Lebensmitteleinrichtung mit unverpackten bzw. losen Lebensmitteln. Die Probeentnahme hat in der Verkaufseinrichtung zu erfolgen.
- Konformitätserklärung über die Eignung von biologisch abbaubaren Verpackungsmaterialien

Eingereichte Bewerbungen, die vorstehende Angaben nicht enthalten, müssen bis zum Bewerbungsschluss **eigenständig** vervollständigt werden. Es werden keine Angaben oder Unterlagen nachgefordert. Unvollständige Bewerbungen werden nicht

zur Teilnehmerauswahl zugelassen. Es erfolgt keine Eingangsbestätigung.

Frühere Zulassungen geben keine Gewähr dafür, dass die Betriebsausführung und Standgestaltung weiterhin den Vorstellungen des Veranstalters entsprechen. Die Bewerbung oder Zulassung zum Wochenmarkt in früheren Jahren begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder Zuweisung eines bestimmten Platzes.

Die Teilnehmerauswahl, die Bescheiderteilung und die Gebührenberechnung zum Wochenmarkt Neustadt 2025 erfolgt auf Grundlage der derzeit gültigen Marktsatzung der Stadt Halle (Saale).

Über eine Zulassung oder Ablehnung der Antragsteller entscheidet die Stadt Halle (Saale) bis zum 31.10.2024 durch schriftlichen Bescheid. Für jeden Bescheid werden gemäß der derzeit gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) Kosten erhoben.

Wird nach Ablauf der Beantragungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen festgestellt, kann der Veranstalter geeignete Betreiber anwerben und in die Liste der

Antragsteller aufnehmen.

Für den Abtransport und die Entsorgung von Verpackungsmaterialien und Abfällen ist die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber verantwortlich.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Arentz unter der 0345 - 221 1378 oder per E-Mail unter [maerkte@halle.de](mailto:maerkte@halle.de) zur Verfügung.

**Das nächste Amtsblatt  
der Stadt Halle (Saale)  
erscheint am  
16. August 2024.**

#### Bekanntmachung

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 209 „Wohn- und Geschäftsquartier Tuchrähmen / Mansfelder Straße“ Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Mai 2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 209 „Wohn- und Geschäftsquartier Tuchrähmen / Mansfelder Straße“ in der Fassung vom 25. Juli 2023 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. VII/2023/06107). Der Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde.

Das Plangebiet liegt in der Klaustorvorstadt, unmittelbar westlich an die historische Altstadt angrenzend und hat eine Größe von ca. 0,7 Hektar. Das Plangebiet befindet sich in den Fluren 35 und 36 der Gemarkung Halle.

Es wird begrenzt:

- Von der nördlichen Straßenbegrenzungslinie des Tuchrähmen bzw. der Bebauung der Ankerstraße 15
- im Süden durch den Bord der Mansfelder Straße und die Einmündung der Packhofgasse
- im Westen durch die Ankerstraße bzw. die westliche Straßenbegrenzungslinie der Packhofgasse im Osten durch die Bestandsbebauung Robert-Franz-Ring 1a sowie Mansfelder Straße 66.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.



Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BauGB kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 209 „Wohn- und Geschäftsquartier Tuchrähmen/ Mansfelder Straße“ mit der Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können im Fachbereich Städtebau und Bauordnung der Stadt Halle (Saale), Neustädter Passage 18, 16. Obergeschoss, Zimmer 16.08, während der folgenden Dienststunden

Mo./Mi./ Do.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	eingesehen werden.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und

DIN-Vorschriften) können an gleicher Stelle ebenfalls eingesehen werden.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltdemachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruchs auf Entschädigung kann dadurch herbeigeführt werden, indem der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:

Ist eine Satzung gemäß § 8 Absatz 3 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 209 „Wohn- und Geschäftsquartier Tuchrähmen / Mansfelder Straße“ in Kraft.

**Halle (Saale), 24. Juni 2024**



i.V.

**Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister**

#### Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.05.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 209 „Wohn- und Geschäftsquartier Tuchrähmen/ Mansfelder Straße“, Vorlage: VII/2023/06107, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Halle (Saale), den 24.06.2024**



i.V.

**Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister**

# Satzung für die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA 2023 S. 209), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. 2001 S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA 2020 S. 108), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 19.06.2024 folgende Satzung für die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale) beschlossen.

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeines

- § 1 Aufbau und Leitung der Feuerwehr
- § 2 Aufgaben der Feuerwehr
- § 3 Erhebung von Kosten für Leistungen der Feuerwehr
- § 4 Ausrückeordnung

### II. Berufsfeuerwehr

- § 5 Gliederung und Stärke der Berufsfeuerwehr

### III. Freiwillige Feuerwehr

- § 6 Gliederung und Organisation
- § 7 Aufgabenträger der Feuerwehr
- § 8 Wahlen
- § 9 Stadtwehrleiter
- § 10 Stadtjugendfeuerwehrwart
- § 11 Feuerwehrausschuss der Stadt Halle (Saale)
- § 12 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 13 Rechte und Pflichten
- § 14 Beendigung des Feuerwehrdienstes
- § 15 Ausschluss aus der Feuerwehr Halle (Saale)
- § 16 Ehrenmitglieder

### IV. Ortsfeuerwehren

- § 17 Ortswehrleiter
- § 18 Wehrausschuss
- § 19 Wehrhauptversammlung
- § 20 Ausstattung und Personalstärke
- § 21 Führungskräfte im Einsatzdienst, Funktionsübertragung
- § 22 Schriftführer und Gerätewart

### V. Abteilungen der Ortsfeuerwehren

- § 23 Alters- und Ehrenabteilung
- § 24 Jugendfeuerwehr
- § 25 Kinderfeuerwehr
- § 26 Andere Abteilungen
- § 27 Jugendwart und Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr

### VI. Schlussbestimmungen

- § 28 Aufwandsentschädigung
- § 29 Sprachliche Gleichstellung
- § 30 In-Kraft-Treten

### Anhang:

- Teil 1: Hoheitsabzeichen Berufsfeuerwehr
- Teil 2: Hoheitsabzeichen Freiwillige Feuerwehr

## I. Allgemeines

### § 1 Aufbau und Leitung der Feuerwehr

- 1) Die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale) ist eine dem Wohle der Allgemeinheit dienende städtische Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- 2) Sie führt die Bezeichnung „Feuerwehr Halle (Saale)“.
- 3) Die Feuerwehr Halle (Saale) besteht aus: der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr.
- 4) Die Feuerwehr Halle Saale führt folgende Hoheitsabzeichen:
  - die Berufsfeuerwehr: „Berufsfeuerwehr Halle (Saale)“ verbunden mit dem halleschen Wappen,
  - die Freiwillige Feuerwehr: „Freiwillige Feuerwehr Halle -...“ verbunden mit dem Wappen des Ortsteiles.

- 5) Die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale) wird vom Feuerwehrkommandanten geleitet.

- 6) Der Feuerwehrkommandant ist der Leiter der für den Brandschutz zuständigen Abteilung im Fachbereich Sicherheit der Stadt Halle (Saale). Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten ist der stellvertretende Leiter dieser Abteilung.

### § 2 Aufgaben der Feuerwehr

- 1) Aufgaben der Feuerwehr sind:
  - Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz)
  - Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz)
  - Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen
  - Mitwirkung im Rettungsdienst
  - Mitwirkung im Katastrophenschutz
  - Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und die Bevölkerung über brandschutzgerechtes Verhalten aufzuklären. Dabei sind Unternehmen, öffentliche und private Einrichtungen, insbesondere Schulen und Kindergärten einzubinden.

- 2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

### § 3 Erhebung von Kosten für Leistungen der Feuerwehr

Die Stadt Halle (Saale) kann entsprechend § 22 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweils gültigen Fassung (im Folgenden: BrSchG LSA) Kostenerstattung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung von Kosten, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben, in der jeweils gültigen Fassung verlangen.

## § 4 Ausrückeordnung

- 1) Neben der Berufsfeuerwehr nimmt die Freiwillige Feuerwehr die Aufgaben nach § 2 dieser Satzung wahr. Zu diesem Zweck ist eine Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) für die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale) vom Feuerwehrkommandanten zu erlassen. Soweit hiervon Belange der Freiwilligen Feuerwehr berührt werden, ist dazu der Feuerwehrausschuss der Stadt Halle (Saale) zu hören.

- 2) Die Einsatzleitung obliegt dem Feuerwehrkommandanten. Er kann gem. § 16 Abs. 4 BrSchG LSA in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BrSchG LSA in jedem Einzelfall die Einsatzleitung übernehmen. Bei seiner Abwesenheit geht diese auf seinen Stellvertreter bzw. den jeweiligen Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr über. Einsätze nur einer Ortsfeuerwehr werden vom Ortswehrleiter bzw. dessen Stellvertreter oder einer der taktischen Einheit angepassten Führungskraft geführt. Sind mehrere Ortsfeuerwehren eigenständig in einem Einsatz, wird die Führung zunächst vom örtlich zuständigen Ortswehrleiter übernommen, Satz 3 gilt entsprechend. Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei Einsätzen innerhalb der Stadt Halle (Saale), bei denen ausschließlich Freiwillige Feuerwehren eingesetzt sind, in jedem Einzelfall die Leitung des Einsatzes übernehmen.

- 3) Zur zweckmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung wirkt die Stadt Halle (Saale) auf eine Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden und mit den Feuerwehren örtlich ansässiger Betriebe hin.

## II. Berufsfeuerwehr

### § 5 Gliederung und Stärke der Berufsfeuerwehr

- 1) Die gem. § 7 S. 1 BrSchG LSA einzurichtende Berufsfeuerwehr ist entsprechend der vorgegebenen Struktur der Stadtverwaltung in ihrer jeweils geltenden Fassung gegliedert.

- 2) Die Anzahl der hauptberuflich tätigen Bediensteten und deren Verteilung auf die Feuerwachen legt der Stadtrat – auf der Grundlage eines Brandschutzbedarfsplanes – durch gesonderten Beschluss fest.

- 3) Bei Bedarf sind die Bediensteten der Berufsfeuerwehr verpflichtet, auch in ihrer Freizeit Dienst zu leisten.

- 4) Aktive Mitarbeit von Angehörigen der Berufsfeuerwehr in anderen Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes sowie in Feuerwehren anderer Gemeinden ist entsprechend § 14 Abs. 1 und 2 BrSchG LSA grundsätzlich unter der Voraussetzung zulässig, dass deren Dienstverpflichtung in der Berufsfeuerwehr der Stadt Halle (Saale) Vorrang vor anderweitigen Verpflichtungen hat und dies mit den anderen Hilfsorganisationen schriftlich festgelegt ist.

- 5) Die Stadt Halle (Saale) unterhält entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 2 BrSchG LSA eine ständig besetzte Leitstelle (Integrierte Leitstelle [ILS]), die Notrufe zum Zweck des Einsatzes der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes entgegennimmt und die Einsätze entsprechend § 2 dieser Satzung lenkt, qualifiziert begleitet und den örtlich zuständigen Einsatzleiter durch Koordination der erforderlichen Einsatzmittel unterstützt.

## III. Freiwillige Feuerwehr

### § 6 Gliederung und Organisation

- 1) Die gem. § 8 BrSchG LSA aufzustellende Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Halle (Saale). Sie ist eigenständig organisiert und erfüllt neben der Berufsfeuerwehr die der Stadt Halle (Saale) nach dem BrSchG LSA obliegenden Aufgaben.
- 2) Die Freiwillige Feuerwehr und die Berufsfeuerwehr bilden gemeinsam die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale). Sie sind in der für den Brandschutz zuständigen Abteilung des für den Brandschutz zuständigen Fachbereiches Sicherheit der Stadt Halle (Saale) verwaltungsmäßig zusammengefasst.

- 3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Halle (Saale) teilt sich in folgende Ortsfeuerwehren auf (in alphabetischer Reihenfolge):

- FF Halle - Ammendorf
- FF Halle - Büschdorf
- FF Halle - Diemitz
- FF Halle - Döhlau
- FF Halle - Kanena
- FF Halle - Lettin
- FF Halle - Neustadt
- FF Halle - Nietleben
- FF Halle - Passendorf
- FF Halle - Reideburg
- FF Halle - Trotha.

- 4) Neben der Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst können den Ortsfeuerwehren gem. § 9 Abs. 6 BrSchG LSA weitere Abteilungen angegliedert werden, z.B.:

- Kinderfeuerwehr
- Jugendfeuerwehr
- Alters- und Ehrenabteilung
- andere Abteilungen.

### § 7 Aufgabenträger der Feuerwehr

- Aufgabenträger der Feuerwehr sind:
- 1) Im Bereich der gesamten Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale):
    - der Feuerwehrkommandant
    - der Stadtwehrleiter
    - der Feuerwehrausschuss.
  - 2) Im Bereich der Ortsfeuerwehren:
    - der Ortswehrleiter
    - der Wehrausschuss
    - die Wehrhauptversammlung.

## § 8 Wahlen

1) Wahlen sind für folgende Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr erforderlich:

- a) Stadtwehrleiter und Stellvertreter
- b) Ortswehrleiter und Stellvertreter
- c) Wehrausschuss.

Die gem. Abs. 1 a, b Gewählten sind i.S.v. § 15 Abs. 3 BrSchG LSA als vorgeschlagen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis anzusehen.

2) Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit zur Wahl der Personen nach Absatz 1 a und b gilt der § 19 Abs. 3 entsprechend. Wahlberechtigt sind die Mitglieder im Einsatzdienst.

3) Die Wahlen für den Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter obliegen dem Feuerwehrausschuss der Stadt Halle (Saale). Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

4) Die Wahlen für den Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter obliegen der Wehrhauptversammlung der Ortsfeuerwehr.

5) Die unter Absatz 1 genannten Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Die Wahlen sind geheim.

6) Bei der Wahl des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters sowie bei der Wahl des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (nur Ja- oder Nein-Stimmen bzw. Ja- und Gegenstimmen) erhält (einfache Stimmenmehrheit). Wird die erforderliche Stimmenanzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

7) Die Niederschrift über die jeweilige Wahl ist innerhalb von zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten zu übergeben.

8) Die Wahl der Mitglieder des Wehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jedes anwesende Mitglied im Einsatzdienst hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. Die Anzahl der Ausschussmitglieder, die zu wählen sind, ergibt sich aus § 11 Abs. 1 dieser Satzung. In den Wehrausschuss sind diejenigen Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## § 9 Stadtwehrleiter

1) Der Stadtwehrleiter ist der Repräsentant der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale). Er leitet im Auftrag des Feuerwehrkommandanten die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Halle (Saale). Er ist im Dienst Vorgesetzter ihrer Mitglieder. Der Stadtwehrleiter wird im Verhinderungsfall in all seinen Dienstobliegenheiten durch den stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird die Vertre-

tung von einem berufenen Verbandsführer der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) übernommen.

2) Der Stadtwehrleiter wirkt auf die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren hin. Zur Durchführung seiner Dienstobliegenheiten hat er insbesondere die erlassenen Gesetze und Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

3) Die Ernennung und Abberufung des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters erfolgt nach § 15 Abs. 3 BrSchG LSA. Auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses werden der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Sie müssen fachlich und persönlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst ihrer Freiwilligen Feuerwehr sein. Der Vorschlag erfolgt per Wahl durch die Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Der Nachweis eines Führungszeugnisses ist unabdingbar.

4) Der Stadtwehrleiter darf nicht Ortswehrleiter oder stellvertretender Ortswehrleiter sein. Diese Einschränkung gilt nicht für den stellvertretenden Stadtwehrleiter.

5) Die Aufgaben und Pflichten des Stadtwehrleiters sind in der Dienstanweisung für den Stadtwehrleiter in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

## § 10 Stadtjugendfeuerwehrwart

Die Jugendfeuerwehr Halle (Saale) und die Kinderfeuerwehr Halle (Saale) unterstehen, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Ortsfeuerwehren, der personellen und fachlichen Aufsicht des Stadtwehrleiters. Er bedient sich hierbei entsprechend § 17a Abs. 2 BrSchG LSA der Hilfe des Stadtjugendfeuerwehrwartes.

Auf Vorschlag der Mehrheit der Ortsjugendfeuerwehrwarte und des Stadtwehrleiters bestellt der Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren einen Stadtjugendfeuerwehrwart. Zuvor ist der Feuerwehrausschuss anzuhören.

Der Stadtjugendfeuerwehrwart nimmt Einfluss auf die Maßnahmen der einzelnen Jugendfeuerwehren sowie Kinderfeuerwehren. Er nimmt Koordinierungsaufgaben wahr. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

Der Stadtjugendfeuerwehrwart bedient sich der Jugendfeuerwehrwarte und Kinderfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren zur Wahrnehmung seiner Obliegenheiten.

## § 11 Feuerwehrausschuss der Stadt Halle (Saale)

1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden, dem Stadtwehrleiter als stellvertretenden Vorsitzenden, den Ortswehrleitern der Freiwilligen Feuerwehr und dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Die Ortswehrleiter können sich durch ihren Stellvertreter oder ein Mitglied des Wehrausschusses vertreten lassen. Der Schriftführer des Feuerwehrausschusses wird von dem Leiter der

für den Brandschutz zuständigen Abteilung des Fachbereiches Sicherheit der Stadt Halle (Saale) gestellt. Dieser gehört dem Feuerwehrausschuss ohne Stimmrecht an, soweit er nicht in anderer Funktion stimmberechtigt ist.

2) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern und dem Schriftführer spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

3) Der Leiter des für den Brandschutz zuständigen Fachbereiches Sicherheit ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er sowie der Leiter des zuständigen Geschäftsbereiches können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.

4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist nur bei Fragen der Jugendfeuerwehr und bei der Wahl des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters stimmberechtigt.

5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

6) Der Vorsitzende des Ausschusses sowie sein Stellvertreter können zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses andere Bedienstete des für den Brandschutz zuständigen Fachbereiches Sicherheit sowie weitere Personen beratend hinzuziehen.

7) Dem Feuerwehrausschuss obliegen im Rahmen der Unterstützung des Feuerwehrkommandanten folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Festlegung des Bedarfs an Fahrzeugen, Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen anhand des jeweils vorliegenden Brandschutzbedarfsplans,
- Unterstützung bei der Erstellung des Haushaltsvorschlages der Stadt Halle (Saale) [Unterabschnitt: Freiwillige Feuerwehr],
- Überwachung der Pflege und Wartung der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- Unterstützung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- Wahl des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters.

## § 12 Aufnahme in die Feuerwehr

1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortswehrleiter der für den Wohnsitz örtlich zuständigen Ortsfeuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

2) Über die Aufnahme entscheidet nach Anhörung des Wehrausschusses der Stadtwehrleiter als Vertreter des Trägers der Feuerwehr durch schriftlichen Bescheid. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3) Bei Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr gelten die ersten sechs Monate als Probezeit. Am Ende der Probezeit gibt der zuständige Ortswehrleiter eine schriftliche Empfehlung zur endgültigen Aufnahme oder Nichtaufnahme über den Stadtwehrleiter an den Feuerwehrkommandanten zur abschließenden Entscheidung. Im Falle des Nichtbestehens der Probezeit endet die Mitgliedschaft automatisch. Das Mitglied ist hierüber schriftlich zu informieren.

4) Bei der Aufnahme von Mitgliedern im Einsatzdienst ist entsprechend § 9 Abs. 1 und 2 BrSchG LSA zu verfahren.

## § 13 Rechte und Pflichten

1) Die Stadt Halle (Saale) wirkt darauf hin, dass den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Näheres hierzu regelt der § 9 Abs. 4 BrSchG LSA. Die Stadt Halle (Saale) hat privaten Arbeitgebern auf Antrag die Kosten zu erstatten, die sie einem Arbeitnehmer auf Grund dessen Verpflichtung aus § 9 Abs. 4 BrSchG LSA geleistet haben. Näheres hierzu regelt § 10 Abs. 1 BrSchG LSA. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, haben Anspruch auf eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch die Stadt Halle (Saale) festgelegt wird. Die Stadt Halle (Saale) kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der bei der Erstattung eines stündlichen Verdienstausfalls nicht überschritten werden darf.

2) Mitglieder der Feuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Tritt ein Unfall ein, ist dieser Unfall unverzüglich über den Dienstweg dem diensthabenden C-Dienst der Berufsfeuerwehr sowie dem für die Freiwillige Feuerwehr zuständigen Sachbearbeiter der für den Brandschutz zuständigen Abteilung des für den Brandschutz zuständigen Fachbereichs Sicherheit der Stadt Halle (Saale) auf dem Dienstweg zu melden.

3) Ist einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr während des Dienstes Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden, wird dieser Schaden entsprechend § 10 Abs. 2 BrSchG LSA durch den Träger der Feuerwehr ersetzt, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeige-

führt wurde und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht.

4) Bei Verstößen gegen die Satzung und bei Schädigung des Ansehens der Feuerwehr behält sich die Stadt Halle (Saale) vor, entsprechende disziplinarische Maßnahmen gegenüber dem betroffenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr einzuleiten.

Verstöße gegen die Satzung können zu folgenden Maßnahmen führen:

- Ermahnung
- Missbilligung
- zeitlich befristete Beurlaubung vom Einsatzdienst / befristeter Funktionsentzug
- dauerhafter Funktionsentzug
- Ausschluss.

Für den Zeitraum des Wirkens einer Disziplinarmaßnahme ruht die Verleihung von Auszeichnungen oder die Durchführung von Beförderungen.

5) Die als Mitglieder im Einsatzdienst tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die der Feuerwehr durch Gesetz übertragenen Aufgaben nach Anweisung des Feuerwehrkommandanten oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben die Dienstpflichten zu beachten und sich bei einer Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu entschuldigen. Darüber hinaus haben sie eine Abwesenheit von länger als vier Wochen dem jeweiligen Ortswehrleiter vorher anzusegnen.

6) Wegen der Unvereinbarkeit und Vorrang des Einsatzdienstes sollen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die Einsatzdienst leisten, nicht gleichzeitig aktive Mitglieder anderer Organisationen oder Einrichtungen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können. § 14 Abs. 1 BrSchG LSA gilt entsprechend.

7) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt Halle (Saale) überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Die Stadt Halle (Saale) kann bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen oder von Geräten den Ersatz des daraus entstandenen Schadens verlangen. Werden überlassene Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände beim Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr nicht zurückgegeben, gilt Satz 2 entsprechend.

8) Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes oder eines dienstlichen Anlasses nicht getragen werden.

#### § 14 Beendigung des Feuerwehrdienstes

1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige beenden den Dienst als Mitglied im Einsatzdienst in der Freiwilligen Feuerwehr in der Regel mit der Vollendung des 67. Lebensjahres. Die Altersgrenze kann entsprechend § 9 Abs. 1 BrSchG LSA im Einzelfall auf Antrag durch den Träger der Feuerwehr erhöht werden, sofern die gesundheitliche Eignung vorliegt. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Altersgrenze besteht nicht.

2) Feuerwehrangehörige können aus wichtigen persönlichen oder gesundheitlichen Gründen die Beendigung des Dienstes als Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr beantragen. Die Entscheidung über die Annahme dieses Antrages trifft der Wehrausschuss. Mit der Zustimmung des Wehrausschusses gilt der Antrag als angenommen.

3) Der Antrag auf Entlassung oder auf Ausscheiden aus dem aktiven Einsatzdienst ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Ortswehrleiter einzureichen.

4) Gleiches gilt für das Ausscheiden aufgrund eines Austritts aus der Freiwilligen Feuerwehr.

5) Das Ausscheiden eines Mitglieds durch Austritt auf eigenen Wunsch aus der Freiwilligen Feuerwehr hat der Ortswehrleiter unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten auf dem Dienstweg schriftlich mitzuteilen.

6) Personen, die gem. Absatz 1 und 2 aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, können Mitglieder anderer Abteilungen der Feuerwehr werden und den zuletzt verliehenen Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) weiterführen.

7) Mit dem Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) ist die empfangene Dienst- und Einsatzbekleidung innerhalb von 2 Wochen bei der Bekleidungskammer der Feuerwehr Halle (Saale) und der empfangene Funkmeldeempfänger mit dem Dienstausweis unverzüglich beim Ortswehrleiter der zuständigen Ortsfeuerwehr gegen Entlastung zurückzugeben.

8) Mit dem Tod des Mitgliedes endet die Mitgliedschaft automatisch.

#### § 15 Ausschluss aus der Feuerwehr Halle (Saale)

(1) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss aus der Feuerwehr Halle (Saale) beendet werden bei:

- a) rechtskräftiger Verurteilung nach vorzeitig begangener Straftat
- b) fortgesetzter nachlässiger Dienstausübung, wie insbesondere im Falle
  - der schuldhafte Begehung von Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
  - der schuldhafte Begehung von Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
  - Verstöße gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung und den Datenschutz,
  - unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
  - fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder dem Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
  - wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Drogenkonsum, Trunkenheit oder wiederholtem Alkoholgenuss während des Dienstes,
  - dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,

- wiederholter anmaßender Überschreitung von übertragenen Befugnissen oder wiederholtem unentschuldigtem Fehlen beim Ausbildungs- und Einsatzdienst in einer Vielzahl von Fällen

c) erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr, wie z.B. bei groben Vergehen gegen andere Mitglieder der Feuerwehr im Dienst oder außerhalb des Dienstes.

2) Ein Ausschluss aus der Feuerwehr kann nur durch die Wehrhauptversammlung der Ortsfeuerwehr, nach vorheriger Anhörung des Wehrausschusses, beantragt werden. Der Ausschluss ist beim Feuerwehrkommandanten über den Stadtwehrleiter zu beantragen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Wehrhauptversammlung dem zustimmen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich zum Sachverhalt Stellung zu nehmen.

3) Der Ausschluss ist dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

4) Der Träger der Feuerwehr kann den Ausschluss aus triftigem Grund auch ohne Antrag der Ortsfeuerwehr beschließen. In diesem Fall sind der Ortswehrleiter und der Stadtwehrleiter durch den Feuerwehrkommandanten auf dem Dienstweg zu informieren und anzuhören.

5) § 14 Abs. 7 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

#### § 16 Ehrenmitglieder

1) Die Stadt Halle (Saale) kann Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft eines Ehrenmitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) verleihen. Weiterhin kann die Stadt Halle (Saale) bewährten Ortswehrleitern für besondere Verdienste nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft eines Ehrenwehrleiters verleihen.

2) Vorschlagsberechtigt für Vorschläge nach Absatz 1 sind der Wehrausschuss sowie der Stadtwehrleiter.

3) Verdiente Mitglieder im Einsatzdienst einer Ortsfeuerwehr können auf Beschluss der Wehrhauptversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr ernannt werden.

4) Vorschlagsberechtigt für Vorschläge nach Absatz 3 sind Ortswehrleiter, der Wehrausschuss sowie die Wehrhauptversammlung.

5) Der Feuerwehrkommandant entscheidet nach Anhörung des Stadtwehrleiters.

#### IV. Ortsfeuerwehren

##### § 17 Ortswehrleiter

1) Der Ortswehrleiter leitet gem. § 15 Abs. 2 BrSchG LSA die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst Vorgesetzter ihrer Mitglieder. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen seinen Dienstobligieheiten durch den stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.

2) Die Berufung und Abberufung des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreters erfolgt gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG LSA. Der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern im Einsatzdienst in Form einer Wahl vorgeschlagen. Die Vorschlagswahl hat in der Regel innerhalb von 3 Monaten vor der geplanten Amtsübergabe /-übernahme stattzufinden, sodass eine geordnete Amtsübergabe möglich ist. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Ortswehrleiter und Stellvertreter werden nach Bestätigung durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

3) Der Wahlvorschlag ist vor der Wahl durch den Stadtwehrleiter auf fachliche und persönliche Eignung zu prüfen. Die vorgeschlagenen Mitglieder müssen fachlich und persönlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst ihrer Ortsfeuerwehr sein. Die Qualifikation richtet sich nach der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF LSA vom 23. September 2005) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Befähigung zur Ausübung der Funktion sowie die Besetzung gelten im Übrigen die Regelungen der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 „Ausbildung Freiwilliger Feuerwehren“ (FwDV 2), insbesondere Teil I Nr. 1.5. Gleiches gilt für die Befähigung zur Ausübung und Besetzung der stellvertretenden Funktion. Liegen die fachlichen Voraussetzungen für diese Funktion nicht vor, ist eine kommissarische Wahrnehmung dieser Funktion für längstens zwei Jahre zulässig, wenn die fachlichen Voraussetzungen für die nächst niedrigere Funktion nachgewiesen werden. Die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung zum Gruppenführer ist Grundvoraussetzung für die Wählbarkeit. Erfolgt die notwendige Qualifizierung nicht innerhalb des in der FwDV 2 vorgeschriebenen Zeitraumes, müssen Neuwahlen durchgeführt werden.

4) Zu den Aufgaben des Ortswehrleiters gehört die Sicherung der Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr. Der Ortswehrleiter organisiert deren Dienstbetrieb. Bei Durchführung seiner Dienstobligieheiten hat er insbesondere die erlassenen Gesetze und Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

5) Die Aufgaben und Pflichten des Ortswehrleiters sind in der Dienstanweisung für Ortswehrleiter in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

## § 18 Wehrausschuss

1) Jede Ortsfeuerwehr bildet einen Wehrausschuss bestehend aus:

- dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Ortswehrleiter,
- dem Jugendfeuerwehrwart,
- dem Kinderfeuerwehrwart (soweit in der Ortsfeuerwehr eine Kinderfeuerwehr besteht),
- gewählten Vertretern, die durch Mitglieder im Einsatzdienst aus ihrem Kreis auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden,
- dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung oder ein von ihm benannter Vertreter, ohne Stimmrecht,
- ggf. dem Schriftführer, ohne Stimmrecht, sofern nicht als Ausschussmitglied gewählt.

2) Die Anzahl der gewählten Vertreter richtet sich nach der Mannschaftsstärke. Bei einer Mannschaftsstärke

- von bis zu 24 Mitgliedern im Einsatzdienst sollen dies zwischen zwei und vier gewählte Vertreter sein,
- von 25 bis 40 Mitgliedern im Einsatzdienst sollen dies zwischen vier und sechs gewählte Vertreter sein.

Für weitere je angefangene 20 Mitglieder im Einsatzdienst erhöht sich die maximale Anzahl der gewählten Vertreter um je einen Vertreter. Bei der Anzahl der gewählten Vertreter soll berücksichtigt werden, dass die Anzahl aller stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses ungerade sein soll.

3) Der Wehrausschuss unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben laut Satzung. Dem Wehrausschuss obliegen darüber hinaus auf der Ortsebene die in § 11 Abs. 7 dieser Satzung unter den Buchstaben a, c, d, e und f aufgeführten Aufgaben.

4) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Wehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens drei Mitglieder des Wehrausschusses dies verlangen. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern und dem Schriftführer spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Wehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Wehrausschusses sind nicht öffentlich.

5) Der Stadtwehrleiter ist von den Sitzungen des Wehrausschusses rechtzeitig zu informieren. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen.

6) Der Ortswehrleiter kann zu den Sitzungen des Wehrausschusses im Einzelfall auch weitere für den örtlichen Bereich erforderliche Funktionsträger beratend hinzuziehen, soweit diese dem Wehrausschuss nicht angehören.

7) Über jede Sitzung des Wehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung ist dem Stadtwehrleiter und der für den Brandschutz zuständigen Abteilung des zuständigen Fachbereiches Sicherheit zuzuleiten.

## § 19 Wehrhauptversammlung

1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters findet jährlich mindestens eine ordnungsgemäß einberufene Wehrhauptversammlung der Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr statt. Der Wehrhauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Insbesondere obliegen ihr:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes der Jugendfeuerwehr,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes der Kinderfeuerwehr,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes anderer Abteilungen,
- die Überwachung der Dienstbeteiligung,
- der Vorschlag und die Beratung über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern im Einsatzdienst,
- der Vorschlag über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

2) Die Wehrhauptversammlung wird vom Ortswehrleiter einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Wehrhauptversammlung sind den Mitgliedern, dem Stadtwehrleiter und dem Feuerwehrkommandanten spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und ortsüblich bekannt zu geben.

3) Die Wehrhauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Wehrhauptversammlung ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Beschlüsse der Wehrhauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmenungleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über jede Sitzung der Wehrhauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt.

4) Angehörige der Ortsfeuerwehr entsprechend § 6 Abs. 4 dieser Satzung können ohne Stimmrecht an der Wehrhauptversammlung teilnehmen.

## § 20 Ausstattung und Personalstärke

1) Den Umfang und die Art der Ausstattung der einzelnen Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr, ihre personelle Stärke (Soll) und die einzelnen nach Dienstgraden gegliederten Stellen innerhalb ihrer Gesamtstärke setzt der Feuerwehrkommandant auf der Grundlage der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAus-rVO-FF LSA) vom 13. Juli 2009 entsprechend den taktischen und örtlichen Bedürfnissen

sowie nach Anhörung des Feuerwehrausschusses in einem Ausstattungs- und Stellenplan fest.

Über diesen Plan hat der Feuerwehrkommandant mit dem Leiter des für den Brandschutz zuständigen Fachbereichs Sicherheit der Stadt Halle (Saale) Einvernehmen herzustellen.

2) Die planmäßige Soll-Personalstärke bezieht sich ausschließlich auf die Mitglieder im Einsatzdienst.

3) Dienstgrade dürfen nur unter der Beachtung der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF LSA) in der jeweils gültigen Fassung und dem aktuellen Funktionsstellenplan der Freiwilligen Feuerwehr an Mitglieder im Einsatzdienst verliehen werden. Über die Verleihung eines Dienstgrades ist durch den Träger der Feuerwehr eine Urkunde auszustellen. Der Dienstgrad darf erst mit der Aushändigung der Urkunde geführt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung eines Dienstgrades besteht nicht.

4) Die Beschaffung, Erneuerung und Instandsetzung der Feuerwehrfahrzeuge, der Geräte, der Ausstattung und der persönlichen Ausrüstung sowie die hierzu ggf. erforderliche Beantragung von Zuwendungen obliegt ausschließlich dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich.

5) Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

## § 21 Führungskräfte im Einsatzdienst, Funktionsübertragung

1) Persönlich und fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst können auf Vorschlag des Ortswehrleiters unter Anhörung des Wehrausschusses zu Führungskräften im Einsatzdienst (Gruppenführer, Zugführer) ausgebildet werden, soweit eine Stelle innerhalb der Ortsfeuerwehr gemäß Funktionsstellenplan zu besetzen ist. Über die Ausbildung entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses Halle (Saale) der Feuerwehrkommandant.

2) Zur Besetzung von Fachdienstfunktionen im Katastrophenschutz gemäß Aufstellungserlass Katastrophenschutz LSA und Führungsstrukturen der Freiwilligen Feuerwehr bei Großschadenslagen, kann auf Vorschlag des Stadtwehrleiters einem persönlich und fachlich geeignetem Mitglied im Einsatzdienst die Funktion eines Verbandsführers übertragen werden. Über die Funktionsübertragung entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses Halle (Saale) der Feuerwehrkommandant.

3) Die Funktion darf erst mit der entsprechend erfolgreich absolvierten Führungsausbildung (Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer) übertragen werden. Der erfolgreiche Lehrgangabschluss ist gegenüber dem Feuerwehrkommandanten nachzuweisen.

4) Führungskräfte im Einsatzdienst (Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer) werden entsprechend des Funktionsstellenplans der Freiwilligen Feuerwehr in ihre zu

besetzende Funktionsstelle eingewiesen. Über die Funktionsübertragung ist vom Träger der Feuerwehr eine Urkunde auszustellen.

5) Die Einweisung in die Funktion gilt jeweils bis auf Widerruf.

6) Im Einsatzdienst tätige Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr können auf eigenen Antrag oder bei Vorliegen weiterer wichtiger Gründe von ihrer Funktion abberufen werden.

7) Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung einer Führungsfunktion besteht nicht.

## § 22 Schriftführer und Gerätewart der Ortsfeuerwehr

1) Der Schriftführer der Ortsfeuerwehr wird vom Wehrausschuss auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er hat über die Sitzungen des Wehrhauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

2) Der Gerätewart wird vom Ortswehrleiter auf Vorschlag der Wehrhauptversammlung bis auf Widerruf eingesetzt. Der Gerätewart hat die Feuerwehrreinrichtungen und die Ausrüstungen zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

## V. Abteilungen der Ortsfeuerwehren

### § 23 Alters- und Ehrenabteilung

1) Jede Ortsfeuerwehr kann eine Alters- und Ehrenabteilung aufstellen.

2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr werden bei Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes auf ihren Wunsch unter Überlassung der notwendigen Dienstbekleidung in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen. Der Übertritt ist dem Stadtwehrleiter auf dem Dienstweg anzuzeigen.

3) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen seiner Alters- und Ehrenabteilung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können unter Beachtung der gesundheitlichen Eignung zu Übungen, Einsätzen und Ausbildungen herangezogen werden.

5) Ehrenmitglieder einer Ortsfeuerwehr nach § 16 dieser Satzung sind Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung jener Ortsfeuerwehr.

### § 24 Jugendfeuerwehr

1) Die Jugendfeuerwehr Halle (Saale) ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale).

2) Mitglied der Jugendfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr kann werden, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Ein Sorgeberechtigter muss der Aufnahme schriftlich zustimmen. Bei Vorliegen eines gemeinsa-

men Sorgerechtes ist die Zustimmung bei der Sorgeberechtigter erforderlich.

3) Ein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr besteht nicht.

## § 25 Kinderfeuerwehr

1) Die Kinderfeuerwehr Halle (Saale) ist Bestandteil der Jugendfeuerwehr Halle (Saale).

2) Mitglied der Kinderfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr kann werden, wer das sechste Lebensjahr vollendet hat. Ein Sorgeberechtigter muss der Aufnahme schriftlich zustimmen. Bei Vorliegen eines gemeinsamen Sorgerechtes ist die Zustimmung bei der Sorgeberechtigter erforderlich.

3) Ein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr besteht nicht.

## § 26 Andere Abteilungen

Jede Ortsfeuerwehr kann weitere Abteilungen bilden.

## § 27 Jugendfeuerwehrwart und Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr

1) Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Ortswehrleiter auf Vorschlag der Wehrhauptversammlung und der Jugendfeuerwehr bis auf Widerruf eingesetzt. Er muss die persönliche und fachliche Eignung gemäß den Festlegungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des BrSchG LSA in der jeweils gültigen Fassung erfüllen oder sie innerhalb eines Jahres erlangen. Der Jugendfeuerwehrwart leitet im Auftrage des Ortswehrleiters die Jugendfeuerwehr seiner Ortsfeuerwehr.

2) Der Kinderfeuerwehrwart wird vom Ortswehrleiter auf Vorschlag der Wehrhauptversammlung bis auf Widerruf ein-

gesetzt. Er muss die persönliche und fachliche Eignung gemäß den Festlegungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des BrSchG LSA in der jeweils gültigen Fassung erfüllen oder sie innerhalb eines Jahres erlangen. Der Kinderfeuerwehrwart leitet im Auftrage des Ortswehrleiters die Kinderfeuerwehr seiner Ortsfeuerwehr.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 28 Aufwandsentschädigung

In dieser Satzung benannte ehrenamtliche Funktionsträger der Feuerwehr erhalten für ihren Sachaufwand eine Entschädigung, nach Maßgabe der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale), in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### § 29 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

### § 30 In-Kraft-Treten

1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale), beschlossen am 25. Mai 2005 (ausgefertigt am 26. Mai 2005, bekanntgemacht mit Amtsblatt vom: 15. Juni 2005) außer Kraft.

Halle (Saale), den 26. Juni 2024



i.V.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## Anhang:

### Teil 1: Hoheitsabzeichen Berufsfeuerwehr



### Teil 2: Hoheitsabzeichen Freiwillige Feuerwehr


### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der Sitzung vom 19.06.2024 beschlossene „Satzung für die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale)“

Vorlage: VII/2024/07118

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 26.06.2024



i.V.   
Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

# Allgemeinverfügung der Stadt Halle (Saale) über Ladenöffnungszeiten im Innenstadtgebiet

Die Stadt Halle (Saale) gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

1. An den Sonntagen, dem 1. Dezember und dem 15. Dezember 2024, dürfen im Stadtzentrum, begrenzt durch Waisenhausring, Moritzzwinger, Hallorenring, Robert-Franz-Ring, Moritzburgring, Universitätsring, Hansering alle Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22. November 2006 (GVBl. LSA 2006 S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 385) in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr anlässlich des Halleschen Weihnachtsmarktes 2024 geöffnet sein.

2. Der § 9 des LöffZeitG LSA, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (Arb-ZG) vom 6. Juni 1994 (BGBI. I, S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBI. I, S. 3334), des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBI. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBI. I, S. 2970) und des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (MuSchG) (BGBI. I, S. 1228), zuletzt geändert durch Artikel 57 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I, S. 2652) sind zu beachten.

3. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Halle (Saale) in Kraft.

5. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Sicherheit, Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale) Raum 8.20 und 8.22 während der üblichen Sprechzeiten nach vorheriger Terminabsprache (0345 221 1232 oder 0345 221 1202) oder im Internet www.halle.de/satzungen eingesehen werden.

Widerspruch bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale) eingeliefert werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Halle (Saale), den 16. Juli 2024



i.V.   
Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

# Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Veranstaltungen und Kongressen in der Stadt Halle (Saale)

## 1. Rechtsgrundlagen und Zweck der Förderung

Die Stadt (Halle) gewährt auf der Grundlage des § 29 Kommunalhaushaltungsverordnung (KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA 2015, 636) in der Fassung vom 12.12.2016 (GVBl. LSA S. 380) unter entsprechender Anwendung der §§ 23, 44 Landeshaushaltungsordnung (LHO LSA) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35) in der Fassung vom 03.04.2023 (GVBl. LSA S. 201,204) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (RdErl. des MK vom 01.02.2001 (MBI. LSA 2001, 241) in der Fassung vom 21.12.2017 (MBI. LSA 2018, 211) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Veranstaltungen und Kongressen in der Stadt Halle (Saale).

Die Stadt Halle (Saale) fördert die Durchführung von Veranstaltungen und Kongressen, unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes im aktuell gültigen Haushaltsjahr. Ziel der Förderung ist, dass die Teilnehmenden aus dem In- und Ausland ihren mehrtägigen Aufenthalt dazu nutzen, den Wirtschafts-, Wissenschafts- und Kulturstandort Halle (Saale) möglichst umfassend kennenzulernen, im Rahmen der Veranstaltung möglichst konkrete Ergebnisse mit positiven Effekten für die Weiterentwicklung der Stadt Halle (Saale) erzielt werden sowie Veranstaltende langfristig an den Standort als bevorzugten Kongressstandort gebunden werden.

Die Förderung von Veranstaltungen und Kongressen dient dem allgemeinen Interesse der Stadt sich als Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort weiterzuentwickeln. Damit wird die Erhöhung der Wahrnehmung der Stadt Halle (Saale) als attraktiver Wissenschafts-, Arbeits- und Lebensort unterstützt.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Halle (Saale) als bewilligende Stelle - im Folgenden: Bewilligungsbehörde - auf Grund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Sobald das für die Kongressförderung durch den Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung der Stadt Halle (Saale) zur Verfügung stehende Gesamtbudget erreicht ist, werden keine weiteren Förderanträge angenommen. Es besteht kein Anspruch auf Barauszahlung der zugesagten Fördermittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind ausschließlich Veranstaltungen und Kongresse, die die folgenden Mindestkriterien erfüllen:

- Der Veranstaltungsort liegt im Gebiet der Stadt Halle (Saale).
- Die Mindestteilnehmerzahl der Veranstaltung/des Kongresses muss 50 Personen betragen. Veranstaltungen mit geringerer Personenzahl können in Aus-

nahmefällen ebenfalls gefördert werden, sollte ein entsprechender Nachweis für die unter Punkt 1 genannten zu erwartenden Effekte für die Stadt Halle (Saale) erbracht werden.

- Die Veranstaltung bzw. der Kongress haben einen wirtschaftlichen und /oder wissenschaftlichen Schwerpunkt.
- Teilnehmende sowie Referentinnen und Referenten stammen nicht ausschließlich aus Halle (Saale).
- Die Veranstaltung bzw. der Kongress umfasst eine Dauer von mindestens 8 Stunden.
- Die Veranstaltenden garantieren die organisatorische Absicherung und antragsgemäße Durchführung.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts.

Bei der Bezeichnung des Zuwendungsempfängers ist die verantwortliche Vertretung anzugeben, wenn es sich um eine juristische oder nicht rechtsfähige Personenmehrheit handelt. Gesetzliche Vertreter (Organe) werden durch natürliche Personen repräsentiert, da nur eine natürliche Person handlungsfähig sein kann. Daher ist die namentliche Benennung der Vertretung erforderlich.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen richten sich nach Nr. 1 der VV zu § 44 LHO LSA, die hier entsprechend anwendbar ist.

Zuwendungen dürfen nur für Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden, gewährt werden.

Maßnahmen werden nur gefördert, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Vorhabens besteht und der Zuwendungsempfänger die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt.

Sind für dieselben Maßnahmen Anträge auch bei Bundes-, Landes- oder anderen kommunalen Stellen gestellt, behält sich die Bewilligungsbehörde eine Kontaktaufnahme mit diesen vor. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die vom Antragsteller überlassenen Unterlagen auch den anderen beteiligten Zuwendungsgebern zur Verfügung zu stellen.

Der Antragsteller hat einen Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme muss nachweislich gesichert sein. Der Kosten- und Finanzierungsplan muss eine Übersicht der zuwendungsfähigen Ausgaben enthalten. Das sind die Ausgaben, die erst durch die Maßnahme ausgelöst werden und ohne diese nicht entstehen würden.

## 5. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Sie erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung.

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt für das laufende Haushaltsjahr. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die im 1. Quartal des Folgejahres stattfinden.

## 6. Anweisungen zum Verfahren

Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie werden ausschließlich auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages bewilligt.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Institutionen und Vereine, die in der Stadt Halle (Saale) Veranstaltungen und Kongresse durchführen.

Der Antrag ist unter Verwendung des vorgegebenen Formulars bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung zu stellen. Der Antrag kann im Internet unter <https://halle.de/wirtschaft-wissenschaft/service/veranstaltungs-und-kongressfoerderung> aufgerufen werden bzw. ist im Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung erhältlich.

Der Antrag ist vollständig bis spätestens 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung einzureichen. Später eingereichte Anträge können erst bearbeitet werden, wenn über die fristgerecht vorliegenden Anträge entschieden wurde und danach noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Der Antrag ist unterschrieben an die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung zu richten. Konkret zu benennen sind:

- a) Angaben zur Veranstaltung;
- b) Angaben zum Veranstaltungsort und -zeitraum;
- c) Teilnehmende, Referierende, Übernachtungen;
- d) Einbindung der Stadt und Möglichkeiten ihrer Vorstellung (z.B. Grußwort, Präsentation der Stadt);
- e) Medienwirksamkeit und Medienpräsenz;
- f) Wirtschaftliche und wissenschaftliche Bezüge zu Halle (Saale);
- g) Kosten- und Finanzierungsplan.

## 7. Bewilligungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO LSA, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Halle (Saale). Über die Anträge entscheidet sie nach pflichtgemäßem Ermessen mit schriftlichem Bescheid.

## 8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Prüfung der Verwendung der Fördermittel sind Nr. 10 und Nr. 11 der VV zu § 44 LHO LSA entsprechend anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Abweichend bzw. ergänzend zu Nr. 10 und Nr. 11 der VV zu § 44 LHO LSA ist der Verwendungsnachweis bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

## 9. Verwendungsnachweisprüfung

Spätestens 12 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Das zu verwendende Formular ist im Internet unter: [https://halle.de/fileadmin/Binaries/Wirtschaft\\_Wissenschaft/Service/Kongressfoerderung\\_Verwendungsnachweis.pdf](https://halle.de/fileadmin/Binaries/Wirtschaft_Wissenschaft/Service/Kongressfoerderung_Verwendungsnachweis.pdf) abrufbar

Im Sachbericht sind die Verwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Der Zuwendungsempfänger hat darauf einzugehen, inwieweit er die im Zuwendungsbescheid genannten Ziele erreicht hat, welche Mängel aufgetreten sind, welche Ursachen diese haben und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen werden.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben auszuweisen.

Der Zuwendungsempfänger hat bei der Überprüfung mitzuwirken. Soweit eine weitere Förderung durch Dritte erfolgte, sind Nachweise über Art und Umfang zu erbringen.

Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, Belege anzufordern und für deren Vorlage eine Frist zu bestimmen sowie Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu nehmen.

## 10. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Bewilligungsbescheid insbesondere nach § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit den §§ 48 und 49 VwVfG oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Das gilt insbesondere, wenn:

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benötigt wird,

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer festgelegten Frist erfüllt werden,
- der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird,
- die Veranstaltung nicht stattfindet.

Die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richtet sich nach § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 49 a VwVfG. Hinsichtlich der Verfahrensweise ist Nr. 8 der VV zu § 44 LHO LSA entsprechend anzuwenden.

## 11. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversen Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

Halle (Saale), den 1. Juli 2024



i.V.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## Dienstausweis ungültig

Der Dienstausweis mit der Nr. 3455 der Stadt Halle (Saale), erstellt am 3.11.2022, gültig bis 30.11.2027, wird hiermit für ungültig erklärt.

## Bekanntmachung

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57 Gewerbegebiet Bruckdorf, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“ Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Juni 2024 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 57 Gewerbegebiet Bruckdorf, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“ in der Fassung vom 19. April 2024 bestätigt und gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Veröffentlichung im Internet bestimmt (Beschluss-Nr.: VII/2024/06853).

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich im Stadtbezirk Ost von Halle (Saale) im Stadtteil Kanena / Bruckdorf nordöstlich der Leipziger Chaussee zwischen den beiden Abzweigungen der Messestraße (Ringstraße). Der räumliche Geltungsbereich wird im Wesentlichen im Nordosten durch den Messeparkplatz, im Nordwesten durch die Messestraße und ein Biotop, im Südwesten durch die Leipziger Chaussee und im Südosten durch das Grundstück eines Gartenfachmarktes begrenzt. Der Geltungsbereich umfasst ca. 8,5 ha.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.



Umweltbezogene Informationen sind zu den Schutzgütern Mensch (insbesondere Versorgung, Verkehrssicherheit, Gewerbelärm, Kampfmittel, Störfallbetriebe), Tiere (insbesondere Eidechsen, Brutvögel, Fledermäuse), Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche,

Boden (insbesondere Bergbau, Altlasten), Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter verfügbar.

Folgende umweltbezogene Fachgutachten und umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen vor:

- Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB als Teil B der Begründung mit Informationen und Untersuchungen zu den einzelnen Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkung zueinander;

## Gutachten

- Einzelhandels – Auswirkungsanalyse, 18.12.2020 – Schutzgut: Mensch (insbesondere Versorgung)
- Verkehrstechnische Untersuchung, 28.09.2023 – Schutzgut: Mensch (insbesondere Verkehrssicherheit)
- Bericht zur schalltechnischen Untersuchung, 26.04.2023 – Schutzgut: Mensch (insbesondere Gewerbelärm);
- Geotechnischer Bericht, 30.04.2019 – Schutzgut: Boden (insbesondere Bergbau und Altlasten), Wasser;
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 03.11.2023 – Schutzgut: Tiere (insbesondere Eidechsen, Brutvögel, Fledermäuse);

## Stellungnahmen

- Scoping-Protokoll vom 05.11.2020 – Schutzgut: Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima;
- Polizei Sachsen-Anhalt vom 03.02.2022 – Schutzgut: Mensch (insbesondere Kampfmittel);
- Landesamt für Geologie und Bergwerken Sachsen-Anhalt vom 17.03.2022 – Schutzgut: Boden (insbesondere Bergbau);
- Landesamt für Geologie und Bergwerken Sachsen-Anhalt vom 16.12.2014 – Schutzgut: Boden (insbesondere Bergbau);
- LMBV (Lausitzer und Mitteldeutsche

Bergbau-Verwaltungsgesellschaft) vom 04.04.2022 – Schutzgüter: Boden (insbesondere Bergbau), Wasser;

- Stadt Halle (Saale), Fachbereich Umwelt vom 21.03.2022 – Schutzgüter: Boden, Wasser, Luft, Tiere (insbesondere Eidechsen);
- Stadt Halle (Saale), Fachbereich Umwelt vom 20.04.2022 – Schutzgüter: Boden (insbesondere Altlasten)
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 22.03.2022 – Schutzgut: Mensch (insbesondere Störfallbetriebe);
- Landesamt für Denkmalpflege vom 02.03.2022 – Schutzgut: Kulturgüter;
- Stadt Halle (Saale), Untere Denkmalschutzbehörde vom 10.03.2022 – Schutzgut: Kulturgüter.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 57 Gewerbegebiet Bruckdorf, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“ wird mit der Begründung vom 13. August 2024 bis zum 16. September 2024 über das Internet-Portal der Stadt Halle (Saale) unter: [www.oeffentliche-auslegung.halle.de](http://www.oeffentliche-auslegung.halle.de) veröffentlicht und ist über das Internet-Portal des Landes Sachsen-Anhalt unter: [www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer\\_v40/index.html?lang=de](http://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de) veröffentlicht.

Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Rechtsnormen und normierten Rechtsquellen z.B. auch DIN-Normen und weitere technische Regelwerke können im Zimmer 16.08, Fachbereich Städtebau und Bauordnung, eingesehen werden.

Stellungnahmen zur Planung können bis zum 16. September 2024 von jedermann elektronisch übermittelt werden, z.B. an die E-Mail-Adresse: [planen@halle.de](mailto:planen@halle.de). Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme auch schriftlich oder während der Dienststunden Montag / Mittwoch / Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr, Dienstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 9 bis 12 Uhr, nach telefonischer Anmeldung, zur Niederschrift im Zimmer 16.08. Außerhalb dieser Zeiten ist dies nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 0345 / 221-4151) ebenfalls möglich.

Ferner wird der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 57 Gewerbegebiet Bruckdorf, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“ in der Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale), im Foyer, ausgelegt.

Die Ansicht der ausgelegten Unterlagen ist während folgender Zeiten möglich: Montag / Mittwoch / Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr, Dienstag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 14 Uhr.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Erörterung des Planungsinhaltes während der Dienststunden. Eine telefonische Terminvereinbarung mit dem zuständigen Stadtplaner im Fachbereich Städtebau und Bauordnung, Herrn Panian (Tel.-Nr. 0345 / 221-4882), ist erforderlich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57 Gewerbegebiet Bruckdorf, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“ unberücksichtigt bleiben.

Halle (Saale), 17. Juli 2024



i.V.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in der Sitzung am 19.06.2024 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 57 Gewerbegebiet Bruckdorf, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“, Vorlage: VII/2024/06853, bestätigt und zur Veröffentlichung im Internet bestimmt. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 17.07.2024



i.V.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## Aufruf zur Teilnahme an Bootskorso

Die Stadt ruft zur Teilnahme an den Bootskorsos auf der Saale beim Laternenfest auf. Am **Samstag, 24. August**, sollen um 15 Uhr und 21 Uhr die Korsos „Kunterbunt“ und „Leuchtende Boote“ an der Peißnitzbrücke mit dem Ziel Giebichensteinbrücke starten. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind eingeladen, ihr Boot bunt zu schmücken und zu beleuchten. Die

drei schönsten Wasserfahrzeuge werden prämiert, alle Teilnehmenden erhalten ein Startgeld von 20 Euro.

Eine Anmeldung ist möglich per E-Mail an: [saale-laternenfest@halle.de](mailto:saale-laternenfest@halle.de)

Informationen zum Laternenfest im Internet unter: [laternenfest-halle.de](http://laternenfest-halle.de)

## Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“

Die nächste Sitzung des Planungsverbandes „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ findet am Freitag, dem 16. August 2024, ab 12.00 Uhr in der Stadtverwaltung der Stadt Halle (Saale), Neustädter Passage 18 (Scheibe A), 06122 Halle (Saale), 16. Etage, Raum 16.05, statt.

### Öffentlicher Teil

#### Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 31.07.2023
- TOP 3 Beschlüsse
- TOP 3.1 Beschluss Nr. 01/2024 „Bebauungsplan Nr. 1 Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14, 2. Änderung“, Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs
- TOP 3.2 Beschluss Nr. 02/2024 „Bebauungsplan Nr. 1 Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14,

3. Änderung“, Abwägungsbeschluss

- TOP 3.3 Beschluss Nr. 03/2024 „Bebauungsplan Nr. 1 Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14, 3. Änderung“, Satzungsbeschluss
- TOP 4 Informationen
- TOP 4.2 Informationen der Geschäftsstelle
- TOP 4.1 Information zum Stand der Gebietsentwicklung
- TOP 5 Anfragen der Verbandsmitglieder
- TOP 6 Einwohnerfragestunde an den Planungsverband
- TOP 7 Sonstiges

#### Nicht öffentlicher Teil

Halle (Saale), 29. Mai 2024

René Rebendorf  
Verbandsvorsitzender

### Bekanntmachung

## Einziehung einer Teilstrecke der Straße Weingärten

Die in der Gemarkung Halle, Flur 1 und 14 gelegene Teilstrecke der Straße Weingärten wird gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) wegen Wegfall der Verkehrsbedeutung eingezogen.

Die einzuziehende Fläche mit einer Größe von ca. 612 m<sup>2</sup> umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 510/74 der Flur 1 und eine Teilfläche des Flurstücks 1/225 der Flur 14.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als Straßenaufsichtsbehörde hat der Einziehung mit Verfügung vom 24.04.2024 zugestimmt.

Die Bekanntmachung wird parallel im Internet unter <https://halle.de/einziehungen> veröffentlicht.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Halle (Saale), 17. Juli 2024

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 25.10.2023, Vorlage: VII/2023/06071, wird die Einziehung einer Teilstrecke der Straße Weingärten hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 17.07.2024

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachung

## Bebauungsplan Nr. 182 Sondergebiet Klinik Bergmannstrost Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2023 den Bebauungsplan Nr. 182 Sondergebiet Klinik Bergmannstrost in der Fassung vom 15. August 2023 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. VII/2023/05908). Der Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Halle auf den Flurstücken Flur 4, Flurstücke 55/31, 55/32, 55/33, 55/34, 55/35, 56/6, 832/56, 833/56, 958/56, 1177/56, 1572/56, 1573/56, 1574/56, 1575/56, 1576/56, 1577/56, 1578/56, 1616/55, 1617/55, 2044/55, 2045/55, 2145, 2485, 2486 mit einer Größe von ca. 8,1 Hektar. Das Plangebiet wird im Westen durch die Merseburger Straße (B 91), im Osten durch die zum Heizkraftwerk verlaufende Leitungstrasse, im Norden durch die Anton-Russy-Straße sowie im Süden von der Wohnbebauung an der Großbeerenerstraße sowie der Wohnbebauung an der Straße „Am Bergmannstrost“ begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.



Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan Nr. 182 Sondergebiet Klinik Bergmannstrost mit der Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können im Fachbereich Städtebau und Bauordnung der Stadt Halle (Saale), Neustädter Passage 18, 16. Obergeschoss, Zimmer 16.08, während der folgenden Dienststunden

- |             |   |
|-------------|---|
| Mo./Mi./Do. | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr<br>und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Di.         | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr<br>und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Fr.         | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr<br>eingesehen werden.          |

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften) können an gleicher Stelle ebenfalls eingesehen werden.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltenmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruchs auf Entschädigung kann dadurch herbeigeführt werden, indem der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:

Ist eine Satzung gemäß § 8 Absatz 2 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 182 Sondergebiet Klinik Bergmannstrost in Kraft.

Halle (Saale), 17. Juli 2024



i.V.  
Dr. Bernd Wiegand

Oberbürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 182 Sondergebiet Klinik Bergmannstrost, Vorlage: VII/2023/05908, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 17.07.2024



i.V.  
Dr. Bernd Wiegand

Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

**Saalesparkasse**  
**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023**

Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss 2023 der Saalesparkasse festgestellt.

Die vollständigen Jahresabschlussunterlagen können in den Filialen der Saalesparkasse in der Zeit vom 5. August bis 16. August 2024 eingesehen werden.

Der Vorstand

Halle (Saale), 17. Juni 2024

## ENGEL&amp;VÖLKERS

Wir haben  
den richtigen  
Blick auf Ihre  
Immobilien.

Schauen Sie mal:

HALLE (SAALE)  
+49 (0) 345 470 49 60  
halle@engelvoelkers.com  
engelvoelkers.com/halle  
Instagram: engelvoelkers\_hallesale  
Facebook: engelvoelkershallesale

**MEDIA**  
MITTELDEUTSCHLAND

Es berät Sie:

**Ulrich Bloch**

Ihr Ansprechpartner für  
das Amtsblatt Halle

T 0345 5652116

M 0151 16933976

E ulrich.bloch@mz.de

[media-mitteldeutschland.de](http://media-mitteldeutschland.de)



**Immobilie verkaufen?  
Keiner verkauft mehr  
Immobilien als wir.**

**Julia Krüger**  
Halle-Ost, Halle-Süd, Kabelsketal  
Telefon: 0160 896 31 05  
julia.krueger@saalesparkasse.de



**Jörg Brade**  
Halle-Ost, Östlicher Saalekreis,  
Landsberg  
Telefon: 0175 951 55 85  
joerg.brade@saalesparkasse.de



**Frank Praßler**  
Halle-West, Teutschenthal, Salzatal  
Telefon: 0152 53 64 49 84  
frank.prassler@saalesparkasse.de



**Sven Obert**  
Stadtmitte und Halle-Nord,  
Nördlicher Saalekreis  
Telefon: 0177 634 92 51  
sven.obert@saalesparkasse.de



**Saalesparkasse**  
In Vertretung der LBS Immobilien GmbH

*In stillem Gedenken*

**Beerdigungsinstitut LUDWIG**  
Feuer-, Erd-, Seebestattungen

Telefon Tag und Nacht:  
0345 - 202 86 34

Ludwig-Wucherer-Straße 87, 06108 Halle  
[www.beerdigungsinstitut-ludwig.de](http://www.beerdigungsinstitut-ludwig.de)



— ANZEIGE —

## STARKE PARTNER VOR ORT

### Herzlich willkommen in der **ProCurand Residenz Am Hallorenring!**

Die ersten 16 Mieter\*innen sind bereits in die neu eröffnete ProCurand Residenz Am Hallorenring in Halle-City eingezogen. Sie wurden von der Residenzleitung Melanie End und Belegungsmanagerin Lisa Neumann herzlich begrüßt.

Zur Wohnungsübergabe bzw. zum Einzug erhalten alle Mieter\*innen der modernen Service-Apartments als Begrüßungsgeschenk eine hochwertige Decke im ProCurand-Rot. Außerdem gibt es eine Einzugsmappe mit einem Stadtplan, den aktuellen Veranstaltungsplan, hilfreiche Tipps und Hinweise und eine persönlich geschriebene Willkommenskarte. Das kommt sehr gut an. „Frau Neumann und ich fragen die Mieter\*Innen nach ihrer ersten Nacht, wie sie im neuen Zuhause geschlafen haben und ob sie etwas Besonderes geträumt haben. Uns ist wichtig, dass sie sich von Anfang an bei uns wohlfühlen“, erzählt Melanie End.

Die beiden Haustechniker der Residenz Lars Brauner und Daniel Balk unterstützen die Mieter\*innen und ihre Angehörigen gerne. Ihre Hilfe wurde schon mehrfach für typische Einzugsarbeiten in Anspruch genommen. Sie brachten Lampen an, bohrten Löcher für Bilder oder Regale und bauten Schränke auf. Kleine Anlaufschwierigkeiten gibt es beim installierten Smart Home-System, doch das Team der Residenz steht deswegen im engen Austausch mit der Anbieterfirma. Auch werden kleine Schulungen für alle Mitarbeiter\*innen angeboten und Ende März wurde eine Schulung bzw. Fragerunde für die Mieter\*innen durchgeführt. „Wir lassen da keinen allein, im Gegenteil, wir sind immer da bei allen Fragen und Problemen. Wir wissen, wie herausfordernd ein Umzug im Alter sein kann. Unterstützung dabei ist für uns selbstverständlich“, sagt Lisa Neumann. Selbstverständlich ist auch, dass das Team den Mieter\*innen die Gelegenheit bietet, sich kennenzulernen und zu einer Gemeinschaft zusammenzuwachsen.



Residenzleiterin Melanie End (l.) begrüßte die neuen Mieter Edelgard und Gerhard Bätz in der ProCurand Residenz Am Hallorenring. Mit regelmäßigen Willkommensrunden wird den Mieter\*innen Gelegenheit gegeben, sich kennenzulernen und zu einer Gemeinschaft zusammenzuwachsen.

Kürzlich kamen die ersten Acht zu einem Willkommens- und Kennenlernen-Kaffeetrinken. Es gab ein Gläschen Sekt und eine leckere Pfirsich-Melba Torte, die Küchenleiter Markus Städler gebacken hatte. Nach der Vorstellung der Mitarbeiter\*innen aus den Bereichen Haustechnik, Restaurant, Küche, Rezeption und dem ambulanten Pflegedienst stellten sich auch die Mieter\*innen kurz vor. Einige kamen anschließend ins Gespräch miteinander. Werner Schimetzek, 87, sagte augenzwinkernd über die bodentiefen Fenster und fehlenden Fensterbretter für Blumen: „Wenn sie die Reichen im Fernsehen zeigen, ha-

ben alle immer bodentiefe Fenster. Jetzt haben wir die auch und sind sehr glücklich über die schönen hellen Räume in unserer Wohnung.“ Es wurde herzlich gelacht.

„Zukünftig planen wir alle zwei Monate eine Willkommensrunde für neue Mieter\*innen. Das hilft den Schüchtern unter unseren Mieter\*innen und stärkt unsere Gemeinschaft“, berichtet Melanie End. Aktuell sind noch nicht alle Service-Apartments vermietet, mehr Infos gibt es unter: <https://www.procurred.de/residenz-am-hallorenring/free-service-apartments-residenz-am-hallorenring>



— ANZEIGE —

## STARKE PARTNER VOR ORT

# Schöne Stunden in Gesellschaft

Mit der Eröffnung der Seniorenresidenz am Hallorenring ist im März auch eine Tagespflege eröffnet worden. Sie ist für Menschen da, die tagsüber gerne umsorgt werden möchten.

**A**bwechslung im Alltag, soziale Kontakte und verschiedene Aktivitäten – das erwartet die Gäste der ProCurand Tagespflege am Hallorenring. Das Angebot richtet sich an Senioren und Pflegebedürftige. „Auch die Angehörigen profitieren davon. Sie werden entlastet und können sich selbst etwas Gutes tun, in der Zeit in der der pflegebedürftige Partner oder die Eltern bei uns liebevoll betreut werden“, erzählt Pflegedienstleiterin Nicole Schreiber. Die Tagespflege kommt für Menschen in Frage, die tagsüber nicht allein sein wollen oder können. Den Abend und die Nacht sind sie jedoch in ihrer gewohnten Umgebung zu Hause.

### Familiäre Atmosphäre

Auf Wunsch werden die Tagesgäste zu Hause abgeholt und auch wieder nach Hause gefahren. Bei den gemeinsamen Mahlzeiten bleibt genug Zeit für Unterhaltungen in familiärer Atmosphäre. Das Essen wird frisch in der hausinternen Küche zubereitet. „Einmal in der Woche wollen wir zusammen mit den Tagesgästen Ku-



Nicole Schreiber (vo.re.) und die freundlichen und qualifizierten Mitarbeiterinnen, Katrin Kamm und Alexandra Heine (hi.), kümmern sich liebevoll um die Gäste.

FOTOS (2): KERSTIN ESCHKE

chen backen oder auch ein kleines Gericht kochen“, so Nicole Schreiber und ergänzt, „Die Gesellschaft tut den Menschen gut.“ Auch das seniorengerechte Sportangebot, Gedächtnistraining und kreatives Gestalten sorgen für körperliches und geistiges

Wohlbefinden. Spaziergänge zum Marktplatz und Tagesausflüge in den Bergzoo oder auf die Peißenitz bringen Abwechslung in den Alltag. Wer sich ausruhen möchte, der kann es sich im Ruheraum auf einem der Sessel bequem machen. Die Sonnenterrasse im Innenhof hält schattige Plätze an der frischen Luft vor. Nicole Schreiber: „Jeder Gast, egal wie alt, soll selbstständig leben.“

Die Tagesgäste und ihre Angehörigen können selbst festlegen an welchen Wochentagen und zu welcher Tageszeit eine Betreuung stattfinden soll. „Wer Interesse hat, kann sich gerne unsere neuen und modernen Räumlichkeiten anschauen. In einem Beratungsgespräch klären wir den individuellen Unterstützungsbedarf und die Kostenübernahme durch die Pflegekasse.“ Gesellschaft, Unterhaltung und gemeinsames Kartenspiel, aber auch die warmen Raumfarben machen die Tagespflege am Hallorenring zu einem Ort zum Wohlfühlen.

KEE



Das „Wohnzimmer“ ist gemütlich eingerichtet. Die Gäste können sich hier unterhalten oder auch fernsehen.

### ProCurand Tagespflege Halle

Hallorenring 2d • 06108 Halle (Saale) • Telefon: 03 45 / 47 23 52 88

E-Mail: [halle-tagespflege@procurand.de](mailto:halle-tagespflege@procurand.de)  
Internet: [www.procurand.de](http://www.procurand.de)

**Öffnungszeiten:**  
Mo.-Fr., 8 - 16 Uhr

**PROCURAND**

## Von Natur aus sorglos unterwegs.

Mit Sorglos-Prämie<sup>1</sup> und 5 + 3 Jahren Subaru Garantie<sup>\*¹</sup> sowie bis zu 8 Jahren Subaru Service-Flatrate zum Sonderpreis\*\*.

Mit einem Subaru kann man unbeschwert unterwegs sein – dank der Serienausstattung, der 5 + 3 Jahre Subaru Garantie<sup>\*¹</sup>, der Subaru Flatrate zum Sonderpreis\*\* sowie bis zu 2.500 EUR Sorglos-Prämie<sup>1</sup>.

Außerdem serienmäßig erhältlich:

- Sorglos unterwegs mit dem Fahrerassistenzsystem EyeSight<sup>2</sup>
- Sorglos zum Ziel mit Allradantrieb und bis zu 220 mm Bodenfreiheit<sup>3</sup>
- Sorglos durchstarten dank 5 + 3 Subaru Garantie<sup>\*¹</sup>, Service-Flatrate und Sorglos-Prämie<sup>1</sup>

### Subaru Service-Flatrate

Alle Wartungsarbeiten inkl. Material und Lohnkosten. Unverwechselbar praktisch!

Für Subaru XV, Crosstrek, Forester, Outback und Impreza: ab **9,99 €** monatlich\*\*

Mehr über das Subaru Sorglos-Paket erfahren:



### Die Subaru Modelle.

**Bringen euch dahin, wo ihr noch nie wart.**

**Outback: Energieverbrauch (l/100 km) kombiniert: 8,6; CO<sub>2</sub>-Emission (g/km) kombiniert: 193; CO<sub>2</sub>-Klasse: G. Forester: Energieverbrauch (l/100 km) kombiniert: 8,1; CO<sub>2</sub>-Emission (g/km) kombiniert: 185; CO<sub>2</sub>-Klasse: G. Crosstrek: Energieverbrauch (l/100 km) kombiniert: 7,7; CO<sub>2</sub>-Emission (g/km) kombiniert: 174; CO<sub>2</sub>-Klasse: F. Impreza (MJ 2023): Energieverbrauch (l/100 km) kombiniert: 7,3; CO<sub>2</sub>-Emission (g/km) kombiniert: 166; CO<sub>2</sub>-Klasse: F.**

Abbildungen enthalten Sonderausstattung. \* 5 Jahre Vollgarantie bis 160.000 km plus 3 Jahre Anschlussgarantie als Garantiever sicherung gemäß näheren Bedingungen der CG Car-Garantie Versicherungs-AG bis 200.000 km bei teilnehmenden Subaru Partnern in Verbindung mit dem Kauf eines aktuellen Subaru Forester im Aktionszeitraum vom 01.07. - 30.09.2024. Die gesetzlichen Rechte des Käufers bleiben daneben uneingeschränkt bestehen. \*\* Gültig vom 01.07.2024 bis 30.09.2024 für die Modelle Subaru XV, Crosstrek, Forester, Outback und Impreza ab Modelljahr 2022 bei Kauf eines Neu- oder Vorführwagens im Aktionszeitraum. Enthält je nach gewähltem Produkt alle Wartungen und Verschleißreparaturen nach den Subaru Herstellervorgaben inkl. Material- und Lohnkosten. Detailinformationen unter [www.subaru.de/subaru-flatrate](http://www.subaru.de/subaru-flatrate). Vertragspartner ist die Real Garant GmbH Garantiesysteme. <sup>1</sup> Die Aktion gilt vom 01.07.2024 bis 30.09.2024 in Verbindung mit dem Kauf eines aktuellen Subaru XV, Crosstrek, Impreza, Forester oder Outback (Neu- oder Vorführwagen), Zulassung/Besitzumschreibung bis 31.12.2024 bei teilnehmenden Subaru Partnern. Die Aktion wird gemeinsam von der SUBARU Deutschland GmbH und den teilnehmenden Subaru Partnern getragen und ist nicht mit anderen Aktionen der SUBARU Deutschland GmbH kombinierbar mit Ausnahme des Aktionsangebots zur Service-Flatrate. Sie sparen je nach Modell bei Kauf eines Subaru XV, Crosstrek oder Impreza: 1.000,- €, eines Outback: 1.500,- €; oder eines Forester: 2.500,- €. Zusätzlich erhalten Sie für das Modell Forester 3 Jahre Anschlussgarantie\* (als Garantiever sicherung) ohne Berechnung. Weitere Detailinformationen erhalten Sie bei Ihrem teilnehmenden Subaru Partner oder unter [www.subaru.de](http://www.subaru.de). Alle vorgenannten Aktionen sind nicht mit Behörden-, Großabnehmer- und Branchenrabatten kombinierbar. <sup>2</sup> Die Funktionsfähigkeit des Systems hängt von vielen Faktoren ab. Details entnehmen Sie bitte unseren entsprechenden Informationsunterlagen. <sup>3</sup> Je nach Modell.

**Weltgrößter Allrad-PKW-Hersteller**

[www.subaru.de](http://www.subaru.de)

### Autohaus Mundt GmbH

Trothaer Straße 39  
06118 Halle  
Tel.: 0345-52438-0  
[www.subaru-mundt-halle.de](http://www.subaru-mundt-halle.de)

**Wir lassen Sie nicht hängen!**



### IHR SUBARU UMWELT- UND FINANZ-VORTEIL

Bestehend aus:

- **4.500 € Subaru-Umwelt-Bonus<sup>1</sup>**
- **3.000 € Umwelt-Prämie<sup>1</sup>**
- **bis zu 8.500 € SOLTERRA-Preissenkung<sup>2</sup>**

**Bis zu 16.000 €**  
Gesamtersparnis gegenüber bisheriger UPE<sup>1,2</sup>



**Energieverbrauch (kWh/100 km) kombiniert: 16,0-17,9; CO<sub>2</sub>-Emission (g/km) kombiniert: 0; CO<sub>2</sub>-Klasse: A.**

Abbildung enthält Sonderausstattung.

<sup>1</sup> Die Aktion gilt vom 01.07.2024 bis 30.09.2024 in Verbindung mit dem Kauf eines sofort verfügbaren Subaru SOLTERRA (Neu- oder Vorführwagen), Zulassung/Besitzumschreibung bis 30.09.2024 bei teilnehmenden Subaru Partnern. Die Aktion wird gemeinsam von der SUBARU Deutschland GmbH und den teilnehmenden Subaru Partnern getragen und ist nicht mit anderen Aktionen der SUBARU Deutschland GmbH kombinierbar mit Ausnahme des Aktionsangebots zur Service-Flatrate. Sie sparen 3.000,- €, zusätzlich erhalten Sie den entsprechenden Umweltbonus in Höhe von 4.500,- €. Weitere Detailinformationen erhalten Sie bei Ihrem teilnehmenden Subaru Partner oder unter [www.subaru.de](http://www.subaru.de). <sup>2</sup> Dauerhafte Preissenkung für den Subaru SOLTERRA Modelljahr 2023, je nach Ausstattungsvariante in Höhe von 8.500,- € bis 8.100,- €, gegenüber bisherigem Listenpreis/UPE des Importeurs. Weitere Detailinformationen erhalten Sie bei Ihrem teilnehmenden Subaru Partner oder unter [www.subaru.de](http://www.subaru.de). Alle vorgenannten Aktionen sind nicht mit Behörden-, Großabnehmer- und Branchenrabatten kombinierbar.

**Weltgrößter Allrad-PKW-Hersteller** [www.subaru.de](http://www.subaru.de)

### Autohaus Mundt GmbH

Trothaer Straße 39  
06118 Halle  
Tel.: 0345-52438-0  
[www.subaru-mundt-halle.de](http://www.subaru-mundt-halle.de)